
Zweites Buch.

Hofhörigkeit.

Erstes Kapitel.

Der Hof und die Hofbeamten.

67.

Die Hörigkeit ist im allgemeinen schon dem Wortbegriffe nach das Anschließen des einen an den andern, — das Angehören. Der Suus ist dem Vater angehörig, der Reichsfürst dem Kaiser als seinem Lehnsherrn, der Bischof seiner Kirche, der Ministerial dem Dienstherrn. Die Hofhörigkeit ist aber das Verhältniß gefessener und ungesessener Leute zu einer Hofgemeinde und ihrem Haupte, dem Hofsherrn, dessen Hof daher der Oberhof oder Frohnhof genannt wird. Die einzelnen Güter der gefessenen hörigen Leute heißen Hofs Güter. Das Charakteristische dieser Hörigkeit ist das Verhältniß zur Hofgemeinde. Indem alle in den Hof, den als eine große Einheit sie eben konstituiren, hörig sind, stehen sie auch selbstredend unter sich in einem Gemeindeverhältniß. Dieses Verhältniß ergibt sich aus der ganzen Organisation des Hofwesens. Im Essenschen Hofsrechte §. 31 Beilage 69 heißt es z. B., daß die rechten Erben, welche einmal auf ein Gut verzichtet haben, nachher nur »mit Gnaden Heren« und »Haves« dazu zugelassen werden können.« Eben so wird im §. 5 die Einwilligung des Hofes in die Ausäußerung eines erledigten Hofguts auf gewisse Jahre erfordert. — Es ist

hier noch nicht der Ort, über die Entstehung dieses Verhältnisses Meinungen auszusprechen, oder eine bestimmte Definition aufzustellen. Erst sollen die verschiedenen rechtlichen Verhältnisse der hofhörigen Güter dargelegt werden, weil sich dann erst eine Definition, und über den Ursprung dieses Instituts eine bestimmtere Meinung geben läßt. Rive z. B. entscheidet schon durch seine Definition ¹⁾ die große Controverse, ob hier Gutsverleihung vorliege. —

In diesen Hofgemeinden hatte sich auf altgermanische Weise das Recht autonomisch gebildet, und, wie wir weiter unten sehen werden, die Genossen wiesen es. Solche Weisthümer, Verträge, sind durchgehends die in den Beilagen enthaltenen Hofsrechte. Inzwischen bringt Rive auch ein geschriebenes Recht, eine *Constitutio Alberti Romanorum Imperatoris super juribus curtialibus*, in deutscher Sprache, bei ²⁾. Allein die Aechtheit dieser Urkunde ist noch erheblichen Zweifeln unterworfen. Das von Rive angegebene Datum von 1310 kann auf keinen Fall richtig sein, weil König Albrecht schon

-
- 1) S. 69. 70. „Rustikalbesitzungen, welche von den Hofs- oder Oberherren, den Besitzern oder Hofs- oder Lathen-Männern gegen gewisse gleichförmige beständige und unbeständige Abgaben, und gegen Dienste verliehen, sodann in einem gemeinschaftlichen sowohl Hörigkeitsverbande in Ansehung der darauf sitzenden Personen und ihrer Familien, als auch Realverbände unter Gerichtsbarkeit und Oberaufsicht, um Veräußerungen, Versplitterungen zu verhüten, genommen, in Ansehung des Besitzes und der Vererbung von gewissen, nach den verschiedenen Hofesrechten, etwa verschiedenen Bedingungen und Feierlichkeiten abhängig gemacht, und dem Rückfall an den Oberherrn in den nach den Hofesrechten bestimmten Fällen unterworfen sind.“
- 2) S. 393—396; der Vollständigkeit wegen in der Beilage 81 mitgetheilt. Von Strodtmann (*de jure curiali Litonico* oder von hofhörigen Rechten) ist diese Konstitution zuerst S. 42—51 bekannt gemacht, und zwar aus einer Abschrift, so die Kollegiat-Kirche S. Plechelmi Aldensoliae zu besitzen behauptete, wie aus der Beilage 81 näher hervorgeht.

am 1. Mai 1308 von Johannes Parricida ermordet ward ³⁾. Zu König Albrechts Zeiten war der Ausdruck »Churfürst« auch vom Kaiser noch nicht offiziell anerkannt, da ja erst 1338 der Chur-Verein geschlossen und 1378 die goldene Bulle erlassen worden, und doch wird in der fraglichen Konstitution schon die Anrede an des Reichs Churfürsten gerichtet. Daß Albrecht sich in seinem Titel, wie hier, ein Herzog von Bayern genannt, ist nach Einsicht anderer Urkunden desselben Königs ebenfalls nicht zu glauben ^{4a)}, sowie es dagegen verdächtig ist, daß die sonst in Urkunden dieses Königs vorkommende Indiktion fehlt. Ueberhaupt hat die weitläufige Konstitution nicht den Styl jener Zeit. — Etwas Wahres scheint aber doch zum Grunde zu liegen. Das Westhoyer Hofrecht ^{4b)} beruft sich in den §§. 2 3 und am Schluß des §. 13 auf ein Kaiserliches Plakat, und zwar in letzterem wegen Pländung für Hofpennige und deshalb eintretender Halmündigkeit. Die Albertische Konstitution behandelt denselben Gegenstand, obgleich in den Jahren — 3 und 1 — eine Abweichung zwischen beiden Quellen Statt findet. Man scheint also auf den Namen irgend eines Kaisers, der eine kurze Konstitution herausgegeben, vor und nach eine

3) Mengel Geschichte der Deutschen. Bd. 5. S. 102. 103.

Will man aber die XII von C abziehen, so würde 1287 angenommen werden müssen, wo aber Kaiser Rudolph noch regierte. Nimmt man 1322 an, was nach dem Schluß der Urkunde allerdings geschehen könnte, so wäre Albrecht schon 14 Jahre todt gewesen. — Niefert (Recht des Hofes zu Vone, im Anhang) behauptet, die Jahrzahl fehle, und die von Strodtmann mitgetheilte Jahrzahl 1322 sei offenbar unrichtig, da Albert II. erst 1438 zum Kaiser gewählt worden und 1439 gestorben. Niefert schreibt also die Konstitution Kaiser Albert II. zu, und setzt sie in die Jahre 1438 oder 1439. Allein König Albert II. hat nur 19 Monate regiert, und konnte daher nicht vom vierten Jahr seiner Regierung sprechen. Von der strengen Diplomatie verliert daher die zum Zweck eines Prozesses des Breidenschen Stiffts gegen seine Hoffhörigen mitgetheilte Konstitution so ziemlich allen Werth, und eine andere authentische Quelle, als jene Mittheilung, ist mir nicht bekannt.

4a) J. B. Goldast Constitut. Imper. T. 1. p. 316. 317.

4b) In der Beilage 16.

große Konstitution gemacht zu haben, so daß hier Wahres und Falsches gemischt wäre. —

68.

Daß früher eine Menge Oberhöfe in Rheinland-Westphalen waren, ist eben so gewiß, als daß die meisten eingegangen. Bei den meisten Städten läßt sich ja ihre Entstehung aus der Hofsverfassung nachweisen. Der erste Uebergang zur Umschmelzung des Hörigkeits-Verhältnisses in einen neueren Verband und ein neueres Subjektions-Verhältniß entstand bekanntlich dadurch, daß die Immunitätsherrn zu ihrer frühern Privat-Gerichtsbarkeit über ihre Hörigen auch noch den Königsbann über diese Hörigen und zugleich über freie Leute gewannen⁵⁾. Da der Königsbann durch den Voigt, die Hörigkeits-Gerichtsbarkeit aber durch den Schultheiß (Scultetus), der der Stellvertreter des Hofsherrn war, ausgeübt wurde, so erklären sich hiedurch die im Mittelalter vor der Emancipation der Städte in denselben vorkommenden öffentlichen Gewalten. — Die Beilage 16 — die auf das Recht des Hofes zu Westhoven alten Kluchtengerichts folgende Recht und Privilegien des Hofes Westhoven nämlich — bietet ein Beispiel von einer Stadt dar, die auf halbem Wege vom Hofe bis zur Stadt stehen geblieben, das heißt, zwar Stadt oder Freiheit mit Bürgermeister-Wahl geworden, aber doch unter dem Hofrechte geblieben ist.

Sind viele Höfe Städte geworden, so sind viele andere mit mehr oder weniger Modifikationen der Besitzrechte Bauergut geworden. Die Zeit eines Lebens würde nicht hinreichen, in den Rheinisch-Westphälischen Provinzen diese Spuren im Einzelnen zu verfolgen. Nachdem die Hof-Verhältnisse völlig dargestellt sind, lassen sich wohl leitende Grundsätze abstrahiren, nach denen die Kennzeichen früherer Hofsverfassung mit Wahrscheinlichkeit zu bestimmen.

Die noch vorhandenen Höfe sind also Ueberreste aus der früheren Zeit, die den Einwirkungen der neueren Zeit wenig

5) S. überhaupt Gaupp über deutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbildrecht im Mittelalter 2c. S. 17. 66.

stens in soweit widerstanden haben, daß sie als eigene Hofkorporationen bestehen geblieben sind. Die Zahl dieser Höfe läßt sich nicht ganz genau bestimmen, folgende sind die wichtigsten.

I. In der Grafschaft Mark.

A) Domanal-Oberhöfe.

1. Im Umfhamm.

Hier sind drei Oberhöfe Rhynern, Dreche und Berge. Zum erstern gehörten 14, zum zweiten 8 und zum dritten 11 Unterhöfe ⁶⁾. Die Hofrechte wurden 1717 bei gehaltener Hofsprache von den Hofleuten und Hofschulzen erneuert, und sind in der Beilage 24 enthalten ⁷⁾.

2. In der Rentei Hörbe.

a) Reichshof Brakel. Zu demselben gehören 24 Hufen oder Höfe. Das Hofrecht ist 1299 auf Montag nach St. Michaelistag vor dem Kirchhofe von den »samentlichen« geschwornen Rycksluiden und Erben des Ryckshofs to Brakel« gewiesen worden, und ist in der Beilage 18 enthalten ⁸⁾. Dieser Reichshof ist, ausweis der Beilage 15, von König Albrecht I. 1300 ebenso wie die Reichshöfe Dortmund (Stoekum), Westhoven und Elmenhorst dem Grafen Eberhard von der Mark für 1400 Markten verpfändet worden. In neuerer Zeit war inzwischen das 1299 gewiesene Hofrecht nicht ganz mehr im Gebrauche, wie aus der Aussage des am 15. Oktober 1798 von dem Kommissar von Bernuth vernommenen damaligen Hofrichters Eichelberg hervorgeht ⁹⁾.

b) Reichshof Westhoven oder Holtthausen, dessen Hofrecht in der Beilage 16 abgedruckt ist ¹⁰⁾. In neuerer Zeit war indessen das Hofrecht nicht mehr in Übung, und es wurden nur noch aus 8 Höfen oder Hufen jährlich gewisse

6) Nive S. 74.

7) Aus v. Steinen Bb 1. S. 1814 — 1819.

8) v. Steinen 1. S. 1819 ff.

9) Nive S. 75.

10) v. Steinen 1. S. 1719 ff.

festen Leistungen an Naturalien und Geld zur Rente hörte entrichtet ¹¹⁾).

- c) Reichshof Elmenhorst. Zu diesem Oberhofe gehörten 30 in der Grafschaft Recklinghausen gelegene Höfe (und auch Kotten), und 3 in der Grafschaft Dortmund gelegene Höfe ¹²⁾. Die Hofrechte sind in der Beilage 17 abgedruckt ¹³⁾, sind zwar von hohem Alter, zeugen inzwischen nicht von förmlicher Weisung der Genossen, sondern scheinen aus dem Nachdenken eines Einzelnen niedergeschrieben zu seyn. Dieses Hofrecht enthält auch ein Allegat aus des Reichs Rechte: Der Keyser ist den minesten gleich, doet he widder dat Recht. — In neuerer Zeit waren die Elmenhorster Hofrechte nicht mehr in Gebrauch ¹⁴⁾.
- d) der Schwerd-Harlingser Hof, wozu 31 theils in der Grafschaft Mark, theils im Herzogthum Westphalen gelegene Höfe oder Huven gehören, und dessen Rechte mit denen des Brakelschen Hofes fast gleichstimmig sind ¹⁵⁾.
- e) Der Oberhof Stocum, wozu 16 in der Grafschaft Mark und 6 in der Grafschaft Recklinghausen gelegene Höfe gehören ¹⁶⁾.

3. In der Rentei Wetter.

- a) Der kölnische Hof zu Schwelm, dessen Hofrecht in der Beilage 21 abgedruckt ist ¹⁶⁾. 186 theils in dem Hofgericht Schwelm, theils in den Gerichten Hagen und Bolmarstein, sowie im Bergischen zerstreut liegenden Höfe oder Huven gehörten zu diesem Hofe ¹⁷⁾.
- b) Der Hof zu Wichlinghausen im Herzogthum Berg gelegen. Diese Hofrechte sind mit denen des Hofes zu Schwelm

11) Rive S. 81.

12) Rive S. 82.

13) v. Steinen 1. S. 1728 ff.

14) Rive S. 82.

15) Rive S. 77. 78.

16) Rive S. 79.

17) Kus v. Steinen Bb. III. S. 1350 ff.

übereinstimmend ¹⁸⁾. 17 Prästantiarien gehörten zu diesem Hofe, dessen Hofgericht jährlich am Donnerstag nach Jakobi vom Vogrāfen zu Schwelm als Hofrichter gehalten ward.

- c) Der Hof zu Hagen, von dem Rive ¹⁹⁾ bemerkt: »Dieser Hof existirt eigentlich nicht mehr, und die Hofesrolle sollen bei dem im Jahr 1724 die Stadt Hagen betroffen habenden Brand zu Grunde gegangen seyn. — Es wurden jedoch von einer Menge Prästantiarien noch jährlich gewisse Abgaben an Früchten, Schweinen und Geld zur Rentei Wetter entrichtet. Es ist wahrscheinlich, daß der Hof zu Hagen gleiche Rechte mit dem Hofe zu Wichlinghausen und Schwelm gehabt habe, allein es hat sich darüber schon im Jahre 1795 bei der damaligen Revision nichts auffinden lassen.« —
- d) Der Hof zu Hattingen oder Slyff. Es gehören dazu 22 Höfe. Beschriebene Hofrechte sind uns nicht bekannt.
- e) Der Hof zu Hunsebeck. Dieser war in neuerer Zeit schon verdunkelt. Zehn hofspflichtige Bauern gehörten dazu, welchen keine fernere Verpflichtungen oblagen, als jährlich 5 Mthlr. 23 Stüber Geldrenten, 6 Malter Hafer und 3 Schuloschweine zur Rentei Blankenstein zu entrichten ²⁰⁾.
- f) Der Hof zu Herbede, zu welchem 39 Höfe gehören, wovon 11 zu der ersten, 23 zu der mittelsten und 5 zu der geringsten Klasse gerechnet worden ²¹⁾. Ueber die Verhältnisse zwischen dem Hofschultheiß (von Eversfeld) und

18) Rive S. 85. Nur irrt Rive, wenn er behauptet, daß ein Unterschied darin bestehe, daß in den Wichlinghauser Hofrechten noch besonders verfügt sey, daß die Güter nicht eher bis nach dem Absterben des neunten Gliedes heimfallen sollen. Denn dieselbe Bestimmung enthält wörtlich der §. 7 der Schwelmschen Hofrechte.

19) S. 86.

20) Rive S. 87.

21) Rive S. 88.

den Herbeder Hofleuten entscheidet der in der Beilage 30 enthaltene Vergleich vom 14. Oktober 1568 ²²⁾. —

g) Hof zu Dahlhausen. Nach Rive ²³⁾ gab es von demselben keine Rolle mehr, auch keine sonstige Nachrichten, außer daß der Herr von Elberfeld zu Steinhausen Hofrichter war, und der Hofespachter jährlich 8 Rthlr. 45 Stüber Hofesgeld und 2 Rthlr. 15 Stüber Dienstgeld entrichtete.

4. In der Rentei Bockum.

a) Der Hof zu Castrop. Geschriebene Hofsrechte sind nicht vorhanden. Terlinden in seinem Entwurf des Cleve-Märkischen Provinzial-Rechts ²⁴⁾ hat die bestehenden Verhältnisse dargelegt.

b) Der Hof Frolinde, zu dem 24 Unterhöfe gehören. Das Hofsbuch war bereits in früheren Zeiten verloren, und soll auf dem adlichen Hause Golschmieding verbrannt seyn ²⁵⁾.

B) Sonstige Oberhöfe.

1. Der Oberhof zu Peltum im Amte Hamm, vormalig zur Abtei Deuz gehörend. Die gewiesenen Hofsrechte von 1523 und 1571 sind in den Beilagen 22 und 23 enthalten.

2. Der Oberhof Bögge daselbst, wovon der Besitzer des Hofes Bögge Hofes-Schultheiß ist.

3. Der Oberhof Pantaleon, zum Stift St. Pantaleon in Köln gehörend. Die Hofsrechte — in der Beilage 27 — sind von 1674 und durch einen Münsterschen Doktor Bare Namens des Erbhof-Gerichtsherrn Korff zu Ventling zusammengetragen, und reichlich mit Latein verbrämt.

4. Oberhof Rhade an der Volme, dessen Oberherr das Haus Rhade ist.

5. Oberhof Schöppenberg, dessen Oberherr die Abtei Werden. Die Hofsrechte sind in der Beilage 14 enthalten, so wie sie jährlich gewiesen wurden ²⁶⁾.

22) v. Steinen Bd. IV. S. 794.

23) S. 89.

24) Manusk. Th. 1. f. 167. übernommen in Rive S. 89 — 90.

25) Rive S. 90.

26) v. Steinen I. S. 1599 ff.

6. Oberhof Brochhof, zur Abtei Essen gehörig.
7. Oberhof Brochhausen, desgleichen
8. Oberhof Uckendorf, desgleichen.
9. Oberhof Möttenkotten, zur Abtei Werden gehörig.
10. Oberhof Allendorf, desgleichen.
11. Oberhof Marten, desgleichen.
12. Der Hof zu Einern, zur Abtei Werden gehörend.

Im Jahre 1806 waren Adriani und Einermann Hofes-
schultheißen, wußten aber keine Hofrechte oder sonstige Nach-
richten anzugeben, außer daß dazu gegen 40 Hofespflichtige
gehörten, welche jährlich 42 Rthlr. 20 Stüber 9 Dt. und 8
Malter Hafer, aber weder ein Gewinngeld noch Mortuarium
entrichteten ²⁷⁾).

13. Der Hof zu Eickel mit 28 Unterhöfen, ursprünglich
dem Stift St. Pantaleon in Köln gehörend. In der Beilage
25 sind die gegen 1500 zusammengetragenen Rechte des Hofes
enthalten ²⁸⁾, und in der Beilage 26 der Vertrag zwischen
den bisherigen Hofschulden und nun auch Hofsherrn Hugenpoett
zum Gosenwinkel und von Eickel mit den Hofleuten, durch
die Vermittelung fürstlicher Räte 1569 zu Stande gebracht ²⁹⁾,

II. In der Grafschaft Recklinghausen.

1. Der Oberhof zu Recklinghausen. Es gehörten zu dem-
selben 23 Hofsüter, und er war zugleich der oberste Hof
von den neuntehalb Reichshöfen, die in der Grafschaft Reckling-
hausen waren. Der Churfürst war Oberhofsherr; die Hofs-
rechte sind in einem Berichte des Kellners zu Horneburg
— Beilage 56 — enthalten.

2. Der Hof zu Kirchhellen. Zu demselben gehörten 37
Hofsüter oder Unterhöfe. Der Churfürst war ebenfalls
Oberhofsherr. Der Hof hieß auch Niederhof, weil er im Nie-
der-Vest lag. Er hatte dieselben Rechte, wie der Oberhof zu
Recklinghausen, und wurde mit demselben späterhin durch das

27) Rive S. 87. 88.

28) Kindlinger Hörigkeit urk. N. 195. S. 645 ff. Lünig Corp.
jur. feud. Germ. T. 1. S. 1987 ff.

29) Kindlinger N. 217. S. 695. Lünig T. 1. S. 1995 ff.

selbe Hofs-Gericht, welches mit der Oberkellnerei Horneburg verbunden war, gerichtet.

3. Der Oberhof Der, und

4. Der Oberhof Chor. — Beide Oberhöfe gehörten früher den Herrn von Der, welche Ansprüche auf Unabhängigkeit von der Besitzlichen Landeshererschaft machten, damit aber nicht glücklich waren, sondern die Höfe mit dem Schloß Horneburg an Chur-Köln verloren. — Das Domkapitel zu Köln war diesennach der Hofsherr beider Oberhöfe. Die Hofsrechte beruhen hier seit dem 17. Jahrhundert nicht, wie sonst und früher gewiß auch hier gewöhnlich, auf einem Weisthum der Genossen, sondern auf zwei Verordnungen des Domkapitels vom 22. Februar 1614 und 19. Oktober 1691 in den Beilagen 60 und 61. Erstere ist vom Churfürsten genehmigt, und letztere scharf die erstere ein.

5. Der Oberhof oder Reichshof Dorsten. Aus diesem Oberhof ist wahrscheinlich die Stadt Dorsten entstanden ³⁰⁾. Die Rechte des Oberhofs sind in einem lateinischen Notarial-Instrument über ein Weisthum der Hofsgeschwornen von 1401 — Beilage 62 — enthalten. Die Beilage 63 bietet auch Nachrichten von 1545 über den Hof Dorsten und dessen Hofesrechte und Gebräuche dar.

6. Der Oberhof Helderinkhausen. Er gehörte zur Abtei Werden, und zwar, wie Rive ³¹⁾ vermuthet, aus dem Testament der letzten Gräfin von Recklinghausen, Enriga. In Beziehung auf den der Abtei Werden zustehenden Haupthof oder obersten Hof Barkhoven war Helderinkhausen ein Sadelhof, das heißt ein Hof, der, obgleich er Unterhöfe hatte, die in ihn hörig waren, doch in den höheren Hof Barkhoven selbst hörig war. Die Rechte des Hofes Barkhoven von 1569 sind in der Beilage ⁶⁴ enthalten.

7. Der Oberhof Ringeldorf. Dieser gehörte zum Stift Essen, und stand zum Essenschen obersten Hofe Viehhof in demselben Verhältnisse, wie Helderinkhausen zu Barkhoven. Das Essensche Hofsrecht entschied.

30) Man sehe die nähere Auseinandersetzung bei Rive S. 241 ff. S. 445 ff.

31) S. 249.

8. Der Oberhof Hanfepen, und

9. der Oberhof Pepping gehörten zur Probstei des fürstlichen Kapitels zu Essen, und standen übrigens unter dem Essenschen Hofsrechte ³²⁾.

III. In der Grafschaft Dortmund

waren 3 Oberhöfe, welche oben §. 44 schon aufgeführt sind — Huckarde, Abdinghof und Kirchlinde. Wegen des Huckarder Hofs ist noch auf den in der Beilage 82 enthaltenen Revers Johannis Doelaker, als er zum obersten Schulden des Huckarder Hofs unter bestimmten Bedingungen von der Abtissin und dem Kapitel des Stifts Essen 1415 bestellt ward ³³⁾, so wie auf das in der Beilage 83 enthaltene Urtheil des Magistrats zu Dortmund von 1550, daß der Hof Huckarde ein freier Reichshof sey ³⁴⁾, zu verweisen. Schon 1283 kommt ein Verkauf eines Hofsstücks vor, geschehen vor dem Schulden in Huckarde und den Hofsgenossen und 12 Geschwornen, und von der Abtissin von Essen bestätigt ³⁵⁾. Von 1549 an waren die Hofleute mit der Abtissin in Streit, der zu Prozessen beim Reichskammergericht und Spaltung der Hofgemeinde führte, so daß ein großer Theil der Hofleute einen eigenen selbst gewählten, mit den Hofsgeschwornen richtenden, Richter hatte, während der andere Theil der als Surrogat des Hofsgerichts aufgestellten Essenschen Behandlungskammer, und dem von der Abtissin mit der Hofsgerichtsbarkeit beauftragten Huckarder Landrichter folgte — ein Zustand, der bis zur neuesten Zeit unentschieden fortbauerte ³⁶⁾.

IV. Im gefürsteten Stift Essen.

Der Viehhof war hier der oberste Hof, an den die Appellationen von den übrigen Oberhöfen giengen. — Die Schulden-

32) S. überhaupt über die Hofsstücke in Neellingshausen Rive S. 222 — 263.

33) Rindlinger Hörigkeit Urk. No. 156. S. 529 — 532.

34) Sethe Leibgewinn-Güter. Urk. No. LXV. S. 228 — 229.

35) Rindlinger Hörigkeit Urk. No. 43. S. 316 „coram scul., theto in Huckerde et litoribus Curtis et duodecim juratis.“

36) Siehe den am 21. Januar 1801 dem Reichskammergericht eingereichten — ungedruckten — Bericht der Essenschen Regierung in Sachen Muroff, Berse, Beres, Rbster und Consorten wider Clemens Wulf.

ämter waren allmählig — das des Hofs Huckarde 1560 — eingezogen, und eben dadurch ward es möglich, die Hobscherrschaft von der Behandigungskammer für die verschiedenen Oberhöfe ausüben zu lassen. — Die Essenschen Hobsrechte — Beilage 69, 70 — erscheinen nicht als ein Weisthum der Genossen, sondern als eine bloße Instruction der Abtiffin an ihre Schultheissen. Der Eingang der Hobasael hält daher auch Widersprüche für möglich und bestimmt die Weise, wie selbe zu entscheiden. Die Reformation von 1454 enthält schon im Kap. 1. eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Abtiffin und den Hofseuten. — Beide Rechtsquellen sind daher mit Vorsicht — mit Rücksicht auf die Praxis und die Natur der Sache — zu benutzen.

V. I m S t i f t W e r d e n.

In der Beilage 64 sind die Rechte des Hofs zu Barkhoven von 1569 enthalten; dieser war der oberste Hof für die am Schlusse der Beilage erwähnten 32 in- und ausländischen Höfe — Sadelhöfe genannt. — Als ein eigentliches Weisthum stellen sich die Barkhover Hofrechte übrigens nicht dar, und auch hier muß also der Jurist besonders vorsichtig seyn. —

Rücksichtlich der Hobs-Güter in den übrigen Landestheilen findet sich im Allgemeinen außer dem in der Einleitung Gesagten hier weiter nichts zu bemerken. Nur wird noch in der Beilage 84 die oben übersehene Hofsprache des Amthofes zu Lüdinghausen (im Münsterlande) vom Jahr 1724 mitgetheilt.

69.

Die Hofgemeinde hatte jährlich bestimmte Tage zur Zusammentkunft, grade wie die übrigen altdeutschen Gemeinden. So heißt es zum Beispiel in den Hofrechten von Eickel ³⁷⁾: »fall man alle Jairs vier ungeboden Bedinge halben »op dem Hoeff op der rechten Malstadt.« In den Nachrichten über den Hof Dorsten und dessen Hofesrechte und Gebräuche heißt es ³⁸⁾: »Item werden in den Kirchen tho Dursten jähr- »lich gehalten vier Hofftinge oft Hoeffdaghe.« —

37) Beilage 25. §. 3.

38) Beilage 63. §. 1.

Man nannte daher auch die Höfe und ihre Besitzer Dingpflichtige³⁹⁾, und das Hofgericht das Gericht, »dar dat Guedt »tho Ringe und tho Dinge gehört⁴⁰⁾.«

Der Zweck dieser Hofdinge, die alle Erben besuchen mußten, war die Rechtsweisung und eine Art Polizei, wie wir es jetzt nennen würden; zugleich wurden an den Hofstagen die wenig bedeutenden Abgaben entrichtet. Das Notarial-Instrument von 1401 wegen Dorsten spricht sich über das Rechtsfinden und die Sorge der versammelten Hofsgenossen für den Bestand des Hofes ziemlich bestimmt aus⁴¹⁾.

In den Nachrichten über den Hof Dorsten⁴²⁾ heißt es: »Item op dese vorsch. Hoffdagen werden verhorcht alle Gebrechen, die sich middeler tydt op des Hoffes Guideren ergheden »hebben, up welderen gebrekeren oick alsdann des haves Laurens »Kleringh und recht erkennen.« — Nach den Rechten des Hofes zu Westhoven läßt »dat vrye Havesgerichte niet toe, in dem »Have nigge Wege, nigge Stege, nigge Kämppe, nigge Brechte, »niggen Aversteden op dese vrye Ryckserven to bauen⁴³⁾.«

Daß auch das Hofding wesentlich in derselben Form, wie die übrigen altdeutschen Gerichte gehegt worden, geht zum Bei-

39) Beilage 16.

40) Beilage 20. §. 13.

41) Beilage 62 Art. 2 „Insuper etiam praedicti curtiales dixerunt, quod unus de praedictis sex personis juratis vel „per se vel per alium rogatum, per eum tenentur tempore „et loco et consueto pronuntiare jura curtis praedictae „et honorum ejusdem, juxta decretum est et consilium „coeterorum juratorum, ipsi etiam possunt et debent reliquos „quos curtiales ad consilium eorum vocare tempore oportuno et consiliari eum eisdem super dubiis ipsorum. Et „addiderunt quod jurati et curtiales antedicti quolibet anno „quater solent convenire ad perscrutandum et inquirendum, „si curtis praedicta et bona ejusdem permaneant in jure „eorum, ubi tunc etiam accusant accusanda, et pronuntiant, „anda et dicenda juxta modum consuetum pronuntiant.“

42) Beilage 63. §. 1.

43) Beilage 16. §. 10. Siehe auch das Brakelsche Hofrecht (Beilage 18.)

spiel aus folgender Eröffnungsformel des Schoplenberger Hofsgerichts ⁴⁴⁾, welches der Pastor für den Abt zu Werden hegte, hervor: » Pastor: Ich seze an euch, ofs auch recht sey, dat hier » siße eyn Hovesgerichte, nachdem ich hebbe Macht und Befehl » von mynem hochwürdtigen Herrn Abten to Werden? — Schet » irs dan an mir, so verbeydet ihr Keyffwort und Scheltwort, » und alle dajjenige, dat dem Gerichte krencken kan, daß er » komme als recht, und scheidye als recht, und esche den Kläger » in zum ersten, zum andern, zum dritten und zum viertenmahl. » Ist aber recht wer gewinnet, daß er geneite, wer verlüst daß » er bötte, und richtet ihr dan in Gottes Nahmen vordt? — » So will ich thun als ihr wiset, und sette mir selber in Stat » und Stohl, und thue des Gerichtes Band und Freyde, und » verbeyde ich Keyffwort und Scheltwort und alle dasjenige, » dat dem Gerichte krencken kan, daß er komme als recht und » scheidye als recht, und esche den Kläger in zum ersten, zum » andern, zum dritten und zum viertenmahl. Ist aber recht » wer gewinnet, daß er geneitte, wer verlüst daß er bötte, er » konnt es dann mit einem bessern recht als diß recht ist. Ist » der nun jemand, der diß Gerichts zu thuen hatt, der neme » ein geschworen Hovesmann bey sich und berede sich damit, » und bringe in, als recht ist. «

Das Hofs-Gericht wies ebenso, wie die übrigen deutschen Gerichte, auch auf einzelne, ohne Benennung der Partheien gestellte Fragen das Recht, der Hofesherr oder sein Stellvertreter selbst fragte das Recht vom Hofe, z. B. beim Herdicke Hofe ⁴⁵⁾.

44) Beilage 14. „Wie das Hovesgericht geöffnet wird.“

45) Beilage 20. „Hirna folgen eßliche alda gewisse Ordel tho meh-
 „rerer bestadigungh der Hovesgerechtigkeit.“ No. 2. Anno
 1526 des andern „Dages na Renolbi, Wessel Tack Amt-
 „mann von wegen Frauwe Lucien Ovelackers Abtissinnen
 „und Hofschultinnen eines rechten Ordels na düsser Wand-
 „Rechte gefragt:

„da ein Hovesgudt were, dar de Kinder aber Erven dartho
 „dat Guedt wollen deilen und ein aber mehr sin Erffweil
 „wolde verkopen, damit der Salkede affgenommen und dem
 „Hoffheren sine Gerechtheit verkrenkt worde, off de od dat

Die Würde des Gerichts erwies sich auch in der Strafe, die der Ausbleibende verbroschen, so heißt es z. B. im Schoylenberger Hovesrechte 46). »Item off ennich Hovesman versümelich were en nycht persönlich vorschene op den ghewohnliken Gerichtsdach, nementlich op den derden Dach unser seyven Browen erer gebort angereckent op den Fesdach dey hefft gebrocken III. Schillinge, welcher dey Hoveschulte hebben sal den derden part, und dey Hoves Lude twe dele unde dey Hoveschulte sal myt des Hofes fronen utpenden laten.« — Die während des Gerichts begangenen Verbrechen, wenn sie nicht Tod oder Lähmung zur Folge hatten, gehörten auch zur Bestrafung des Gerichts 47).

70.

In hohem Grade merkwürdig ist das bei der Hofsverfassung vorkommende Institut der Geschwornen. Bei einigen Hofsverfassungen sind nämlich alle Hofsbesitzer Geschworne, bei anderen nur ein Ausschuß der Hofsgemeinde. Handeln wir zuvorderst von jenen! — Es läßt sich aus der eigenthümlichen Natur der Hofsverbindung recht gut erklären, daß sie, das Verhältniß der Hofsbesitzer zum Hofsherrn und zur Hofsgemeinde, eine religiöse Weihe erhielt. Es kann uns daher gar nicht wundern, wenn es z. B. in dem Vergleiche über die Verhältnisse des Oberhofs Sichel 48) heißt: »Item wann er ein Hoffsmann sein Hoeffs, »guid zur Hand gewonnen ind erworven von dem Herrn off

„Havesgudt also spleteren und affdeilen moegen, wes dar
„recht umb sy?

„Dat Orvell gestalt an Dirid tho Eppenhusen, de uth geg aen
„und met dem Hove ber aet genommen, bracht weder
„in, und sacht. Dar Kinder ader Erven van einem Havesgude
„unvertegen weren, de mogen dat Suedt nicht spleteren ader
„erffdeilen und in ander Hande brengen, sondern mogen dat
„verseiten und Pennynge upnemen, und ehren Erffdeil aff-
„willigen, vorbehalten dem Hoffheren aller Gerechticheit daran.
„Düßes verfolgnüs gefragt so vil recht und unwe-
„dersprochen bleven.“

46) Beilage 14.

47) S. z. B. Brakelsches Hofrecht. (Beilage 18.)

48) Beilage 25. §. 21.

» Scholtiß, so fall hie dem Herrn off Scholtiß in der Heren
 » Stadt einen Eidt doen, ind geloven mit opgerichten Bingeren
 » dem hilligen sanct Panthaleon ind dem Apt ind dem Convent
 » des Goedeshuiß samt Panthalion binnen Colen ind dem
 » Hoff treuwe ind holt zu sein, ir beste vur zu kheren ind ir
 » Ergste zu warnen, ind des Haves Recht ind Herlig-
 » keiden helpen tho hand haben na all seinem Vermögen
 » ind besten Sinnen ind Vorstandt, so ime helpe Gott und
 » seine heiligen: ind den Eidt fall ime vurstapelen der Fronen
 » des Hoves von bevehle des Herrn off des Scholtiß ⁴⁹⁾. « —
 Daß sich dieser Eid vom Eide des Vasallen nur dadurch unters-
 scheidet, daß zugleich dem Hofe Treue gelobt wird, ist von selbst klar.

In mehreren anderen Hofsverfassungen war nur ein Aus-
 schuß der Hofhörigen beeidigt, und zwar gewöhnlich zwölf. In
 dem Instrumentum de iuribus curtis de Dursten von 1401 ⁵⁰⁾
 werden die Curtiales des Hofes Dorsten darüber zum Weisthum
 aufgefordert, ob alle Hofhörige des Hofes Dorsten verbunden
 seyen, Geschworen zu seyn, und den bei Hofhörigen gewöhnlichen
 Eid der Treue dem Hofsherrn und dem Hofe von Dorsten
 zu leisten. Sie antworten darauf, nachdem sie das Gericht auf
 gewöhnliche Weise verlassen, sich berathen und wieder zurückge-

49) Wesentlich eben so lautet auch der Eid der Herbdicker Hofseute
 (Beilage 20) „daß ich einer zeitlichen Frauen Abtissin des Stifts
 „Herbick, als Hoveschultinnen des Hovesgerichts, wie auch
 „dem sämmtlichen Hove hieselbst, getreu und hold
 „seyn, deren Bestes befördern und Arges abkehren, auch das
 „Gericht in Ehren helfen halten wil, soviel mir
 „Mensch und möglich ist.“ — Die Schoplenberger Hofseute (Bei-
 lage 14) wurden angerebet: „Ja so gelovet ihr hier vor mir
 „als Hovesrichter und dem ganzen Hove, daß ir dem
 „Hovesgerichte Willen treu und holt seyn, und daß ir
 „demselben willen nachkommen, was die Hovesrolle mit sich
 „brenget, wie ihr daraus angehörtet habt: — So sprecht mir
 „nach: Das Hovesguth, das ich hier empfangen, daß ich dasselbe
 „nicht will versplittern, versetzen, verkopen oder veralieniren,
 „es geschehe dann mit Wissen und Willen des Hoves und des
 „Hoveschulten, sowahr mir Gott hilfft und sein heilig Ewan-
 „getium.“

50) Beilage 62. Art. 2.

kehrt: Der Hof Dorsten werde nach der Landesgewohnheit für einen halben Hof gehalten und brauche bloß sechs Geschworne zu haben, welche aus den tüchtigeren Besitzern von genannten neun Gütern gewählt werden, die übrigen Besitzer hofhöriger Güter brauchen nicht Geschworne zu seyn. Als Beruf dieser sechs Geschwornen wird angeführt: *decernunt decernenda, pronuntiant pronuntianda, accusant accusanda, convocatis tunc ad eorum consilium coeteris curtialibus tempore et loco competenti.* In den deutschen Nachrichten über den Dorstener Hof aus dem 16. Jahrhundert ⁵¹⁾ werden diese sechs Geschwornen »die VI. Haues Lauers off geschwaren« genannt. Derselbe Ausdruck kommt z. B. auch bei dem Hof Recklinghausen vor, wo es heißt: *Hobsloever* ⁵²⁾. Der Ausdruck ist ohne sonderliche Schwierigkeit von Geloben — eidlich Geloben —, und der plattdeutsche »Lauer« von *luawen* als dem plattdeutschen Ausdrucke für Geloben abzuleiten ⁵³⁾. — In dem Braekelschen Hofrechte heißt es »geschwaren Nycksluide,« und werden diese von den »Erven des Nyckshofs to Braekel« unterschieden ⁵⁴⁾. Im Aspeler Hofrechte werden diese Geschwornen aber ganz einfach »Hof-Schepen« genannt ⁵⁵⁾, was sie in der That auch sind. — Das Essensche Hofrecht ist an die »Havesgeschworne in allen Landen, die in das Stift gehoiren,«

51) Beilage 63. Art. 5.

52) S. den Bericht des Kellners zu Hornenburg von 1581. Art. 3. (Beilage 55.)

53) Haltaus im Glossar. Germ. *voco Lober hält Lober gleich mit laudator, approbator, suffragator, und bezieht sich auf eine Urkunde des Grafen Heinrich von Delamände von 1313, wo Schiedsrichter genommen „zu eime Uzrichtere, zu eime Lobere, „zu eime Schelbere alle irre Sache.“ Die Bedeutung von Lober als Richter kann recht gut von den Hofgeschwornen herühren, und bedenken wir den eigenthümlichen Charakter der altdeutschen Genossenrichter als nicht nach Weisheit, sondern Willkühr richtender Schiedsrichter (s. Möser patriot. Phantas. Th. 1. No. 51), so dürfte die allgemeinere Gleichstellung von Lober, Richter, Schiedsrichter wenig auffallen.*

54) Beilage 18.

55) Beilage 19.

gerichtet, damit sie »wetten mogen, wie sie ihr Recht verthe-
»digen, u. s. w. ⁵⁶⁾«

Eine andere Bezeichnung der Hofschöffen ist in den Ausdrücken Tegeeder und Hyen enthalten. Dieser Ausdruck kommt z. B. in der Urkunde von 1269 über den Vorsatz der bischöflich Münsterschen Tafelgüter Iffelhorst, Altenberg und Belen u. s. w. an Graf Friedrich vom Rietberg vor, wo der Pfand-Nutzer bei Wechselungen, Be- und Entsetzungen an die Einwilligung der Thegeeder und Hyen gebunden erklärt wird ⁵⁷⁾. Das Recht des Hoves tho Loen fängt gleich damit an »Item die Schulte
»des Hoves tho Loen vnd die vier Tegeedere vnd die twe
»Manne, die geschworen hebbet vmmme des Amp-
»precht, waer die Seunne de Hande reicket, dat is ein
»Insiigel des Amts tho Loen, vnd waer die Schulte vnd
»die twe Hyen mannen den eder ruymet von mynes Herren
»wegen, so sollen sie de Kost hebben von mines Herren wegen,
»offte vmmme wen sie rydet von Amts wegen, de soll oer die
»Kost bethalen ⁵⁸⁾. Der Artikel 2 des Loenschen Hofrechts bestimmt gleich einen Theil der Amts-Berrichtungen und Einkünfte dieser Tegeeder: »Item weret, dat wy eine Wessel doen
»wolde uth den Ampt von Loen, dat sollde he doen by Rade
»des Schulten und der Tegeedere des Amts tho
»Loen; und daer den Schulten von kumpt tho Rechte vier
»Penninge, den vier Tegeederen eyn Itlich III. d., dat Ampt VIII. d.
»der sollt de twe Hyen manne II. boven vnd dat Ampt ses,
»und der Kost to güiten den geenen, den de Wessel angeith.«

56) Beilage 69.

57) Kindlinger Münst. Beitr. Bd. 2. urf. No. 47. S. 280.
„Praeterea permutationibus, institutionibus et destitutionibus honorum praedictorum, Bedemundis, et omnibus obligationibus in eisdem bonis contingentibus tempore obligationis, bona fide gaudebit, ita videlicet, quod non permutationes, institutiones sive destitutiones faciet vel complebit, nisi vocatis et presentibus Hominibus nostris, qui Thegedere et Hyen vocantur: quorum iudicio atrum bona fide fiant, fideliter destinatur.“

58) Beilage 54. Art. 1.

Kindlinger ⁵⁹⁾ leitet den Ausdruck Zegeher von Zeichen oder dem plattdeutschen Teken oder Zegen ab, weil der Zegeher Amt vorzüglich gewesen, Alles bei den Hoffsprachen getreulich anzuzeigen, was von einer Hoffsprache bis zur andern vorgefallen, wodurch das Recht des Hofes und der Genossen gekränkt worden; zur Erklärung des Ausdrucks Hyen bemerkt Kindlinger aber, man habe zu den Zegehern noch einige zu Gehülfsen angefehzt, besonders wenn der Schulte und die Zegeher nicht sieben an der Zahl ausgemacht, die nämlich zu einem vollen Gerichte gehörten; diese Gehülfsen habe man Hyen von Hegen genannt, weil sie helfen mußten, das Gericht zu hegen oder zu bekleiden, wovon der Ausdruck: gehegedes Gericht. — Gegen diese Ableitungen ist wohl nur einzuwenden, daß die der Hyen zu gesucht erscheinen, da sie allein das Gericht nicht hegten, auch das Wort eine viel allgemeinere Bedeutung für die im Schutzverbände, einer Hye, Hode, Echte, stehenden Leute hat ⁶⁰⁾. Man kann

59) M. B. Bd. 2. S. 283 — 285. Dieser Ansicht ist auch Kündtrup im alphabetischen Handbuch der besondern Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück Bd. 2. S. 193, 194 beigetreten, sowie Niesert in den Notizen zum Recht des Hofes zu Loen, Not. 1. 3.

60) In einer Urkunde des Abts Theodor von Corvey von 1348 (bei Gruppen Discept. for. Obs. II. §. 6. p. 674) heißt es: „Ecclesia in Meppen habebit pro se Scultetum proprium, qui tribus vicibus quolibet in anno nomine Plebani praesidebit in iudicio, quod vulgariter dicitur eine Hynsprake, praesidebit et quicumque de suis litonibus et hominibus, ex tunc ibi constitutis non assuerit, poena solutionis trium solidorum punietur.“ Daß Hyensprake also überhaupt das Ding der Litonen, diese selbst überhaupt die Hyen gewesen, geht hieraus und aus dem Privileg des Erzbischofs Hildebold von Bremen für die Stadt Stade von 1259 hervor (bei Puffendorf Observat. jur. univ. Tom. III. Obs. 14. §. II. p. 40, Obs. 22. p. 67): „Item cives nullum servum aut litonem nostrum, vel Ecclesiae Bremensis, vel alicujus ad ipsam Ecclesiam pertinentis, seu alicujus nobilis in suam civitatem recipiant, nisi domino illius consentiente, etsi alicui litoni datum fuerit jus Burgense, domino suo consentiente, idem litonem a domino suo de cetero ab omni causa, quae vulgariter Herwede et Hynsprake nuncupatur, erit liber et solutus.“

also nur sagen, daß für den Ausdruck Hyen als Schöffen im
Gegensatz gegen die Zegeher und gegen die übrigen Hörigen

Siehe auch die Urkunde des Bischofs Volkwin von Minden von 1282 (bei Haltaus Glossar. p. 906): „Suborta inter
„ Wichgravium Ecclesiae nostrae ex una, et villicacionum
„ hominum nostrorum, qui Hyen vulgariter appellantur,
„ parte ex altera, super hervadiis et aliis iuribus dictis rade
„ questionis materia, de villicacionibus nostris sive villicus
„ sive Hovenarius moriatur.“ Puffendorf T. III. p. 67.
68. gibt weitläufige etymologische Muthmaßungen: „Hine au-
„ tem et Hineman lingua veteri quod inscribitur Universal
„ Etymological English Dictionary ita definit: one of the
„ Tamily. A servant especially for Husbandry a Husband-
„ man. Sed necdum vocabulum Hine apud Anglos ab usu
„ recessit. Extat enim apud Guy Miege in the Short Trench
„ Dictionary: Hine, a Country hinc, quod vertit: un valet
„ de campagne, dont on se sert sur tout pour l'agricul-
„ ture. In legibus quoque Danicis, et Iuticis et Seelandicis
„ et Scanicis Hion aliquoties occurrit quod Christin Oster-
„ saen Veylle in Glossario Danico-Norvegico vertit: fami-
„ lia. Isque ita definit: Tieniste Tiunde, oc soß, son en Mand
„ hafrer fiedt et for Naarlig-Lön. Blasius Eckenberger in
„ Repertorio des Sutschen Com-Buchs ita annotavit: Hion
„ das Hausgesinde auf Deutsch, sind die Hausgenossen, die in
„ Gemeinschaft mit dem Hauswirth sind. Blüttingius in Glossa
„ Iuris Iutici L. 2. C. 30. suam sententiam ita explicat:
„ Ich verstehe darunter die Frau, Kinder, Dienstknechte, Mägde
„ Indesten d. i. die bei einem, im Hause eingeheuret haben.
„ Anotuy: Hion in legibus Danicis servum mancipium sig-
„ nificat et Luyñ Hion mercenarium, servum conductum ut
„ Osterssaen Veylle in Glossario suo habet Hoonelhy autem
„ societatem et communionem domesticam exprimit, tam quae
„ inter patrem matremque familias et eorum servos, quam
„ et quae inter virum et uxorem intercedit, ut idem Oster-
„ saen Veylle annotavit, in haec verba: Kald is det Sel-
„ ligsmang, som er innelem Mand oc Dninde, ofe er der is
„ Timedede. Stem, forfaais oc om Mand oc Dnindis samquem-
„ festaais oc om Citestap. Forte igitur Hien, Hion, Hine et
„ Danorum Hiem nostrum Heim, domus verborum origine
„ parum inter se distant. Et plane nostrum Hinsprake, Hien-
„ sprake familiae conventum et iudicium Dani efferunt Hiem-
„ tinge. Vid. Christen Osterssaen Veylle Glossarium Iuri-
„ dicum Danico Norvegicum: Hiemtinge, er Herrig-Byneller-

noch keine bestimmte Etymologie aufgefunden ist, und die Muthmaßung Kindlingers, daß man anfänglich bloß eine besondere oder Nothsprache des Hofes Hyensprache genannt, mit der Zeit aber erst unter Hyensprache sowohl die gemeine als die besondere Hofsprache verstanden habe, dürfte zu gewagt erscheinen ⁶¹).

Die Hofsgeschwornen wurden in der Regel von den Hofhörigen gewählt, oder durch Wahl der nach Ableben eines Ge-

„Wille=ting.“ — Will man noch weiter etymologisiren, so kann man sich in der Voraussetzung, daß die Hofsverfassung früher allgemein gewesen, auch auf den Namen der uralten englischen Pflugsteuer, *Hydage* (s. Blackstons Handbuch des Englischen Rechts Buch 1. Cap. 8) berufen. — Siehe übrigens ganz vorzüglich über die innere Natur der Hyen und ähnlicher Schutzverhältnisse *Möser patriot. Phantas.* Bd. 3. No. 66. u. *Ösnabr. Gesch.* Th. 1. Abschn. 1. §. 39. 40.

- 61) Schwer dürfte die Beantwortung der Frage seyn, wie mit den obigen Ansichten, gemäß welcher die Hyen im weiteren Sinne die Hofhörigen überhaupt und im engeren Sinne die Geschwornen oder Schöffen unter den Hofhörigen bedeuten, folgende Corvey'sche Urkunden (bei Gudenus *Cod. Dipl.* Vol. II. p. 997 sq.) zu vereinigen; von 1310 „*Quare nostris Hyemannis et hominibus ad nos spectantibus mandamus, quatenus d. Gerardo (Burggr. de Landskron) vel ejus certo nuncio fidelitatem debitam et juramentum praestent; et ipsi de redditibus, juribus, obvencionibus respondeant et satisfaciant etc.*“ Von 1311 „*Iuratis, Hyemannis et aliis fidelibus quibuscunque etc.*“ — „*Unde significamus et intimamus Hyemannis, Iuratis et hominibus cerocensualibus dicte Curtis, ut in omnibus Gerardo obediant: census, cerocensus et jura persolvant etc.*“ Ändert man inzwischen die Interpunktion, betrachtet *Iurati* nur als Beiwort von *Hyemanni*, so dürfte der Zweifel gehoben seyn, *Hyemanni* also die Schöffen bedeuten. — Nach einer Dorstensen Urkunde von 1320 (bei Müller *Güterwesen* Urk. XXXV. S. 394) wird in der *curtis Helderinchusen* der *mansus Overbecke*, ad plenum jus „*ceterorum litonum hyemannorum*“ dargereicht (*porrectum*); hier sind also die Hyen wieder im weiteren Sinne genommen, und so wird man immer im einzelnen Fall näher untersuchen müssen, ob die Hyen im weiteren oder engeren Sinne gemeint sind.

schwornen übrig bleibenden Geschwornen ergänzt. So heißt es z. B. im Hofrechte von Sichel ⁶²): »Item tom irsten sollen »der Hoeven sein eicht ind twintich, ues welchen Hoeven ein »mit Kotteren fall man kysen seven Man, die dem Hoeve zu »gehorig sein; und die fall man kiesen, da die verstandigste »und weisten und die erbarste sind. Diefesven sollen heißen »Litones, dat is zu Deutsch: Laten ⁶³). Und diefesven Laten »sollen alle Lairß zu vier Reisen des Hoeffs Gebinge besitten »ein mit dem Scholtiß; die van der Herren wegen darzu ge- »satt, wenn In dat besolen wird: is idt aver hillig Virdag, »so en fall man mit Dingen, dan alleine entfangen Zynß und »Pacht, als hernach volget. Und diefelve seven Laten sollen »zusamen die Hoeffsluide und Kottere kysen. Ind wan ein »van den seven Laten Doides haiff aff wirt gaen, so sollen die »seefß andere einen in desß Statt kiesen ues den frien Gueden.«

Daß nach dem Dorstensch Hofrechte die 6 Geschwornen aus den Besitzern von 9 Gütern gewählt wurden, haben wir oben gesehen. — Die Legeber-Eigenschaft knüpfte sich allmählig als erblich an bestimmte Legebhöfe ⁶⁴). — Bei den Eingriffen, welche sich der Herzog Wilhelm zu Jülich Cleve und Berg 1558 und 1560 in die Hofverfassungen erlaubte, und worunter insbesondere auch die Einführung der Hofgeschwornen gehörte, wurde »den gemeinen Hofe-Mennern« befohlen, »ein Anzall »redlicher und geschickter Personen, so der Hoffß-Rechten und »Gerichten erfahren, den Hoffßherrn zu presentiren und anzu- »zeigen, und darinnen allein die Tüchtigkeit der Personen

62) Beilage 25. Art. 1. Uebrigens ist es merkwürdig, daß nach dem Sichel'schen Hofrecht zugleich alle Hofhörige schwuren, und doch noch besondere Geschworne angestellt wurden.

63) Hieron möchte der Ausdruck Laetbänke herrühren. Inzwischen geht aus den Bergischen Verordnungen vom 26. März 1558 und 20. Januar 1560 (Beilage 80) hervor, daß auch diejenigen Hofgebänge, welche keine besondere Geschwornen hatten, Laetgebänge oder Laetbänke genannt wurden. Der Ausdruck Lito oder Laten wird also ebenso wie Hyen eine engere und weitere Bedeutung haben.

64) s. Niefert, Recht des Hofß zu Loen Note 68. S. 62. 63.

» anzusehen, aus welchen der Hoffsherr, nach vorgehender Erkundigung, die geschicktesten, und zu solchem Ampt am tueglichsten » und brauchligsten, sovill deren an jedem Hoffsgeding, darnach » dasselbig groß oder klein ist, von nöten eracht, zu Geschworne » aufzunemen und zu verordnen ⁶⁵⁾. « Daß dies nur ein Eingriff war, daß vielmehr im bisherigen Rechte der gemeinen Hoffsmänner, selbst Recht zu sprechen, von selbst das Recht lag, ohne Beschränkung die Geschwornen zu wählen, versteht sich von selbst. Indem der Gesetzgeber aber das eine aufhob, glaubte er auch gleich weiter gehen und nur ein Präsentationsrecht zu den Geschwornen Stellen verstaten zu dürfen. — Das Domkapitel zu Köln verordnete ⁶⁶⁾ für die Höfe Dhr und Chor, daß Schultheiß und Geschworne statt des abgegangenen Geschwornen einen anderen nahmhaft machen und vorstellen, welcher nach Befinden seiner Qualifikation angeordnet werden solle

Eine wichtige Berrichtung der Geschwornen war auch die jährliche allgemeine Weisung der Hoffrechte in Fragen und Antworten. So heißt es z. B. im Säckelschen Hoffrechte ⁶⁷⁾: » Item des Saterdags nae unseres Heren Uppersartsdag, 30 » Latin genannt Ascensio Domini, sal man op den Hoess kommen, ind die Hoevener sollen geven twelff Engels, die Kotter » seep; ind op dat Selffmail so sollen die seven Laten all des » Hoesss Recht ind Herlichkeit na Ermanung des Herrn offft » des Scholtiß, die in des Herrn Platz siter, ercleren ind er » wecken, ind bei ihren Eiden, die sie dem hilligen sant Pan » thaleon und dem Hove haet gedaen, wysen. « Das Dorster Hoffrecht ⁶⁸⁾ sagt: » Insuper etiam praedicti curtiales dixerunt, quod unus de praedictis sex personis juratis per » se vel per alium rogatum per eum tenentur tempore et » loco et consueto pronunctiare jura curtis praedictae et » bonorum ejusdem, juxta decretum et consilium coeterorum juratorum. « —

65) Beilage 80.

66) Beilage 60.

67) Beilage 25. Art. 5.

68) Beilage 62. Art. 2.

Wo aber auch besondere Hofsgeschworne waren, hatte der Umstand doch seine Befugniß zur Rechtsweisung nicht verloren. Unmittelbar nach der so eben ausgehobenen Stelle des Dorstensen Hofrechts wird fortgefahren: »ipsi etiam possunt et debent reliquos curtiales ad consilium eorum vocare » tempore opportuno et consiliari cum eisdem super dubiis » ipsorum.« — In dem Herdicker Hofrechte — was, man sehe Art. 2. 3. 4., auch Geschworne hatte — kommen mehrere Fragen vor, »darop mit Rade des Umstandz weder inbracht,« Ordel gestellt an Dirik tho Eppenhusen » de uthgegaen und met dem Hove beraet genommen, bracht weder in und sagt ic. — »Dieses verfolgñs gefragt sovil recht und unwederprochen bleven,« ein ander Ordel gestellt an hannes blote, » de mit beraet des Umstandz vor Recht gewist ic., — hierob verfolgñs gefragt, als sich tho rechte geboert, und is unwederachtet gebleven ⁶⁹⁾.« Das Loensche Hofrecht gibt im Art. 62 ein Ordel » gewysset durch den Tegebern und sempilichen Hofstuden des Hoves tho Loen.« —

Es war also hier, wie bei den übrigen germanischen Gerichten vor dem Eindringen des römischen Rechts, geblieben, die Schöffen vertraten die Genossen, ohne diesen dadurch ihre Befugniß zur Rechtsweisung zu benehmen, und sie unterschieden sich vorzüglich dadurch von den übrigen Genossen, daß letztere zu den gebotenen Dingen, den außerordentlichen Gerichtstagen, nicht zu kommen brauchten ⁷⁰⁾, während dieses der Beruf der Schöffen war. Das Essensche Hofrecht sagt unter dem Artikel: Coram quibus litigandum ganz einfach: »Item, wei Havesgerichte begert, die soll den Schultenn dartho willigen, mit twe Schillinge, und den Havesfrouen mit twelf Pfeninge, den Havesgeschworen dartho verladen, und dem Have die Koffh doine, dae soll man om ein Havesgerichte halden, sein satke dartho verfolgen, als des Gerichts Recht ist ⁷¹⁾.« Könnte es noch

69) Beilage 20.

70) S. v. Savigny Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter Bd. 1. S. 202 ff.

71) Beilage 69. Art. 20.

eines Beweises bedürfen für die in der Hofsverfassung liegende unbedingte Schöffbarkeit der Hofhörigen, so würde er in den schon angeführten bergischen Verordnungen von 1558 und 1560 liegen. Ein römischer Jurist verordnet hier durch den Mund des Gesetzgebers: »Und nachdem an etlichen Hoffgerichtern kein Geschworen, noch Scheffen, sonder der gemein umbstandt der Hoffseuth (dem doch das Ampt des Richters nicht bevoulhen ⁷²) die sachen mit vnuerstandt ⁷³) außweist, so ist vnser meinung vnd bevelh, das j: daran seiet, damit hinsurter, « u. s. w. wie oben. Zum Schluß findet es der Gesetzgeber dann auch für nöthig, zu verordnen, daß die vorgeschriebenen Geschwornen »und nicht der umbstandt in den streitigen vorfallenden sachen vrtheil vnd recht sitzendt auszusprechen habe.« —

Ob bei dem Streite über die Entstehung der Geschwornengerichte die vorliegenden urkundlichen Nachrichten über die Hofgeschwornen gehörig benutzt worden? Dieß möchte zu bezweifeln seyn. Wenn Falck ⁷⁴) die Behauptung aufstellt, daß die allgemeine Verfassung der deutschen Gerichte, wie sie wenigstens seit dem zwölften Jahrhundert bestanden, nach welcher die Schöffen auch das Recht weisen, als das Neuere zu betrachten und daher zu erklären sey, daß, nachdem die alten Gesetze und Kapitularien außer Gebrauch gekommen, in der That alles Recht in Gewohnheiten, somit in von den Schöffen zu erkennenden Thatsachen bestanden — so dringt sich dagegen die Betrachtung von selbst auf, daß das Hofrecht nie geschriebenes Recht, nie Gegenstand der alten Gesetze und Kapitularien gewesen, also durch deren Untergehen sich die Kompetenz der Hofschöffen nicht erweitert haben kann, sondern das Schöffen-Ampt hier eben in der ältesten wie in neuerer Zeit Recht und Thatsache umfaßt hat. Es wird also umgekehrt in England u. s. w. durch das Entstehen der geschriebenen Gesetze der Geschäftskreis der Schöffen vermindert seyn, indem er auf das Finden der Thatsache be-

72) Diese Stelle ist wirklich charakteristisch, und erklärt uns, wie allmählig die innere Natur der alten Verhältnisse ganz verkannt werden konnte.

73) Also schon eine sehr alte deutsche Assonanz?

74) In der Vorrede zum zweiten Bande von Blackstone, S. V. VI.

schränkt, dieses Finden als ein Beweismittel (trial) betrachtet worden. Rogge's Ansicht, die die Geschwornen von den Eideshelfern ableitet⁷⁵⁾, dürfte, wie auch schon Falk bemerkt, ihre Widerlegung insbesondere dadurch erhalten, daß die Geschwornen und die Eideshelfer in England noch neben einander bestehen und auch in andern Ländern neben einander bestanden. —

71.

Der Eigenthümer des Oberhofes, Haupthofes war der Hofsherr. Es war das erste Mitglied der Hofgemeinde. Seine Rechte ergeben sich aus den Pflichten der Hofhörigen von selbst. Seine wesentlichste Pflicht ist der Schutz der Hofgemeinde, die ihm dagegen Treue geschworen, und auch ihm Hülfe leistet. Diese Pflicht des Schutzes übertrug z. B. das Stift Essen 1415 auf seinen Schulden des Hofes Hufarde, welcher sich verpflichtete: »Und ich en sal den Hof to Hufarde, Gerichte, Hoven, Lude ind Gud, die dar in horen, verantworten, verbidden ind verdegedingen na all myner Macht up allen Steden, sunder tegen myn Browe van Essende ind er Gesichte⁷⁶⁾.« —

Als mehrere Oberhöfe in eine Hand kamen, mußte der Hofsherr sich bei jeder Gemeinde besonders vertreten lassen. Dies geschah durch den Verwalter oder Pächter des Haupthofes, Villicus. Viele Villikationen wurden erblich, wo wir dann den Hofsherrn fast gar nicht mehr hervortreten, sondern den Erbhofs-Schulden ganz die hofsherrlichen Rechte ausüben sehen. Siehe z. B. das Herbeder Hofrecht⁷⁷⁾, wo man den Namen des Hofsherrn nicht einmal erfährt, noch weniger ein Eingreifen desselben erkennt, vielmehr bloß der Abrißin als Hoves-Schulden, und dem sämmtlichen Hofe Treue geschworen wird. — Bei vielen Höfen wurde⁷⁸⁾ das Schulden-Amt zwar erblich, aber weder immer mit dem Besitze des Haupthofes verbunden, noch fielen

75) Ueber das Gerichtswesen der Germanen S. 242 ff.

76) Beilage 82. §. 3.

77) Beilage 20.

78) Auch nach Aufhebung der früheren Villikationen, worüber Wigand Geschichte von Corvey Bd. 1. Abth. 2. S. 87 ff. zu vergleichen.

dem Schulten alle Rechte des Hofsherrn zu. Bei anderen Höfen war das Schulten-Amt nur auf bestimmte Zeit mit bestimmten Einschränkungen verliehen. Geben wir zur Erläuterung einige Belege! — In der Urkunde von 1176 ⁷⁹⁾ bemerkt der Abt von Corvey, der Ministerial Bruno habe die, früher immer von villanis verwaltete, curia in Haversforde mit Einwilligung des Custos — zu dessen Stelle die Curia gehörte — in commissione jure sculteti erhalten, und nach seinem Tode habe sein Sohn Bernard auf vieles Bitten diese commissio wieder erhalten. Da nun aber der Custos befürchtete, diese Verwaltung durch Milites möchte dereinst seine Rechte beeinträchtigen, weil diese Art Menschen selten mit dem Ihrigen zufrieden sey, sondern immer mehr, als ihnen bewilligt, sich anzumassen pflege (quia hoc genus hominum raro suis contentum est, sed semper plus sibi commissis usurpare solet), so bat er den Abt um eine sicherende Urkunde, welche demnach dahin ertheilt wurde, daß die ganze villa unter der Gewalt des Custos stehe, ihm alle Nutzungen zusehen, auch es sein Beruf sey, mit den Litonen Gericht zu halten. Der Villicus sollte über die Litonen keine Gewalt haben, keine Erpressungen durch Beden gegen sie vornehmen dürfen. — In einer Corveyschen Urkunde von 1225 ⁸⁰⁾ werden die Schulten zur Zahlung der gewohnten pensio an die Kirche angehalten, und ihnen Bedrückungen der Litonen, wozu sie also doch wohl Neigung haben mochten, verboten. — Die Urkunden über die Irrungen zwischen dem Abte zu Liesborn und Balthasar von Büren, wegen des Hüninghofes, sowie über die Rechte des gedachten Hofes ⁸¹⁾, enthält die umständlichere Auseinandersetzung über die Beschränkungen des, hier Bogt genannten, Schulten, und über die Theilung der zufälligen Einkünfte und Belehnung durch den Hofesherrn. — In der Urkunde der Abtissin Lise zu Hervorde, über die Rechte des Amtshofes Stockum (im Kirchspiel Werne), von 1370 ⁸²⁾, wird §. 3 der »Scultete, dat

79) Beilage 41.

80) Beilage 42.

81) Beilage 49, 50, 51.

82) Beilage 52.

»is de oberste Pechtener unfes Stichtes« erwähnt, und demselben nur die Befegung der Güter mit Amthörigen Leuten gestattet, und sowie in der Urkunde von 1497 ⁸³⁾ sonstige Beschränkungen ausgesprochen. — Merkwürdig ist auch der Revers Johannis Doelacker, als er zum obersten Schulden des Huckarder Hofes ernannt ward, von 1415 ⁸⁴⁾. Er verpflichtete sich, keine behändigte Leute zu verwechseln, die Hofeslücke nicht höher zu dringen noch zu schagen, dann nach des Hofes Rechte, alle Jahr auf Margarethen Tag sein Schuldenamt für geendigt zu halten, u. s. w. — Daß das Stift Essen allmählig die Schulden-Aemter, 1560 auch das des Hofes Huckarde, eingezogen und durch die Behandigungskammer die Hofsherrschaft ausgeübt habe, ward schon oben S. 68 IV. bemerkt. —

Man kann also über das Verhältniß des Hofeschulden oder Schultheiß im Allgemeinen nichts anders sagen, als daß er den Hofsherrn vertrat, und das Speziellere des Rechtsverhältnisses zwischen Beiden, des sogenannten Schuldenrechts, aus den Verträgen und der Observanz zu erkennen (⁸⁵⁾). — In den Hofesrechten wird der Schultheiß als Stellvertreter des Hofsherrn immer vorausgesetzt, und man möchte hier fast eine Anwendung des Grundsatzes im Sachsenspiegel ⁸⁶⁾ finden, daß kein Richter ein recht Ding haben möge ohne seinen Schultheiß ⁸⁷⁾.

72.

Auch Bögte kommen bei den Hofsgütern vor. Inzwischen sind die Bedeutungen dieses Ausdrucks hier wesentlich verschieden. Es läßt sich nämlich:

83) Beilage 53.

84) Beilage 82.

85) Daß das Hofeschulden-Amt zuweilen zur Beeinträchtigung der Hofesleute gebraucht worden, geht z. B. aus dem §. 14 des Vergleichs der Sickingenschen Hofesleute (Beilage 26) hervor, wo es als eine der Beschwerden der Hofesleute erscheint, daß zwei Schulden angestellt, und nun jeder Schulte einen Goldgulden für einen Gerichtstag haben wollte.

86) Buch 3, Art. 53.

87) S. Puffendorf de jurisdictione Germanica P. III., Sect. IV. De jurisdictione Scultetica.

1. nicht verkennen, daß Vogt zuweilen nur ein anderes Wort für Schulte ist. So z. B. in den Beilagen 49, 50, 51, wo der „Vaget“ „Erffvaget“ von Büren offenbar blos Schulte heiß ist. Gleiches ist der Fall bei dem „Hovesvögt“ von Westhoven⁸⁸⁾. Im Elmenhorster Hofrecht⁸⁹⁾ unter dem Titel: »van Vögeden der Reichshöve«, wird ausdrücklich gesagt: »want ein Vogt ist, so vil gesagt, als ein Knecht, der »für syner Loon gulde uphebet und heittet, ein Knecht synes »Herren, durch dat fall he ime dat syne bewaeren, so dat idt »ime nicht verloren werde, also hefft der Keyser over die »Lüde gefast die Vögte und anders nicht, darumb nicht, dat sie Heren weren over des Keyfers Hoeve und Hoebener.« — Von einem solchen Verhältniß mag denn auch wohl das „Vogtgedings - Gericht“ benannt worden sein, was die Hoveschultin des Herbedeker Hofs Anno 1508 des andern Tags nach Reynoldi gehalten⁹⁰⁾.
2. Ganz anderer Natur ist aber ein anderes, das wahre Vogts-Verhältniß. Gemäß dem Instrumentum de iuribus Curtis de Dorsten von 1401⁹¹⁾ war der Graf von Cleve und der Graf von Mark erwählter Vogt des Hofs Dorsten, und bezog in dieser Eigenschaft von den Hofgenossen jährlich 25 Mark — Dorstenser Währung — Waigtbeede, welche die Hofgenossen unter sich nach alter Sitte, der eine viel, der andere wenig, aufbrachten. Ferner erhielt er jährlich von jedem Gute ein „Bastavens Hoyn“. Sonntag vor Margaretha mußten die Hofgenossen dem Vogte vier Wagenpferde nach Göttersmyck schicken, welche das Getreide des Vogts auf den dortigen Boden fahren mußten, und vom Vogt während dem das Futter erhielten; Sonntags vor Johannis Enthauptung sollte der Vogt die Pferde zurückschicken. Es ist ausdrücklich bemerkt, daß der Vogt weiter durchaus keine Ansprüche habe. Die Pflicht des Vogts war, die Hofgenossen zu vertheidigen

88) Beilage 16.

89) Beilage 17.

90) Beilage 20.

91) Beilage 62, Art. 10, 11, 12.

und in allen Rechten, Herkommen und Freiheiten zu erhalten. Jene Vogt-Einkünfte hatte übrigens damals der Graf Vielen zu Lehn gegeben, welche also von diesen Abgaben seine Vasallen waren. Dem Hofsherrn, dem Kapitel zu Xanten, war dies unangenehm, und es wurde daher in jenem Instrument an die Hofhörigen die Frage gestellt, ob der Vogt zu einer solchen Anweisung der Vogtei-Einkünfte ohne Einwilligung des Hofsherrn befugt sei, worauf dieselben inzwischen nur ausweichend antworteten, die Sache dem Kapitel und dem Rechte überließen. — Auch über den Cölnischen Hof zu Schwelm hatte der Herzog von Cleve eine solche Vogtei; die Hofrechte⁹²⁾ sprechen sich darüber kurz und bündig aus: »Der Herzog von Cleve soll seyn ein Erbvogt des Cölnischen Hofes zu Schwelm, und soll haben zwei Foderungen, eyne bei Stroe und eyne bei Grasse mit zweyen Rüdern, und mit zweien Knechten, und mit zweien Havelen, »und mit zweien Wynden, und der Boumeister soll die Fuderung thun von der Gulten und Rhenten des vorgemelten Haves.« — Der Schultheiß kommt in den folgenden Artikeln noch besonders vor, der Vogt ist also um so mehr ein reiner Schirmherr. — Rückfichtlich des Hofes Herbede findet sich ebenfalls eine Vogtei⁹³⁾, aber, wie aus der Beilage 30 hervorgeht, eine solche, welche sich von der Hofsherrschaft nicht unterscheidet, so, daß wir fast versucht wären, anzunehmen, daß der Graf Engelbert die Advocatia curtis mit Hofesherrschaft gleichbedeutend gehalten.

73.

Die Leitung des Gerichts, überhaupt dasjenige, was dem altdeutschen Richter im Gegensatz gegen die Schöffen und den Umstand oblag, war eigentlich Sache des Schultheiß. Gegen die neuere Zeit hin findet man indessen häufig eigene Hofsrichter, so daß auf diese Weise gewissermaßen in diesem kleinen Staate die dem Hofschulden verbleibende, oder einem besondern Amtmann vom Hofschulden übertragene, Administration von der Justiz ge-

92) Beilage 21.

93) Beilage 29.

trennt war. Der Hofrichter war übrigens kein moderner Richter, der selbst das Recht weist, statt es sich von den Schöppen und dem Umstand weisen zu lassen, vielmehr musste der Hofrichter selbst das Recht vom Hofe fragen. So ließ an dem Herdeker Hofgericht der Hofrichter Jürgen Tack eines rechten Ordeles fragen, worauf »sin thogelaten vorsprake sich mit dem Have bereden und brengt weder in ic. ⁹⁴⁾.«

Zur Ernennung des Hofrichters musste von Seiten der Hofsherrschaft und der Hofleute concurrirt werden. Der Herbeder Vergleich von 1568 ⁹⁵⁾ bestimmt darüber: »Wyders als in »desen Unverstandt ghein Hoffrichter angefalt, so sullen die Hof- »und dertig Hofslüde einen Hoffrichter, den Erbarsten und Fromb- »sten under sich kieszen, die alle Jaers, woe under den Hof- »slüden gebrecklich, drie gewonliche Pflichtdage halden und einen »jederen gebuerlich Hoffrechte wederfahren laten fall, denselben »Hoffrichter doch der Hoffschulte fall bestedigen.« — Rücksichtlich des Ernennungsrechts bestimmt dagegen das Barkhoyer Hofrecht ⁹⁶⁾: »Es soll kein Landrichter oder Fremder, so »zu dem Hof Barkhoven und andere unter Sadelhöfen nicht ver- »eidet, die Hoffgerichte nicht bekleiden, auch sich nicht intromit- »siren, was der Güter Erffbeden, Churmoede, Versterff, Behand- »ung, Erffzins, Versplitterung oder Hofesbrüchten, anlanget, »sondern es soll der Abt in dem Hoff zu Barkhofen und andere »unter Sadelhofen in jeglichem Hoff, mit Bewilligung der »Hoffslente einen Richter setzen, der dem Herrn und »Hofe vereidet.« Bei Beiden ist also wechselseitige Einwilligung erforderlich.

Auch einen Frohnen hatten die Höfe, »mit welchem — wie »die so eben gegebene Stelle des Barkhoyer Hofrechts fortfährt — »der Hof nach Hofrechten gebieten und verbieden soll, die »Hofsgerechtigkeit belangend.« Und gleichergestalt, wie der Hof- »richter, sollte er nach dem Barkhoyer Hofrecht, sowie nach dem

94) Weilage 20.

95) Weilage 30.

96) Weilage 64, Art. 11.

Brackelschen Hofrechte⁹⁷⁾ ernannt werden. Die Ladung zum Hofesgericht — wozu er nach dem Art. 20 des Essenschen Hofsrechts mit 12 Pfennigen willig gemacht werden mußte — und die Pfändung waren seine vorzüglichste Beschäftigungen. Die Hofleute hielten darauf, daß der Hofsherr oder Schulte nur durch den geschwornen Hofsfrohnen, nicht durch einen andern Diener pfände⁹⁸⁾, auch daß die Pfände in den Hof gebracht werden⁹⁹⁾.

Zweites Kapitel.

Gutsantritt und Erbrecht.

74.

Vor allem ist das Recht der Hofhörigen auf ihre Güter zu erörtern, da sich daraus gleich bedeutende Resultate über die Natur des Hofhörigkeit = Verhältnisses herausstellen.

Unzweifelhaft ist das Erbrecht. Alle Hofrechte sehen es voraus. Es ist aber zugleich durch die Natur des Vereins, durch die Hörigkeit, modifizirt und bedingt. Der an sich nächste Erbe mußte zum Verein gehören, mußte huldig und hörig sein, durfte nicht aus der Hörigkeit getreten sein. So sagen z. B. die Essenschen Hofrechte — Beilage 69 — Kap. 4: »Item wer sich will

97) Beilage 18: »Item off het sich gefelle, dat ein Hovesfrohne des „Hoves und Gerichts to Brackel were, die dem Gerichte und „Hove nicht als sich gebuerde getreu und nütte were, den fall „und mag ein Schulte des vorgemelten Hoves affetten, und mit „willen der geschwornen Rycksluiden, einen bequemern und nüttern Frohnen daer widder ansetten, und den fort davon gebührliche Eide und Huldbigung davon empfangen.“

98) Siehe z. B. den Eickelschen Vertrag von 1569 in der Beilage 26, Art. 7.

99) S. Rechte des Sadelhofs Schapen, Beilage 46.

»sibben an ein Havesguidt, der soll thuen syn Getuigen na schwe-
 »ring, dat hei doy negste Erve, recht huldig und horigh tho
 »dem Guide sey, und off der Getuichnisse einigh nicht schweren
 »en wolden, dat hei meinde off lovede off anders nicht en wuste,
 »off hadde horen seggen, dann dat derjenige, vor welchem ehr tui-
 »get, wer der negste Erve als vor, off dat ehr gheinen naheren en
 »wuste dan dem hey tuigede, die sibbe fall van Unmacht wesen.
 »Woll sich auch jemandes sibben an ein Havesguidt, dar hey nie-
 »mandts anders geins rechten an bekennen en wolde, die fall in
 »maiten vorß. sibbenn, dat hey allein die negste Erve sey, huldig
 »und horigh na dem Guide, off die sibbe fall van Un-
 »macht wesen.« — Das Kap. 2 derselben Essenschen Hobsrechte
 sagt: »Item, niemandt en fall, es sey Mann off Wiff sich nach
 »Havesrechte mogen sibben vor einen rechten Erbfolger tho einem
 »Havesguide, es sey sache, daß er selbst oder zum wenigsten ein
 »von seinen elderen vor der sibbinge, und ehr hie dat Guidt an-
 »lang huldig und horigh sey na dem Guidte, dar hey sich
 »van sibben will, und were dat nicht, so en fall hey des Guts gein
 »rechter Folger seyn, hey en konde dan dat Guidt gewinnen und
 »gewerben, van Gnaden des Herrn und Haves, und die
 »alsus selbst nicht huldig und horigh is, und doch von huldigen
 »eltern Watter und Moder geboren wer, dei fall sich ersten hul-
 »dig und horigh maken na dem Guide, dat her meint tho
 »kriegen, ehe dann hey sich daran mügen sibben.« — Folgerecht
 bestimmt nun das Kap. 9: »Item, nademal dat die geen, die na
 »einem Havesguide nicht huldigh und horigh en is, an dem
 »Guide gein Recht hefft, so lang als hie na dem Guidt nicht hul-
 »digh und horigh (und hei nicht na dem Guide geboernen en were)
 »so mag die oick seiner Kindern, noch niemand anders einigh Recht,
 »off Anspraick an dat Guit geven, offt opdragen, wante niemandts
 »dem anderen geben en mag, des hey selver nicht en hefft.«

Die Essensche Reformation — Beilage 70 — fodert daher
 von denen, die aus der Hörigkeit scheiden, einen Verzicht auf die
 Erbfolge, auf so lange, als huldige Erben da sind. Cap. 4:
 »Item, ob ein Haues-Mhan oder Fraw sich von unsere Haues-
 »Gütere frey kofte mit einer Wessell, der fall mit der Freyheit
 »Vertichnus doen mit der Erbthall von unsern Haues-Gude, und

»keine Rechte davon wachten sein, et en were Sake, daß diemnach
 »alle hulbige Erben verstoruen waren, daß keine hulbigen tho dem
 »Gude mehr weren.« Diese Stelle in Verbindung mit dem so
 eben ausgehobenen §. 2 der Essenschen Hofsrechte läßt darauf schlie-
 fen, daß die hulbigen Erben die nächste Anwartschaft hatten, in
 deren Abgang aber doch die unhulbigen Erben kamen, die sich in-
 zwischen hulbig und hörig machen mußten.

War der Hofffolger im Auslande, als er die Nachricht des
 anerfallenen Hofguts erhielt, so mußte er von Stund an aufstehen
 und eilen zum Hofe, siehe Schoplenberger Hovesrechte (Weilage
 14): »Item, dey also utlandisch wer und em kund gedan worden,
 »dat syn beschweret worde myt Gerichte, sete dey over maltyd,
 »hei en sal syn meß nycht wischen mer van Stunt an opstan und
 »nicht wesen dy eyne Nacht da hey dey ander was bit hey komt
 »an den Hoff syn to Vorstande.«

Wie wenig eine Willkühr des Hofsherrn in Verweigerung
 der Behandlung den Erben in Verlegenheit bringen können, geht
 aus der folgenden kräftigen Stelle der Schoplenberger Hofsrechte
 hervor: »Item, off sake were eyn queme syn Gud to ontfangen
 »na des Hoves Rechte und dey Hoves Schulte en nycht van Bre-
 »velmobe beleenen en wolde, so fall dey gene nemen eyn drystelins-
 »gen Stol und setten ynt Gerichte ond leggen op ytlichen stalen
 »des Stols drey Albus und geven dem Hove und Hovesluden
 »oec so vel und dann sal hey so wol belent wesen met dem Gude
 »gelick off en dey Schulte persönlich hedde belent mit Hande und
 »Munde.«

75.

I. Erbfolge in Essensche Hofsüter.

Die Erbfolge ist nach den verschiedenen Hofrechten verschie-
 den, und es scheint sich hier mitunter altes, andernwärts unterge-
 gangenes, Recht erhalten zu haben. So ist es z. B. im Stift
 Essen in neuerer Zeit unbestritten gewesen, daß dort keine Güter-
 gemeinschaft unter Eheleuten, sondern reines Dotalsystem gelte¹⁾.

1) S. Bericht des Oberlandes-Gerichts zu Hamm über die Verän-
 derungen in der Gesetzgebung und Gerichtsverfassung, welche in
 den Ländtheiten, die gegenwärtig den Bezirk des Königl. Hof-

Bei den Essenschen Hofsgütern läßt sich dagegen eine Gütergemeinschaft mit einer Art von Versangenschaftsrecht nicht verkennen. Das Essensche Hofrecht enthält nämlich überhaupt folgende Bestimmungen über die Erbfolge.

1. Mann und Frau werden zusammen zum Gute behandelt. Stirbt der eine und heirathet der andere nicht wieder, so setzt er mit den Kindern den Besitz fort. Kann oder will er dem Gut nicht länger vorstehen, so werden die Kinder an das Gut besetzt, und der überlebende der Eltern erhält eine nach dem Werth des Guts abzumessende redliche Leibzucht ²⁾.
2. Heirathet der überlebende wieder, so bleibt das Gut den Kindern erster Ehe gesichert. Es wird dabei kein Unterschied gemacht, ob der zur zweiten Ehe schreitende Gatte das Hofsgut früher ererbt, oder erst durch seine erste Heirath darauf gekommen. Sterben aber die Kinder erster Ehe, ohne Nachkommen zu hinterlassen, oder verzichten sie auf das Gut, so erhalten die Kinder letzter Ehe Rechte darauf ³⁾.

Oberlandes-Gerichts zu Hamm bilden, in den Jahren 1802 bis 1820 Statt gefunden haben, S. 96 (v. Kampfs Jahrbücher Bd. 19, S. 96, 97.).

- 2) Essensche Hofrechte (Beilage 60) Art. 12: „Item wair ein Havesmann und Wyff tho samen siben an einem Havesguide, und hebben Kinder zusamen, stirft dan der alderen ein, und will sich die letzte abgebliven nicht verandersaeten, und blieden also mit seinen Kindern an dem Guide, wannehr die dann des Guides nicht lenger verstaen en kann off will, so mag man die Kinder an dat Guid besatten in maiten als vorg. is, und geven dem Vader und Moder, die dair gebleven is, eine redliche Liffstucht na werdierungh des Guides.“
- 3) Art. 13 der Ess. Hobst. „Item were, dat die letzte gebliven, wie vorg. einen anderen gegaden neme tho sich op dat Havesguid und wünnen oick Kinder zusamen, die letzte Kinder en sollen an dem Havesguide gein Recht hebben, idt en wer dan Saake, dat die Vorkinder sunder lieves Erven von einen geboren, gestorven weren, off dat sie op dat Guid vertegen hebben, als dat vorg. steit.“

3. Waren keine Kinder aus erster Ehe vorhanden, so blieben die neuen Eheleute und ihre Kinder Gutserben ohne Rücksicht auf die Verwandten des verstorbenen Gatten⁴⁾.
4. Uneheliche Kinder waren keine Hofsfolger. Waren aber keine eheliche Kinder da, so waren sie näher als andere, das Hofsgut ihrer Mutter zu gewinnen, jedoch nach Gnade des Herrn und Hofes⁵⁾. Die Strenge des Lehnsrechts ward hier also nicht angewandt.
5. Die in der Hofhörigkeit schon geborne Kinder haben allerdings Erbrechte, die ihnen ohne ihre Einwilligung nicht entzogen werden können. Haben sie aber mit ihren Eltern vor dem Hofe Verzicht auf das Gut gethan, oder haben die Hofleute keine Kinder, und verzichten vor dem Hofe auf das Gut, und lassen es in anderer Leute Hände vor dem Hofe kommen — so werden die neuen Besitzer die rechten Hofsfolger und bleiben es auch, wenn schon nach dem Verzichte hofshuldige Kin-

4) Reformation Kap. 7. „Item ob ein Man oder Fraw oft un-
 „serm Haues-Guede behandelthosammen kommen weren, und
 „der eine sturbe sonder bliuende Liefs-Erven, der lebendige
 „Man oder Frau mag sich verandersaeten, en nehmen seines
 „glichen huldig were, den wollen wy behandeln, und sey sollen
 „tosahmen mit ihren Kindern Erven bliuen, nach unser Haues-
 „Rechten, dessen sollen des Doedes-Eruen nit weersprechen.“

5) Diese Bestimmungen folgen aus der Zusammenstellung der zwei
 „Redaktionen des Art. 14 der Essenschen Hofsrechte. Bei von
 „Steinen Th. 1, S. 1764 und Rieve S. 518 lautet der Art.
 „14 folgendergestalt: „Item die nicht haeveschuldig geboren en
 „is, die en fall kein rechte Folger seyn tho einem Havesguide
 „dan allein tho seiner Modder Guid, dair kein echte Kinder en
 „sind fall hei negen sein vor imandts anders dat Guid tho
 „winnen und tho werben mit Gnaden des Herrn und Haves.“
 Bei Lünig Corp. jur. feud. T. I. p. 2006 heißt der Art. 14
 so: „Item der unehelich Hoes-huldig geboren ist, der soll kein
 „rechter Folger sin zu einem Hoes-Guet, dar aber keine ehe-
 „lige Kinder sein, fall er näher sein als ein ander, das Gueth
 „zu winnen und zu werben von Gnaden des Herrn und Hae-
 „ves.“ B. Steinen bemerkt, daß andere Ausgaben bei „haeves-
 huldig“ „unecht“ stehen haben. —

der geboren werden 7). Hofshuldig blieben sie freilich noch immer, da das Hörigkeits-Verhältniß auch persönlich war, und nur durch Wechselung oder Entlassung endete.

6. Daß Erbrecht der Verwandten in Ermangelung der Kinder wird nur vorausgesetzt, nicht näher bestimmt, es ist ohne Zweifel die deutsche Erbfolge unter den Hörigen unter sich. Unter mehreren Geschwistern oder Geschwisterkindern des letzten Besitzers, welche zur Erbfolge kommen, soll der bequemste und tauglichste vorgehen, nach Erkenntniß des Hofes-Schulden und Hofes. Die Uebrigen werden dann nach einer Tare, die der Hofes-Schulte und der Hof festsetzen, vom Gute abgütet 7). Dieselbe Abgütung bestimmt der Art. 12 bei mehreren Kindern: »und die dan op dat Guidt kömpt, und

6) Effenfche Hobsrechte Art. 15. „Item, wannehr Havesluide, die „geine Kinder hebben, oft mit oerer Kindern eindregtiglich „Vertichtniß doin op oer Havesguidt, und leiten dat Guidt in „anderer Luide Hande vor dem Haeve, die sollen dat Guidt „vortan tho Havesrechte hebben, und dair rechte Folger tho „sein, und oer Erven na einen tho Havesrechte, als dat vor- „geort is.“ Art. 16: „Item Havesluide, die also wye vorge- „meldt ihr Guidt ogelaten hebben, winnen die dan Kinder na „der Vertichtniß, die oick haveshuldigh sind oder nicht, die sollen „tho dem Guide, dair oerd alderen off sie mit oeren alderen „in maiten wey vorg. op vertegen hebben, gein Recht hebben.“

7) Effenfche Hobsrechte Art. 11: „Item, sofern drei off mehr Sün- „stere off Bröder, oder Suster und Broder Kinder sich gleich „sibbenden an ein Havesguidt, dat oen von seidthalver an ervebe, „na Havesrechte als vurg. is, dair fall vorgain, die under jenen „allen die bequemste und nüttesteste is, nach Erkendtniß des „Haveschulden und Haves, die dem dat Guidt doin sollen, tho „Havesrechte vort hebben als vurg. is, und en winnen die „geine Kinder, so fall dat Havesguidt wedder fallen an seine „negste Erven, in weise als vorg. stehet, es were dan, dat die „Erven darup vertegen hadden, wo dat oick vorg. stehet, und „wanneher eine von Susteren off Bröderen so als vorg. kömpt „an ein Havesguidt, die fall seinen anderen Susteren und Brö- „deren, die dem Guide gleich nha sindt, affguiden, na Gelegen- „heit des Guides und dat nach Werdirung des Haveschulden „und Haves.“

»so bestattet wird, die soll sein Susteren off Broders affgülden als vorgeschrieben is.«

Diesem unbestrittenen Erbrechte steht nicht entgegen die Clausel der Behandlungsbriefe:

»daß nach Versterb des Behandeten dessen Erben kein ferneres Recht, als was sie aus Gnaden wieder erwerben könnten, am Hofsgut haben sollten.«

Die Essensche Behandlungskammer hat unterm 3. Oktober 1772 selbst attestirt, daß diese Clausel nur aus einem uralten *Stylo curiae* beibehalten worden ⁸⁾.

In neueren Zeiten hat die Essensche Behandlungskammer ⁹⁾ das Postulat aufgestellt, daß die Hofsüter als uneigentliche Lehen zu betrachten seien. Hieraus ist nun die Behauptung abgeleitet, daß nur die vom ersten Erwerber Abstammenden zur Erbfolge in ein Hofsgut gelangen, eine Behauptung, die sich durch die oben extrahirten Stellen des Hofrechts von selbst widerlegt. Ein unantastbares Recht der Agnaten *ex providentia majorum* erhellet nirgend, schon der Umstand, daß das Hofsgut durch die Gütergemeinschaft an den anderen Gatten übergehen konnte, spricht dagegen. — Eine fernere Schlußfolge aus jenem Postulat ist die Behauptung, daß Primogenitur und Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen anzunehmen ¹⁰⁾. Die Hofsrechte wissen nichts davon, und selbst Brockhoff gibt in einer andern Stelle seines Berichts ¹¹⁾ zu, daß die Hofs- und Behandlungsgüter in bürgerlichen Familien gleich anderen Gütern verlostet werden. Seitdem die Behandlungen von den einzelnen Höfen

8) Siehe den, von Hrn Präsidenten Sethe verfaßten, Bericht der Regierung zu Münster und der Westphälischen Krieges- und Domainen-Kammer zu Hamm vom 4. Januar 1805, §. 29.

9) Ihre Ansichten sind im Berichte des Geheimenraths Brockhoff, von 1804: „Ueber die Natur und Eigenschaft der Essenschen Hofs- und Behandlungsgüter,“ zusammengestellt und zu begründen versucht.

10) Brockhoffs Bericht §. 27, N. 2.

11) §. 28, N. 1, lit. f.

an die Essensche Behandigungs-Kammer — welche für jeden einzelnen Hof rechtlich nicht anders als der Hofsschulle zu betrachten war ¹²⁾ — gekommen waren, der Hof also nicht mehr dabei konkurirte, konnte auch die nach den Hofsrechten Art. 11 dem Hofsschulden und Hofe gebührende Erkenntniß, wer unter mehreren Hofeserben »der bequemste und nütteste« sei, nicht mehr ausgeführt werden. Es war sonach ganz natürlich, daß diese Bestimmung nunmehr durch Vereinigung oder Verloosung geschah.

Ueber die Frage, wieviel die Abfindung der Miterben vom Hofsgute betrage, sind widersprechende Zeugnisse der Behandigungskammer vorhanden. Nach den Zeugnissen vom 29. Juni 1735, 6. April 1750, 26. März 1753 und 11. April 1763 soll die Halbschied des Gutes dem Behandigten *jure praecipui et pro oneribus realibus* gebühren, und derselbe in die andere Hälfte mit den Miterben in capita theilen, ohne daß hierbei eines weitem Abzuges von Schulden erwähnt wird. Nach dem Zeugnisse vom 21. April 1749 sollen aber von der unter die Erben zu vertheilenden zweiten Hälfte des Werths die Schulden noch erst abgezogen werden. Nach den Zeugnissen vom 4. Dezember 1755 und 24. April 1784 sollen aber die Schulden vom ganzen Schätzwert abgezogen werden. — Bei diesen Widersprüchen läßt sich schwerlich ein festes Recht über die Abfindungs-Grundsätze annehmen. Erwägt man, daß die Person des Gutsfolgers unter mehreren Erben gesetzlich nicht feststand, so läßt sich auch leicht erkennen, daß bei der Vereinigung oder Verloosung über die Gutsfolge selbst auch die gütliche Festsetzung über die Abfindungssumme in der Regel geschehen mußte. Wo es nicht geschehen, mußte sie freilich *ex aequo et bono* mit Rücksicht auf die Lasten und die Unveräußerlichkeit der einzelnen Theile des Hofes festgestellt werden. Hier mag es sich denn als Anhaltspunkt ausgebildet haben, daß der Hofsfolger eine Hälfte des ordentlichen Schätzwertes frei behielt.

12) Siehe oben §. 68, N. IV.

II. Graffschaft Mark.

Die Erbfolge = Grundsätze bei den Hof = Gütern in der Graffschaft Mark waren folgende:

1. In den drei, im Amt Hamm gelegenen, Oberhöfen Rhynern, Dreche und Berge erben die rechten ehelichen, in den Höfen gebornen, Erben die Hofsgüter bis in das vierte Glied ¹³⁾. Im Hofesrecht Rhynern erbt der älteste Sohn, und wenn keine Söhne vorhanden, die jüngste Tochter ¹⁴⁾. Im Hofesrecht Berge erbt aber der älteste Sohn und die älteste Tochter ¹⁵⁾. Im Hofe zu Drechen erbt der jüngste Sohn das Gut und der älteste Sohn das Heergewette, wenn aber keine Söhne vorhanden, hält man es mit den Töchtern auch also ¹⁶⁾. Die weitere Satzung, daß, wenn die Hofesleute sonder oder ohne ächte Erben in den Hof geboren, darin das Gut gehörig, verstorben, alsdann dem Hofsherrn oder Landesherrn — der hier beides war — der Hof, oder das Gut heimgefallen sei ¹⁷⁾, läßt sich unsers Erachtens auf das Erbrecht der Collateralen als ächter Erben, so in den Hof geboren, nicht beziehen. Sollte dadurch das Erbrecht auf die Kinder beschränkt werden, so würde ein Widerspruch mit dem §. 2, wo das Erbrecht bis ins vierte Glied gegeben wird, entstehen. Terlinden ¹⁸⁾ versteht hier inzwischen unter „Erben“ bloß „eheliche Leibeserben“, und läßt daher in deren Ermangelung das Gut dem Landesherrn zufallen. Uebrigens ist nicht außer Acht zu lassen, daß diese Hofrechte erst in neuerer Zeit, 1717, redigirt worden, in einer Zeit, wo man die ursprüngliche Natur der Hofsverhältnisse — schwerlich mehr

13) Hofrechte in der Beilage 24, §. 2.

14) Dasselbst §. 3.

15) Dasselbst §. 4.

16) Dasselbst §. 5.

17) Dasselbst §. 7.

18) Entwurf des Cleve-Märkischen Provinzialrechts; zum allg. Landesrecht Ehl. I, Tit. 18, §. 819, Ein und neunzigster Zusatz §. 38.

richtig erkannte. Denn nach aller Analogie zu urtheilen, würde sonst gewiß nicht die weitere Bestimmung des §. 7 getroffen sein, daß das heimgefallene Gut alle des Hofes Gerechtigkeit und Natur verliere. Vielmehr war sonst überall die Wiederverleihung an einen zum Hofverbande Gehörigen Regel, und dieses einer der allgemeinen Vortheile der Hörigen, worauf auch der §. 9 der Hofrechte¹⁹⁾ hindeutet.

Ueber das Erbrecht des Ehegatten findet sich keine ausdrückliche Bestimmung, obgleich der §. 6²⁰⁾ darauf schließen läßt, und es aus dem §. 7 geradezu zu folgen scheint. Die altlandübliche Güter-Gemeinschaft läßt daran auch nicht zweifeln.

Wegen der Abfindung der Kinder sagt der §. 10: »Wenn auch zu einem Hofesgut viel Kinder gehörten, muß das Hofesgut nicht unter sie getheilet oder versplittert, sondern es müssen die Kinder mit dem geraiden Gut nach ge- »trage verheirathet, oder mit einer anderen gebrauchlichen »Portion, als mit einigen Geldern nach Vermöge der Güter »abgegütet werden.« Es ist also auf das Herkommen verwiesen.

2. Bei den Schwert-Harlingser Hofkleuten ist die Erbfolgeordnung herkömmlich so festgestellt, daß der nächste Verwandte den entfernteren, und der männliche Verwandte den weiblichen ausschließt, der jüngste Sohn oder die jüngste Tochter aber den älteren vorgehen²¹⁾.
3. Bei den Stockumer Hofsgütern ist die Erbfolge nicht genau bestimmt. In der Regel erbt aber der älteste Sohn, und in Ermangelung der Söhne die älteste Tochter das Hofes-

19) »Wer sich auch in andere Freiheit, Eigenthum oder Gerechtigkeit begibt, kann nicht wieder angenommen werden, in demselben Hofe einige Erb- oder Nutzbarkeit zu erben.«

20) »Wann aber einer von zweien Eheleuten als Frau und Mann, nicht gehörig, doch darauf gebracht, und nicht darin gewechselt, wie gewöhnlich, als oshofhörig versterben, in dem Fall sitzet unserm gnädigsten Herrn das halbe sämptliche geraide und unbewegliche Gut zu.«

21) Zerlinden am angef. Orte §. 88.

gut. Die übrigen Erben werden nach dem Werthe des Guts mit Gelde abgefunden ²²⁾).

4. Nach dem Pantaleonschen Hofrechte erbt der jüngste Sohn das Hofsgut, wenn er achtzehn Jahre alt ist. Die weitere Einbestattung des überlebenden Ehegatten ist nur auf so lange gestattet, als bis der jüngste Sohn 18, oder, in dessen Ermangelung, die älteste Tochter 16 Jahre alt ist, welche dann mit Gutachten des Hofschulten — Schulte Pentling — den Hof annehmen. Das Erbrecht der übrigen Verwandten ist nicht ausdrücklich ausgeschlossen, ist vielmehr nach Analogie der übrigen Bestimmungen über Heergewedde und Gerade nicht zu bezweifeln, sofern nämlich der Verwandte in der Hörigkeit verblieben ²³⁾).
5. Beim Hof Herbede erbt herkömmlich, wenn ein Hofsmann stirbt, der älteste Sohn, oder, wenn keine Söhne vorhanden, die älteste Tochter, oder, in Ermangelung dieser, der nächste oder älteste Verwandte das Hofsgut. Der Nachfolger muß aber nach dem Ertrage des Gutes und der darauf haftenden Schulden und öffentlichen Lasten die übrigen Geschwister und in gleicher Linie mit ihm stehenden nächsten Verwandten abfinden ²⁴⁾).

Der Unterschied zwischen huldigen und unhuldigen Erben, und der Vorzug ersterer vor den letzteren hat sich übrigens in neuerer Zeit verwischt, huldige und unhuldige Erben succediren nach gleichen Rechten (s. Broekhoff's Bericht S. 27). Die eigentliche Hörigkeit als altgermanische Volksabtheilung ist nicht mehr, sondern es sind nur einzelne Wirkungen derselben geblieben, woraus sich denn diese Gleichstellung der huldigen und unhuldigen Erben in der Succession erklären läßt. —

77.

III. Werden.

In den Werdenschen Hofrechten ²⁵⁾ ist keine besondere Erbfolge-Ordnung bestimmt, sondern überall ein Erbrecht ohne wei-

22) Terlingen S. 101.

23) S. Hofrechte von 1715 — 1718 in der Beilage 27.

24) Terlingen S. 183.

25) Siehe Rechte des Hofes zu Barkhofen in der Beilage 64.

teres vorausgesetzt. So heißt es z. B. im Art. 7: »Wenn einer sein Gut verkaufen wollte, soll er gehen zu dem, der nach seinem Tode der nächste Erbe, und ihm den Kauf anbieten.« Die gemeinrechtliche Erbfolge muß also ohne Zweifel angenommen werden. — Allgemeiner Grundsatz ist es aber, daß jedes Gut zu zweien Händen stehen soll. Ist der eine Behandigte verstorben, so muß der überlebende Besizer die andere Hand gewinnen. Thut er es aufgefördert nicht, so hält der Abt auf dem Gut ein Hofgericht, der Behandigungs-Gebühren wegen. Wenn auch hier kein Vertrag gemacht wird, so kommt der sämtliche Hof an einem bestimmten Tage auf das Gut, und bestimmt dem Abt nach Hofrechten einen „treglichen Pfening“²⁶⁾. — Sind beide Hände verstorben, kommen auf Aufforderung keine Erben, so kann der Abt das Gut unter den Pflug nehmen, oder auf 30 Jahre verpachten, die in dieser Zeit rückkehrenden Abwesenden werden noch zum Gut zugelassen²⁷⁾.

IV. Recklinghausen.

Was die Oberhöfe im Vest Recklinghausen betrifft, und insbesondere:

1. Zuvorderst den Oberhof Recklinghausen, so werden hier auch zwei Leiber behandelt, und »wan nun der Leiber einer abgestorben, so mögen dessen Erben oder gebührliche Nachfolger in Jahresfrist neben dem Hofsrohnen und zwei oder drei Hobsmännern sich bei einem zeitlichen Kellner zur Hornenburg, wie es von Alters gehalten, nach Hobsbrauch verfügen, und die Behandlung zu thuen gesinnen und anzeigen lassen²⁸⁾«. — Das Erbrecht der Verwandten steht hier überhaupt fest, es bedarf nur zu dessen Realisirung, daß der nächste Erbe sich huldig und hörig ergebe — wenn er es nicht schon ist — und die Behandlung nachsuche²⁹⁾. — Kirchhellen hatte bekanntlich dieselben Rechte, wie Recklinghausen.

26) Beilage 64, §. 4.

27) Daselbst §. 9, 10.

28) Bericht des Kellners zu Hornenburg, Beilage 56, §. 14.

29) Beilage 56, §. 2, 3, 12. — Rive S. 226, 227. Dagegen scheint es mir ein Mißverständniß zu sein, wenn Rive Seite 227 be-

2. Bei dem Hof Ohr und Chor ist a) im Allgemeinen die gemeinrechtliche Erbfolge — modificirt durch das Institut der Hörigkeit — anerkannt³⁰). Selbstredend würde in einem gewissen Hofrecht der Ausdruck „gemeine beschriebene Rechte“ nicht vorkommen, die Hofordnung ist dagegen aber auch eine Verordnung. b) Die Hofsgüter wurden in einer Art Gütergemeinschaft besessen. Der Lebende der Ehegatten hatte bis an seinen Tod den Nießbrauch, Leibzucht genannt, wann er nicht freiwillig gegen eine — eigentliche — Leibzucht verzichtete³¹). Schritt der Ueberlebende zur andern Ehe, so blieb das Gut den Kindern erster Ehe, fiel aber auf die Kinder zweiter Ehe, wenn die Kinder erster Ehe ohne Leibeserben gestorben waren, oder auf das

merkt: „Wenn die Güter außer Familie ungebührlich, und da „durch, daß man die Behandigung erschlichen, an dritte Personen gekommen, so soll der Hofsherr berechtigt sein, solche für „sich einzuziehen.“ Rive kann sich hier wohl nur auf §. 15 des Knippenburgschen Verichts beziehen, der aber nur ein Raisonnement Knippenburgs über die Frage enthält, ob der Kurfürst nicht heimgefallene Güter, statt damit wieder zu behanden, zur Tafel einziehen könne.

- 30) Hofordnung für den Hof Ohr und Chor vom 22. Febr. 1614 Beilage C: „Da aber keine Kinder vorhanden, sollen die nächste Erben und Verwandten dessen, da das Hofsgut her kommen, Infall Sie uff all solch Gutt vorhin nit renunciren oder auch in des verstorbenen hulbigt und höriger, und keiner anderes qualitet befunden, nach Ordnung der Gemeine beschriebenen Rechte, zu derselben Succession zugelassen, und andern so in gradu remotiores, vorgezogen werden. Sonsten aber die Succession in allsolchem Hoffsgut nit vehig sein, angesehen sie per renunciationem, oder auch indem sie aus unserm Hoff quocunque titulo getreten, sich ihres an dem Hoffsguth habende Rechtens, ganz und zumahl, begeben haben.“
- 31) Dasselbst: „Sonsten da durch Absterben eines Hoffsmanns oder Hoffsfraue beider Hoff Ohr und Chor ein Gut erlobigt, soll der lebende in alsolche Güter die Leibzucht, doch ohne Beschwer und Verwüstung des Hofes haben und behalten, es seie dann, daß sie darauf freiwillig renunciert und verziegen, uff welchen fall die Kinder oder Ander nächste Erben schuldig oder verbunden seyn sollen, jenen eine ehrliche redliche Leibzucht, nach Gelegenheit des Guts und erkandnüs des Gerichts zuzulegen.“

Gut verzichtet hatten ³²). c) Nur eheliche Kinder erben, und zwar im Hof Dhr der älteste, im Hof Chor der jüngste Sohn, »Innsal sie darzu nutz und bequem befunden werden, sonst vor und nach, jenes nach Gewohnheit gemelter Hoff der negste, welche Ihr andere Schwester und Brüder, die dem Gut gleich sein, Ihre Gerechtigkeit um filialquot abgelden und eine pillige »Erstattung thuen sollen nach Gelegenheit des Guts und Erkand- »nuß des Hoffgerichts.«

3. Rücksichtlich des Dberhofs oder Reichshofs Dorsten besitz- zen wir über die Erbfolge nur das allgemeine Auerkenntniß, daß die nächsten Verwandten, oder der, welchem sie es erlauben, gegen Zahlung von 4 Dorstener solidis in die durch den Todesfall des Besitzers erledigten Hofsgüter eintreten können ³³).

Rücksichtlich der übrigen, oben §. 68, N. II, 6, 7, erwähn- ten Dberhöfe entscheiden die dort angeführten betreffenden Essen- schen und Werdenschen Hofrechte.

32) Dasselbst: „Und da der leztlebende Mann oder Weib, zu der zweiten Ehe geschritten, sollen die lezte Kinder an dem Hoffsgut kein Recht haben, sondern dasselb der ehsten Ehe Kinder verbleiben. Es wäre dann Sach, daß die Vorkinder ohne Leibeserben gestorben oder uff das Gut verziegen hätten, welchen Fehl der zweiten Ehe Kinder rechte Erbsolger des Guts von dem leztlebend herrührend, und ferner nit pleiben. Aber das erst verstorbene Hoffsgut, ahn dessen nächste Erben und Verwandte fallen soll.“ Der Schluß ist, wie man sieht, unver- ständlich.

33) Instrument. de jurib. curt. de Dursten, Beilage 62, Art. 7: »Item requisiti an Domini praedicti valeant se intromittere de bonis antedictis quando vacaverint per mortem possidentis tanquam ad eos devolut. Ad quod respondent, quod heredes proximiores possident defuncti vel ille cui id ab ipsis heredibus permittitur, possunt talia bona sic vacantia acquirere a praedictis Dominis seu eorum officiato cum quatuor solidis pagamenti Dorstens. praedicti, et illud praedicti Domini seu eorum officiatu non habent contradicere quod juris fuerit illorum honorum et ea voluerint in propria persona colere et possidere et in jure eorum antiquo conservare.«

V. Eoensches Hofrecht.

Das Eoensche Hofrecht hat die aus dem Princip der Höflichkeit folgenden Beschränkungen mit großer Strenge durchgeführt, wie dasselbe — Beilage 54 — auf fast allen Seiten nachweist. Es ist:

1) das Erbrecht der Seitenverwandten bis zum neunten Gliede anerkannt, während der Vater, der dem einzigen Sohne das Hofgut übertragen hatte, dieses nach dessen Tode nicht wieder erbt, in Folge einer Art von bürgerlichen Todes³⁴⁾.

2) Der Vorzug des ältesten Sohns in der Erbfolge ist in der Art anerkannt, daß er diesen Vorzug haben soll, wenn er dann — offenbar an Fittal-Quoten — soviel thun will, als eins der anderen Kinder³⁵⁾.

3) Ueber die Töchter haben wir die ausdrückliche Bestimmung, daß sie vom Hofgut nach Vermögen des Guts abgesunden werden³⁶⁾.

34) Eoensches Hofrecht, Beilage 54, Art. 64: „Item off ein Hoffman were die hadde upgedregen und auergegeuen syn Erue sein einigen Sohne, und die Sonne nha dem Willen Gottes verstoruen were, offte de Vader ahn dat Erue ock wedder solde mogen kommen, vnd off dat ahn den erftherrn solde kommen. Darvp gewysset vor recht, dat solde gekommen syn ahn den Erftherrn, sunder weret Saetle dat dar whe were von den frunden bis thom neggebem lebde, die des begerde, die mochten sic dar wedder anfoepn.“

35) Art. 49: „Item noch eyn Ordel gefraget, were die oldeste Sonne die bei dem erue blyue den lande nicht neger sy tho beholden, dan die jüngste, nadem sie daraff doen will, des eyn ander daruf doen wil. Darvp gewysset vor recht, die oldeste Sohne were neger by dem lande tho blyuen, dan die jüngste, dieweill sie daruan doen will gleich ein ander.“

36) Art. 73: „Item wes eine hoffmaget, die hoffhorich geboren is, vnd sich nicht verhyket vnd oer hoffrecht nicht verspielet heff, derseluiger von dem Hoffaube tokumpt, darvp gewysset vor recht nha vermüge des gudes.“

4) Daß die Kinder erster Ehe das Hofgut erben und der zweite Gatte nur den Nießbrauch habe, ergibt sich deutlich aus dem Art. 53³⁷⁾.

78.

Der zum Hofgute Berechtigte wurde nun damit behandelt, er wurde in die Gemeinde der Hofgut-Besitzer aufgenommen. Da der Hofgemeinde die Rechtweisung zustand, so hatte sie auch darüber, wer der Gutserbe sei, zu erkennen, und sprach dies durch die Behandlung aus. Dagegen übernahm der Gutserbe durch diese Handlung auch die Verpflichtungen, welche aus seinem Verhältniß folgen. Es war überhaupt ein altdeutscher Grundsatz, daß die Eigenthums-Veränderung in der Volksversammlung, die zugleich das Gericht bildete, angezeigt werden mußte — das Institut der gerichtlichen Auflassung. — Diese Auflassung verbunden mit der Uebnahme von Pflichten gegen den Lehnsherrn führte im Lehnrecht die Investitur herbei. Die Behandlung ist dasselbe, nur mit dem Unterschiede, daß dabei zugleich Pflichten gegen den Hof übernommen wurden, dem ja ursprünglich auch Treue gelobt wurde. In den Behandlung-Urkunden selbst übrigens — wenigstens in neuerer Zeit — spricht nur der Hofsherr oder Hofschultheiß, der ja die eigenen und des Hofes Rechte vertrat³⁸⁾.

37) „Stem off eyn hoffborich man tot voirkinderen vy eyn hoffguedt queme, wo die Man mit dem Hoffgude des houes halften holden solde, darop gewysst vor recht, die hoffman so vy sothane guedt gekomen is fall nicht verhouwen, noch von dem hoffguede versetten, sie doith (er thue es dann) myt wylle der voirkinder.“

38) Ein Formular eines Behandlungsbriefes von Essen ist folgendes. „Wir zc. als Oberhobeschultheissin des Oberhofes N. bekennen, daß wir auf Absterben oder Abstand des N., welcher zuletzt behandelt gewesen, hinwiederum den Sohn oder Tochter der letztbehandigten N. N. an das unter den Oberhof N. gehörige Behandlungsgut mit zwei hutdig und hörigen (oder freien und unhubdigen) Händen behandelt haben, und behandeln dergestalt, daß sie zeitlebens dieses Gut nuzen, nießen und gebrauchen nach Hofesrechten, davon Stiftspacht, Herrenberde und Dienste, wie gewöhnlich leisten, das Gut in seinen Fuhren und Psählen halten, nichts davon verkommen lassen, dasselbe nicht verschauen, verwüsten, ver-

Der Ausdruck »Behandigung« mag wohl von den Händen, welche dem Hofsherrn und dem Hofe Treue gelobten, entstanden sein.

Was die Behandigung selber betrifft, so ist es:

1) unverkennbar, daß die Behandigung, ungeachtet des Inhalts der neueren Behandigungsbriefe, ursprünglich vom Hofsherrn und vom Hofe ausgeht. Im Kap. 6 des Essenischen Hofrechts (Beilage 69) heißt es sogar bei der Behandigung freier Hände ausdrücklich:

» — und dann magh die Schulte mit willen Herren und Hawsen dat Guidt inih drin anderen Havesluden tho sechs Taren und scharen bis tho achtain Taren, off einem frien Manne, »offte Wiff eine freie Hand and dem Guide doun tho Havesrechte, welche op die Behandlung von dem Schulden, und dem Herrn und Hove nemmen soll.«

2) In der Regel können nur zwei Hände behandelt werden³⁹⁾. Gewöhnlich ist die Ehefrau die zweite Hand.

splittern, versetzen oder veräußern sollen, ohne unsre ausdrückliche Bewilligung, vielmehr, wenn etwas davon verkommen, solches wiederum beibringen, alles bei Verlust ihrer Rechte. Und nach Versterb der Hand kein Recht an dem Gute haben sollen, als was sie von uns in Gnade wieder winnen und werben würden.“ Nach Brochhoffs (§. 25) Bemerkung ist die letzte Clausel nicht in allen Behandigungsbriefen enthalten, und scheint ihren Ursprung bei der Vergebung zu freien Händen (während Abwesenheit der huldigen Erben etc.) erhalten zu haben; jedenfalls aber hat sie keine besondere Wirkung da, wie schon oben §. 75 ausgeführt, der Clausel ungeachtet den Hofserben nach dem Attest der Hofskammer vom 3. Oktbr. 1772 die Behandigung erteilt werden muß.

39) Barkhover Hofrechte (Beilage 64) §. 4: „Weil ein jedes Hofsgut zu zweien Händen nach Hofserchten stehen soll, nämlich an eine Mannshand und an eine Frauenhand.“ Bericht Diederichs von der Knippenburg (Beilage 56) §. 12: „It. zum ersten so ist nach Hofrecht bräuchlich, daß an jeder behandes guth zwei leibe ernant müegen werden, und was darüber beschicht, solches wider hofsbrauch und recht.“ — Uebrigens steht es in des Hofserben Willkühr, ob er nur zu einer Hand behandelt sein will. S. Brochhoff §. 26. Nach Werdenschen Hofrechten (Beilage 64) §. 4 muß aber eine zweite Hand nachgesucht werden.

3) Nach dem Kap. 17 des Essenschen Hofsrechts soll keine unbenannte Hand gegeben und kein Fremder für den Erben behandelt werden ⁴⁰). Noch einer entschiedenen Praxis hat der Hofserbe aber allerdings das Recht, unbenannte Hände ansehen zu lassen ⁴¹). Kann er nämlich seine Frau als zweite Hand noch nicht benennen, weil er noch nicht verheirathet oder minderjährig ist, so wird er für sich und eine binnen bestimmter Frist zu benennende zweite Hand behandelt. Er kann nun nachher seine Frau, oder auch einen Verwandten, selbst einen Fremden, zur zweiten Hand benennen. Diese Ernennung wird in den Verhandigungs-Protokollen und auf dem urschriftlichen Verhandigungsbriefe bemerkt. Dies hat dieselbe Wirkung, als wenn die Benennung in dem ursprünglichen Verhandigungsbriefe selbst bemerkt wäre.

4) Die Benennung einer unbenannten Hand, und die darauf folgende Ernennung eines Andern, als der Ehefrau, zur zweiten Hand hat inzwischen nicht die Folge, daß die Erben des Erstbehandigten vom Gute ausgeschlossen werden ⁴²). Viel-

40) „Item, geine Hovesckulden sollen unbenannte Handt doin an einigem Hovesckuide, offte ander Lude dragen laiten tho behoiff der Erben.“

41) Siehe hierüber und über das folgende Brockhoff §. 26. Da das Essensche Hofsrecht kein gewiesenes ist — siehe oben S. 273 — so ist anzunehmen, daß der Hofsherr hier einen verführten Eingriff in die Rechte der Hofgenossen nicht durchzusetzen vermocht hat.

42) Ein Appellations-Erkenntniß der Regierung zu Cleve vom 15. April 1756 in Sachen Gebrüder Brokelmann wider ihren Bruder Werner Wilhelm Brokelmann, ein zum Königl. Hofe Brokel gehöriges Hofsgut betreffend — bestätigt durch das Obertribunal am 13. Dez. 1756 — sprach zu Recht: „Daß nach der Natur der Verhandigungsgüter und secundum praxin die angelegte Hand kein besonderes Recht zu solchem Gute erhalte, sondern das Recht allein demjenigen zustehet, welcher die Hand ansehen lassen, gestalt dazu ein plane extraneus benannt werden könne, und öfters benannt werde, ohne daß diese benannte Hand sich dadurch das geringste Recht an dem Gute anmassen könne: daß ferner dergleichen Verhandigungsgüter auch bei den Erbtheilungen als allodial consideriret würden.“

mehr erben diese das Gut allerdings, sind aber nicht verbunden, so lange der Mitbehandigte lebt, eine neue Behandlung für sich zu nehmen. Der Erstbehandigte konnte inzwischen auch seinen Hofsfolger zur zweiten Hand benennen. — Erst nach Erlöschen der Verwandtschaft des Erstbehandigten hatte sonach der Mitbehandigte Aussicht zur Folge. Es wird demselben aber nicht gestattet, zur fernern Behandlung zu ernennen.

5) Stirbt die — ursprünglich oder durch spätere Ernennung ihres erstbehandigten Ehemanns — mitbehandigte Frau mit Hinterlassung von Kindern, so kann der überlebende erstbehandigte Ehemann seine zweite Ehefrau nur auf gewisse Jahre nach Ermessen der behandelnden Behörde behandeln lassen, damit der Hofserbe nicht zu lange vom wirklichen Besitz ausgeschlossen werde. Für diese benannten Jahre hat die zweite Frau dann das Recht der Guts-Nutzung.

6) Binnen der altdeutschen Verjährungsfrist von Jahr und Tag — 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage — mußte die Behandlung nachgesucht werden ⁴³⁾. Gesah es nicht, so droht das Effensche Hofrecht, wenn nicht Entschuldigungs-Ursachen nachgewiesen werden, Verlust des Rechts ⁴⁴⁾. Gleiche Drohung

43) Effensches Hofrecht (Beilage 69) Kap. 5: „Item wann ein Havesgüldt ledige verstorben is, off die Lude daroff gewiesen werden als vorg., und dat appenbair verkündigt is, vor dem Hove, so sollen die neyßen Erven, hulbigh und hörigh na dem Güde kommen binnen Jar und Tage, und sibben sich an das Gut, und dann winnen und werven noch Havesrechte.“ Hofordnung für den Hof Dhr und Chor (Beilage 60): „Und sollen obgemelte Kinder und Erben neben der Erbtheilung so nach normb und Geprauch des Hoffes geschehen soll Inwendigh Jahr und Tag, solche ihnen zugefallne Güter winnen und werben.“ — Barkhovers Hofrechte (Beilage 64) §. 4. Entwurf des Cleve-Märkischen Provinzial-Rechts zu Th. I. Tit. 18. Zusatz 91. S. 17.

44) „Kap. 5 — und off sey des also nicht en bedenn, sollen sie des ewentlich endterbt sein, idt en wer sache dat sie binnen der Tidt vorg. quemen vor dem Hove und beweisen dair rebdeliche Dirsacken, warum sie tho dem güldt, op die Tidt nicht gerecken en konden, und tho Havesrecht winnen und werben an sich nehmen.“ Siehe auch Kap. 11.

enthält die Hofsordnung für den Hof Dhr und Chor. Nach Werdenschen (sive Barkhoyer) Rechten hingegen wird der Hofserbe nach Ablauf der Frist dreimal vom Hofsherrn durch den Hofsfrohnen beschickt, dann vom Hofsherrn auf dem Gut ein Hofgericht gehalten und, wenn auch hier keine Vereinigung erfolgt, kommt der ganze Hof auf das Gut und weist dem Abt für die zweite Hand einen »treglichen Pfening« zu ⁴⁵). Es wird hier also bloß auf die Leistung der Gebühren gedrungen. — Nach Cleve-Märkischen Observanzen verliert der Hofserbe durch unterlassene Behandlung das halbe Gut, so daß er entweder die Hälfte des durch die Hofsbeschwornen ausgemittelten Werths annehmen, oder diese Hälfte dem Hofsherrn abgeben und sich dann von Neuem behandeln lassen muß, in welchem Falle drei unentgeltlich behandelt werden ⁴⁶).

45) §. 4: „Weil ein jedes Hoffegut zu zweien Händen nach Hoffrechten stehen soll, nämlich an eine Mannshand und an eine Frauenhand, so soll der Mann oder die Frau die verfallene Eburmoede vorab bezahlen, und alsdann kommen binnen Jahr und Tag mit zwei Hoffsteuten, welchen die Gelegenheit des verstorbenen Guts bekannt, und gesinnen eine andere Hand an demselbigen Gut auf Gnaden, aufs neue zu gewinnen; wenn das versäumt würde, mag der Abt sie mit den Hoffsfrohnen beschicken zu dreienmalen, und gebieten lassen um eine andere Hand zu gewinnen, da er denn auch von jedem Gebot keine Hoffbrüchte nehmen mag. Wenn aber der Mann oder die Frau nach solchen dreien Geboten doch freventlich ausbliebe, und sich um die andere Hand nicht vertragen, soll der Abt auf dem Gut ein Hoffgericht halten, und den Mann oder die Frau dafür bescheiden lassen, auch mit dem Gericht untersuchen, wie man mit Hoffrechten des Hoffes zu Barkhoven damit ferner umgehen solle, damit die Erben des Guts auch wider Recht nicht beschweret werden. Wenn auch hier kein Vertrag könnte gemacht werden, so soll der sämtliche Hof an einem bestimmten Tage auf das besagte Gut kommen, es mit Fleiß durchsuchen und überlegen, und denn nach Gelegenheit des Guts auf ihren Eid für gemelte Hand dem Abt nach Hoffrechten einen treglichen Pfening zuweisen, damit denn beide Theile zufrieden sein müssen.“ Siehe auch §. 9.

46) Entwurf des Cleve-Märk. Prob.-Rechts zu Th. I, Tit. 18. Zusatz 91. §. 18.

Daß die Drohung des Effenfchen Hofsrechts je zur Vollziehung gekommen, ist nicht nachzuweisen. Bröckhoff ⁴⁷⁾ bemerkt, in den Rentei-Rechnungen werde noch eines nicht mehr eingehenden Poffens Stiftspacht von der Uechtings-Hove unter den Oberhof Unkendorf Nr. 37 der Tabelle erwähnt, wobei es heiße: *Lata est sententia caducitatis declaratoria, sed deest executio.*

79.

Es ist schon mehrmals von freien Händen am Hofsgute die Rede gewesen, und es bedarf hieüber nun einer näheren Erläuterung.

Wenn sich nach dem Tode der Behandigten die Verwandten zur Behandlung nicht meldeten, so verloren sie ihr Recht nicht sofort, sondern konnten nachher noch mit Entschuldigungsgründen gehört werden. Erst mit Ablauf von achtzehn Jahren für die inländischen und von dreißig Jahren für die ausländischen Erben war alles Recht erloschen. Da nun aber im Laufe dieser Zeit der Hof verwaltet werden muß, so bestimmt das Effenfche Hofrecht, daß der Schulte mit Willen Herren und Hofes das Gut anderen Hofkleuten von 6 zu 6 Jahren unterthuen, oder einem freien Manne oder Weib eine freie Hand am Gute nach Hofrechten thun, hiebei auch das Rechtsverhältniß dieser freien Hand bestimmen solle, insbesondere, was die freie Hand im Leben und Sterben geben solle; dies sollte zum mindesten dem einjährigen Reinertrage entsprechen ⁴⁸⁾. Wer eine solche freie Hand am

⁴⁷⁾ Bericht §. 25. No. 5.

⁴⁸⁾ „Effenfches Hofrecht (Boilage 69) Kap. 5 — und dan magh die Schulte mit willen Herren und Hofes dat Guidt uith doin an deren Hovestuden tho sechs Jaren und scharen bis tho achten Jaren, off einem frien Manne, offte Wiff ein freie Handt an dem Guide down tho Hofrechte, welche op die Behandlung von dem Schulten, und dem Herren und Hove nemmen und gieven soll Siegell und Briefe, Inhabende in wakt Konferen, die Behandlung gescheit sey. Und wie die Erben wdder an dat Guidt thommen mogen, und wat die frie Handt im leven und sterben von dem Guide geben und doin solle, mede inhaltende die Erve der freier verstorbenen Handt von dem Guide gehdrendt, thoin minsten

Gute hatte, mußte dem Hofsherrn, auf so lange er das Gut hatte, Treue schwören, und die Verpflichtungen des Hofbesizers erfüllen. Allein weil er kein vollständiges Mitglied der Hofgemeinde war, so konnte er kein Hofsgeschworne werden, noch Urtheil weifen oder Wort thun vor dem Hofgericht⁴⁹⁾. — Mehr als eine freie Hand sollte übrigens der Hofschulte und der Hof an ein Hofsgut, wovon man Erben weiß, nicht thun, damit die Erben bei Zeiten wieder an das Gut kommen können. Von sechs zu sechs Jahren konnten die Erben im Laufe der achtzehn- und dreißigjährigen Verjährungsfrist an das Hofgut wieder gewiesen werden, mußten dann aber der freien Hand die Auslagen und Meliorationen erstatten; sie konnten aber auch den Tod der be- handigten Hand abwarten, um dieser Erstattungen zu entgehen.⁵⁰⁾

so vill als das Guidt haben bede, und Städtepacht ein Jahr doin magh, und dat in der besten Formen, daß es dem Kapitel ge- noege, in maiten hervor und na beschreven steit.“

49) Essensch. Hober. Kap. 6: „Item wer also an einem Hofsguide ein frie Hand hait, der fall des Havesrechten halben by seinem Bruike dat findt vier Schillingh off des Schulten wilken hebben, idt en weren dann Saite, dat inne die rechte Noit beneme, doch en fall hei kein Hoffsgeschworne wesen, noch ordell wiesen off wort doin vor Havesgerichte, mehr hei fall mede in die Acht gain, und helpen die Havesluidt bei rechte behalden, und wey alsus ein frie Händt an einem Havesguide empfangen will, die fall mit ersten Laven und schweren Trüe und holt tho wesenn einer Abdis- sian tho Essen und ihr m Kapittul und Stifte, so lange hey dat Guidt hafft oer beste tho doin, und oer ärgste tho keren, dat hey mit ehren und rechte dnin mag na seinem besten Vermügen sun- der Argeliff.“

50) Essensch. Hober. Kap. 7: „Item, wan ein Guidt so als vorg. is einem anderen Havesmann gebain off ein frie daran behandlet is, so mogen nochhanß die Erven na Havesrechte, alle sechs Jahr tho achtein Jaren tho, off sie binnen Landes weren, off tho dertich Jaren, off sie buiten Landes weren, thommen und bewiesen oere besibbe als vorg. ist, und werden die dann gewieset an dat Haves- guidt nach aller weise als vorg., so sollen sie doch dem genen, die dat Guidt mit willen des Herren, Schulten und Haves eingewor- sen hefft, ersten widder geuen sein uthgelachte Geld, und was hey an dat Guidt gelacht hefft, an winnungh und an verstandenen Pfacht, beden, an Zimmerung, an Wette, of andere betterunge na

Es war ein merkwürdiges Verhältniß, in dem dieser Behandigte zum Erben stand; ihm mußten bei der Abtretung alle Auslagen, auch die laufenden Jahrsabgaben, erstattet werden, ohne Aufrechnung auf die bezogenen Früchte; dagegen hörte mit dem Tode des Behandigten aller Anspruch auf Meliorationen auf. Diese Ungleichheiten glichen sich sonach gegeneinander aus. — Wenn inzwischen auch die Erben durch Ablauf der achtzehn- oder dreißigjährigen Verjährung ausgeschlossen waren, so konnten sie doch wieder ankommen mit Gnaden des Herrn und Hofes⁵¹⁾. Hieraus ergibt sich denn auch, daß ein solches Hofgut nicht bloß dem Hofherrn heimgefallen, sondern seine Be- und Wiederbesetzung überhaupt Sache der gesammten Hofgemeinde, mit dem Hofsherrn an der Spitze, war, wie auch aus den vielen angeführten Bestimmungen über die Behandlung huldiger und höriger Hände hervorgeht.

Nach dem Werdenischen Hofrechte⁵²⁾ soll, »wenn an einem Hoffegute die Hand verstorben, und die rechten Erben außer Landes, der Abt die Hoffsleute lassen zusammenkommen und überlegen, wie er's mit dem Gut anzufangen, da denn die

redlicher Beweifunge und Werdirung des Schulden und des Haves, na Gelegenheit der Tidt und der Sachen sunder Argelift, und wann die Verrichtungh also gescheit is, fall man die Erven an dat Guidt staden, die dair dann nicht mehr geven sollen dan dem Herren oder Schulden ein redliche Summa Gelts, und dem Have sein Recht.“ Kap. 8: „Item off die Erven die vorg. Widerrichtunge nicht gedoin erkonden, off en wolden, so mogen sie sich lieden, so lange dat dey vorg. Behandlunghe wie vorg. stehet doit sey, und folgen wedder an oer Guidt, und dat winnen und werven, als des Haves Recht is, und darum soll die Haveschulte und die Hoff an einem Havesgute, dair man ervenn tho weit, in maiten wie vorg. nicht mehr dann ein frie Hand doin, op dat die Erven an dat Guidt wedder kommen mügen.“

51) Ess. Hobsr. Schluß des Kap. 8: „— und off die Ervenn inländisch binnen 18 Jaren oder ausländisch binnen 30 Jaren nicht en quemen und sibbeden, und nackedenn sich dem Guide, in aller maiten wih vorg., so sollen sie des Guidts zu ewigen Tagen enterstet bliven, sie en kondenn dair dann wedder ankommen mit Gnaden des Heren und Haves.“

52) (Beilage 64) §. 10.

»Hoff'sleute weisen wollen, daß der Abt das Gut entweder selbst unter den Pflug nemen oder einem andern um jährliche Pacht bis zu 30 Jahren zu unterthun soll, kämen die Erben binnen solcher Zeit zu Lande, und wollten dem Gute folgen und das gesinnen, so soll der Abt ihnen das Gut wieder zukommen lassen, doch mit dem Unterschied, wenn einer zu Pferde kommt, soll er bei dem Herrn reiten in Stiefeln und Sporen, und das Gut gesinnen, kann er den mit dem Herrn fertig werden, so ist es gut, sonst soll er's lassen kommen nach vorgesagter weiß. Ist es aber den Erben angesagt, und sie wollten alsdenn nicht kommen dem Gute zu folgen, so sollen sie all ihr Recht verloren haben. — Eben dergleichen Recht mögen auch die Kinder, so unmündig sind, genießen, nämlich die Knaben unter 14, die Mädchen unter 15 Jahren.«

Das Wesentliche dieser Bestimmungen, Verwaltung des Hofguts nach Weisung der Hofgemeinde, ist zwar nicht in allen Hofsrechten wörtlich niedergelegt, ist aber, als in der Natur der Sache liegend, wohl als gemeinsames Recht der eigentlichen Hofsvorfassung zu betrachten. Wo sich Abweichungen finden, sind diese wohl nur erst in späterer Zeit entstanden. Ein Beispiel hiervon geben eben die Essenschen Hofsrechte, wo in neuerer Zeit die Kap. 7 und 8 der Hofsrechte außer Übung gekommen. Brockhoff⁵³⁾ berichtet, es sei außer Gewohnheit, daß, wenn keine Erben zu einem Gute sich melden, ein solches vorab von 6 zu 6 Jahren anderen freien Leuten untergegeben werde. Wenn ein Behandlungsgut erledigt sei, das ist, wenn keine Erben vorhanden und bekannt seien, auch sich keine melden, so stehe es in der Willkühr der Hofsherrschaft, ob sie das dominium utile mit dem dominio directo consolidiren — nach der Ansicht Brockhoffs nämlich, der dem Hofsherrn ein dominium directum beilegt, eine Ansicht, welche mit der gleichlautenden Rive's am Schlusse zur näheren Erörterung kommen wird —, oder das Gut einem andern von neuem verleihen wolle. Sollten sich binnen 30 Jahren dennoch wahre Hofserberben melden, so sei kein Zweifel, daß solche das Gut von dem neuen Besizer vindiziren können, wobei es sich von selbst

53) S. Bericht. §. 30.

verstehe, daß, da der neue behandelte Besitzer nicht anders als *bonae fidei possessor* angesehen werden könne, demselben alle Verbesserungen erstattet werden. — Es läßt sich allerdings begreifen, daß in neuerer Zeit, wo die persönliche Hörigkeit abnahm, solche Veränderungen eintreten konnten, vollends, wo, wie bei Essen, die Hofsgemeinden über diese Gegenstände nicht mehr versammelt wurden, sondern die Behandigungs-Kammer — wie in der Regel alle solche Behörden nur die Rechte ihres Herrn im Auge habend, sich darüber fast unwillkürlich täuschend, und selbe sonach allmählig erweiternd — diese Behandigungs-Angelegenheit behandelte. Allein dennoch bleiben die angeführten älteren Bestimmungen sehr wichtig, weil sie eine richtige Einsicht in die Natur des ursprünglichen Verhältnisses vermitteln. — Daß in jener Verwaltung ein analogon der Interimbwirthschaft liege, spricht von selbst.

80.

Bei der Behandlung mußte eine Gebühr entrichtet werden, welche — wenigstens in der neuern Zeit fast überall — der Hofsherr oder sein Schultheiß — je nachdem dies unter denselben feststand — bezog. Ueber den Betrag dieser Gebühr entschied das Herkommen. — Die Hofsmänner des Hofes Dorsten weisen in ihrem Weisthum von 1401 vier *Solidi* Dorstenschcs Geld als hergebracht ⁵⁴). — In den alten Rechten des Oberhofs Eifel — gegen 1500 erneuert — werden für das Handgewinn vier alte gülden Schilde, für den Rötter jedoch die Hälfte, bestimmt ⁵⁵). Die Hofsherrn hatten aber, besonders durch An-

54) *Instrumentum de iuribus curtis te Dursten* (Beilage 62.)
Art. 6: »Item requisiti quomodo vel pro quanto debet fieri acquisito honorum pertinentium ad curtem praedictam quando vacare ea contigerit per obitum possidentis vel salias; ad quod respondent, quod acquisitio talis debet fieri cum quatuor solidis denariorum pagamenti Dorstensis persolvendis Dominis praedictis, seu eorum officiato.«

55) Beilage 25. Art. 19. »Item wanne ein Mann oft ein Brawe gehorende in den Hoefff Doiz halven sein affgegaen, ind op des Hoves Guide gewohnt, haer genoch gebain dem Herxn off Scholtis, als burg. steit, ind dat die ersten Erven, oft ein ander, die dat mit Rechte mag doin, begert vom Herrn off

stellung zweier Schultheißen, die Pflichten der Hofhörigen zu erweitern gesucht, und in dem deshalb entstandenen Rechtsstreit sich auf Besitz berufen. In dem durch die fürstlichen Räte zu Stande gebrachten Verträge von 1569 wurde nun auch rücksichtlich des Handgewinns der Streit verglichen, und dasselbe auf sechs alte Guldenschild festgestellt⁵⁶⁾. Es heißt zwar dabei, so wie in den ältern Hofrechten, «mit Gnaden,» was aber anders nichts bedeuten kann, als daß aus Gnade auch etwas nachgelassen werden könne. Denn daß es in des Hofsherrn Willkühr stehen könne, das Handgewinn zu erhöhen, davon beweist die Thatsache des Vertrags das Gegentheil. — In der Hofordnung für den Hof Dhr und Ehr wird zwar gesagt, daß der redliche Gewinnspenning, welcher bei den Winnen und Werben der zugefallenen Güter zu geben, durch den Hofsherrn gesetzt worden⁵⁷⁾; da

„seinem Scholtis dat Guld 20 Handgewinnen ind werven, dat
„fall Ihme der Herr off Scholtis gunnen, und vur dat Hand-
„gewinn fall der Man und Brawe, die op den Hoeben wonnen,
„geven gelick: dat is also zu verstain, dat die Brawe so viell
„fall geven als der Man, so dicke als des dann gefelte, dat is
„vier alden Guldenschild mit Gnaden: die genne, die aver op
„den Kotten wonnen, sollen geven für Handgewinn ind Ge-
„werff, hie sie Man off Brawe, zweien alde Guldenschild mit
„Gnaden, off dat Wert darvoor als burg. steit und neit mer.“

56) Beilage 26. Art. 3. „Thom werden, wanner nan Uffsterben eins
„Hoffsmans off einer Hoffsfrauwen, so auff einem Hoff gewo-
„nendt, die negste Erben oder die suß dat mit Rechte doen
„mochte, umb solchen Hoeff oder Hoeffsguedt, als der affge-
„fordener verlaten, tho Handt gewinnen, den Hoeffsherrn
„oder seinen Schulten ersuchen, fall der Hoffsherr offte sein
„Schulte dieselve tho der Handgewinnunge gestade, und der
„ihene, der solche Handtgewin begert, hie sei Man oder Frauwe,
„für den Handtgewin idermals sechs alde Guldenschilden mit
„Gnaden, oder den Wertt darvoor, als der Herr von dem
„Lande boiren doidt, un vortmer geven und verrichten.“

57) Beilage 60. „Und sollen obgemelte Kinder und Erben neben der
„Ertheilung, so nach normb und Geprauch des Hoffes geschehen
„soll Inwendigh Jahr und Tag solche Inen zugefallen Gütter
„winnen und weeben, und uns davon einen raechen Gewinnsp-
„Penning wie derselb durch uns und unser Thumb-Capittul
„gesetzt worden, geben und verrichten, als das vor Alters Recht
„ist gewesen und noch.“

inzwischen auf das Herkommen verwiesen, und ein höherer, als der von Alters herkömmliche, Betrag nicht gefordert wird, so kann man jene Hypothese füglich auf sich beruhen lassen. Sollte die Stelle aber willkürliche neue Festsetzungen rechtfertigen wollen, so brauchte nur darauf aufmerksam gemacht zu werden, daß hier kein gewiesenes Hofrecht, sondern eine durch Zusammenwerfung der landesherrlichen und hofherrlichen Gewalt entstandene Hofordnung vorliegt, woraus also auf das wahre Hofverhältniß keine Schlüsse gezogen werden können. — Die oben §. 79. Note 54. extrahirte Stelle des Barkhoyer oder Berdenschen Hofrecht beweist, daß im Falle des Streitens über den Betrag des redlichen oder «treglichen» Gewinns = Pfennings die Weisung der Genossen entschied.

Auch das Essensche Hofrecht bezieht sich auf das Herkommen und verlangt kein höheres Gewinn ⁵⁸⁾. Seitdem das Behandlungswesen dort aber von den Hofversammlungen an die Essensche Hof- und Behandlungskammer gezogen, seit hier also die Genossen einander nicht mehr schützen konnten, scheint der fiskalische Charakter solcher Behörden auf diesen Gegenstand eingewirkt zu haben. Nach dem Kapitel 5. des Essenschen Hofrechts bestand das Gewinngeld der auf 18 Jahre auf das Gut gesetzten freien Hand in dem einjährigen Reinertrage des Guts, und es versteht sich natürlich von selbst, daß eine solche Bestimmung auf die wirklichen Gutserben nicht ausgedehnt werden konnte. Hören wir aber den Berichtsfatter über den neuesten Zustand, so finden wir, daß das allerdings geschehen. Brockhoff ⁵⁹⁾ berichtet Folgendes:

»Jeder Hoffolger muß binnen Jahr und Tag die Behandlung thätigen und das bestimmte Laudemium entrichten. In »Rücksicht des Quanti wird kein Unterschied zwischen Huldig und »Hörigen und Freien und Unschuldigen mehr gemacht, und der

58) Beilage 69. Kap. 1. „— und sibben sich an dat Guidt, und „dat winnen und werven, und ein redlich Gewinn darvan ge- „ben, als des Haves gewonnte is, und von alters recht is „gewesen und noch is.“

59) §. 22.

»Grundsatz angenommen, daß der Ertrag des Guts nach Abzug der Pächte und Lasten die Summe bestimme. — Indessen, da dieses sich nicht immer bestimmen läßt, so wird auf dasjenige, was bei den letzten Behandlungen gegeben worden, und ob mehrere Behandlungen kurz auf einander gethätigt worden, Rücksicht genommen, und wenn das Gut und der Zustand des Gutes es ertragen zu können scheint, noch etwas zugefekt, und darauf affordirt. — In Hinsicht des Laudemial = Quanti ist aber ein Unterschied, ob zwei Hände oder nur eine Hand gewonnen werden; im ersten Fall ist das Laudemium stärker, und wenn von dem Hobserven nur eine Hand gesonnen wird, so pflegen nur zwei Drittel von dem gegeben zu werden, was für zwei Hände würde zu zahlen seyn.« — So weit Brochhoff.

In der Grafschaft Mark scheinen sich ähnliche Grundsätze entwickelt zu haben ⁶⁰).

Der Abt von Büren war bei den zum Hüninghose gehörenden Hofhörigen mit einem Viertel Weins zufrieden ⁶¹).

Nach dem Voenschen Hofrechte war die Abgabe fünf Schillinge ⁶²). Niesfert bemerkt inzwischen, daß diese gesetzlichen fünf

60) S. Terlinden Entwurf des Cleve = Märk. Prov. Rechts. Th. I. Tit. 18. Zusatz 91. §. 16.

61) Urkunde von 1467 (Beilage 49). „§. 9. Die so sollet de Erffhovere er Hove entsain myt eynem Verbell Wyns.“ — Vertrag von 1497. Beilage 51. §. 9. „Were ouck Sake, dath de Hoffhörigen Lüde welck Erven na leyten, de sullen oren Oiberen unde dem nagelaten Güde volgen; unde besulven hoffhörighen Hoffherren fall de van Büren uns Abte presenteren, dat Erve van uns tho entfangen; unde wy sullen unde wyllen dan der dar mede tho belenen mydt eynem Ryse, als dat myd anderen unsen Closterlüden wontlyck ys: unde de sal uns unde dem Erffvagede ytlichen tor Orkunde gheven eyn Verbell Wyns: unde des geliken fall uns ouck gheven Son ofte Dochter, den oere Oiberen der Erve eyn uplaten.“

62) Beilage 54. Art. 4. „Item weret dat eyne in den Erue bleue de synes Vaders Erue gewonnen hadde, die scholde geuen vyff s. vnd dar medde wonne hin seynes Vaders Erue, vnden bryden Syden dem Ampte syn Recht.“

Schillinge später in Vergessenheit gerathen, weil die Löhse des Sterbfalls und Gewinns in einer Summe geschehen ⁶³).

Die Rechte des Sadelhofs zu Schapen enthalten nur die allgemeine Bestimmung,

»und mit den in und uitsart sullen se sich mit den Houesluiden
»geborslichen und rebelichen Manier vernemen und halden und der
»Lude nicht bouen Maten beswelen dan dat Gestalt der Lude ind
»Guder ansien.«

Die Rechte des Amthoses zu Stoßum (Kirchspiels Werne) von 1370 bestimmen ⁶⁴):

«Bortmer wē sie Guet to sich nemet und underwindet, dat
»horet an dat Ammet to Stochem, de zal deme Pechtener unses
»Stichtes geven eyne Leismodicheyt na utwising he der Werk-
»meistern und der eldesten Ammethorigen Lüden, Rechte und
»Wonheyt des Ammetes te Stocheme.«

Ungemein liberal sind die Rechte des Ebnischen Hofes Schwelm ⁶⁵). Art. 2. »Die Belehnung soll zu einer Hand
»geschehen, und wen die Hand verstorbt, mag die Frau sitzen
»bleiben auf die todte Hand unbelehnt, bis sie sich verheyrathet
»oder ihre Kinder das Gut annehmen, da sie sich damit vor dem
»Hoff zu Schwelm belehnen lassen sollen, und geben vor die
»Belehnung dem Schultheißen 12 Pfening, den Hoffesleuten
»auch 12, dem Baumeister aber 4 Pfenn.« Der folgende §. 3.
sorgt gleich für den Fall, wern der Schultheiß mit solch geringer
Gabe nicht zufrieden seyn sollte. «Wen ihn der Schultheiß nicht
»belehnen wolte, so soll er nehmen einen Stühl mit drei Füßen,
»und setzen ihn ins Gericht, und soll die Pfenningschuld, die
»das Gut zu einer Zeit thut, dreyfach auf den Stuhl legen, an
»den Stuhl greiffen, und den Hoffesleuten 12 Pfenninge, dem
»Baumeister aber 4 Pfenninge geben, und auf diese Weise soll er

63) Niefert's Ausgabe des Rechts des Hofes zu Loen Note 7. S. 42.

64) Beilage 52. §. 7. — Dasselbe bestimmt die Urkunde von 1497.
Beilage 53. §. 7. »De welck hovener de sie Gudt to sich
»nympt und underwynnet, dat dar hort in dat Ampt, de sall
»eyne Leismodicheit geven na utwisinge der Werkmeister ofte
»hovesoronen und oldesten ampthorigen Lüden.«

65) Beilage 21.

»belehnt seyn, eben so gut, als wen ihn der Schultheiß belehnt hätte.»

Merkwürdig und der ursprünglichen Verfassung gewiß entsprechend ist es, daß hier auch der Hof seine Gebühren beim Antritt erhält. Es behandelt ja der Hof so gut als der Hofsherr, und beiden wird Treue gelobt ⁶⁶⁾. Noch entscheidender spricht sich dies in den Herdeker Hofrechten ⁶⁷⁾ aus. Diese kennen keine Behandigungsgebühr, und erst «1705 den 18. Sept. hat »der ganze Hoff vor gut befunden, daß die vornehmsten Hovesleute bey antretung ihrer Hovesgüter, dem Hove geben sollen »zwei Reichsthaler, die andern aber, so geringere Hovesgüter »beziehen, 1 Reichthaler 30 stuver.»

Nach den Brakelschen Hofrechten erhält der Schulte fünf Mark für die Belehnung ⁶⁸⁾.

Der Vergleich zwischen Herrn von Elverfeld und den Herbeder Hofkleuten bestimmt nach Verhältniß des Vermögens $1\frac{1}{2}$ — $1 - \frac{1}{2}$ Goldgulden Abgabe für die Handwinning ⁶⁹⁾.

66) Dieselben Bestimmungen enthalten die Schöplenerger Hofrechte. Siehe oben §. 74. am Ende.

67) Beilage 20.

68) Beilage 18. „Item off jemand van den Rycksluiden verstorve, „und die Rycksguidern also ledig verstorven so dicke und viel „solches geschehn, so sollen die Erven der vorgemelten Guebezren, die vorgemelte Guider van einem Schulten des Ryckshoves „to Leen entfangen, und daervan sollen die Erven to Leen und „entfangen geben V Mark.“

69) Beilage 30. „Tom vierden is der Handtwinningen halven „verraempt und vergleecken, dat die Hoffeligste und vermuegerste den Hoffschulden vür ein Handtwinning verrichten fall, „die Werde van einen alden Schildt, nemblich anderhven golden „Guldes, die Middelmetige einen, und die Nederste oder unvernemogenste einen halven Goldengulden.“

Drittes Kapitel.

Rechtsverhältnisse des Hofhörigen unter
Lebenden.

81.

I. Laufende Abgaben.

Es ist das Charakteristische der Hofsgüter, daß ihre Abgaben unbedeutend waren, so daß sie durchaus nicht als ein Pacht-Entgelt der Gutsnutzungen zu betrachten — obgleich sie im Uebrigen mannschach verschieden sind. In dem Verzeichniß des Herdeker Hofsgeldes zum Beispiel finden wir 20 Stüber als den höchsten Satz des Mölle zu Asbeck, und so steigt die Abgabe bei anderen herunter auf 15 — 13 Stüber und so weiter bis 1 Stüber, den Middeldorff gibt; ja Einige geben gar nichts ¹⁾. Wo ein besonderer Vogt ist, erhält dieser für seine Schirmpflicht besondere Abgaben ²⁾. Verschieden sind auch die Abgaben, welche der Hofsherr, und welche der Schulte erhält. Gewöhnlich sind die Abgaben mit bestimmten Hofstagen verbunden, werden mitunter auch Pacht genannt, obgleich sie nichts weniger als Pacht in dem jetzt gebräuchlichen Sinne dieses Wortes sind; anderwärts wird die Abgabe auch wohl Zins genannt. — Durchgehen wir einige Hofrechte und erfreuen uns an dem bunten Spiel der Mannichfaltigkeit!

Nach den Eikelschen Hofrechten sollen diejenigen, die auf den Höfen wohnen, alle Jahr zu Zins und Pacht geben zu vier Zeiten zwei Schild und vier Hühner, und die Rötter halb so viel, das ist einen Schild und zwei Hühner; und für jeglichen Schild soll man geben achtzehn Groschen, und einen jeglichen Groschen mag man bezahlen mit einem alten Engels, und einen jeglichen Engels mag man ablegen mit einem Edlnischen Weißpfennig. Und zwar soll man alle Jahr vier ungebotne Dinge halten auf dem Hof auf

1) S. Beilage 20.

2) S. oben S. 295, 296.

der rechten Marktstadt, und dann soll ein jeglicher seinen »Zins«³⁾, und zwar auf den Sonntag zu halb Fasten genannt Latare soll man auf den Hof kommen, und soll bezalen dem Herrn oder dem Schultheiß von des Herrn wegen, vierten halben alten Engels, die Rötter anderthalben Engels und das vierte Theil von einem Engels; und einen Engels mag man ablegen mit einem Cölnischen Weißpfennig, und den Weißpfennig mag man bezalen mit zwölf Cölnischen Hellern. Und auf den Tag soll man nicht dingen, wenn es Feiertag ist. Item des Saterdags (Samstag) nach unsres Herrn Auffahrtstag, zu Latein genannt Ascensio Domini, soll man auf den Hof kommen, und die Höfener sollen geben zwölf Engels, die Rötter sechs; und auf dasselbigemal sollen die sieben Laten all des Hofes Recht und Herrlichkeit nach Ermahnung des Herrn oder des Schultheiß, der an des Herrn Platz sitzt, erklären und erwecken, und bei ihren Eiden, die sie dem heiligen Panthaleon und dem Hofe gethan haben, weisen. Item des ersten Werkeltages nach unsrer lieben Frauen Krautweibe, zu Latein genannt Assumptio, sollen alle die Hofesleute zusammen, was in den Hof gehörig ist, es seien die Höfener, die Rötter oder Uameling, was auf eine Meile nahe wohnt, in den Hof kommen, und die Höfener sollen geben und bezalen neun alte Engels; und die Rötter fünftenhalben alte Engels; und auf das selbigemal soll der Herr selbst das Gedinge besitzen, oder der Kellner, oder sonst einer von den Herren, wer dazu geschickt wird, ein mit dem Schultheiß, und ermahnen dieselben Laten bei ihren Eiden, daß sie all des Hofes Recht und Herrlichkeit nach Ausweisung dieses Briefs und Rollen erwecken und erneuern. Und wenn Jemand von den Hofleuten, die in den Hof gehörig sind, einig Gebreck (Klage) hätte, der soll alsdann sein Gebreck aufthuen und zu erkennen geben, und Recht und Urtheil darüber nehmen und empfangen; und man soll allewege dingen auf dem Hof, und ansfangen zu ein Uhr Nachmittag, und ehe die Sonne untergeht, das Gedinge beschließen. — Item den ersten Sonntag

3) In dem spätern Vertrage von 1569 (Beilage 26). §. 12. Kommt der Ausdruck „Pacht“ vor. Man ist in der Wahl der Ausdrücke nicht sorgsam gewesen, indem man sich vielmehr nur an die Sache hielt.

nach sankt Andreistag soll man auf den Hof kommen, und sollen die Höfener bezalen eilftenhalben Engels, die Kötter die Halbschied, das ist fünftenhalben und das vierte Theil von einem Engels. Item auf den Sonntag zu groß Fastnacht, den man nennt zu Latein: Esto mihi, sollen die Höfener bezalen vier Hühner und die Kötter zwei Hühner, und die sollen sie auf den Hof liefern. — Item alle Hofleute in den Hof gehörig, es sei Mann oder Frau, Knecht oder Magd, sollen alle Jahr eins auf sankt Panthaleonstag geben und bezalen dem Herren oder Schultheiß, der des moegig und mächtig ist von des Herrn wegen, einen Gezeuchnißpfenning, daß er in den Hof gehörig ist und unterworfen; und soll geben einen alten silbern Torniß, der Münzen des Königs von Frankreich, welche Torniß man mag ablegen mit zwei alten Weißpfennigen der Churfürsten Münze bei dem Rheine, oder den Werth dafür; und die Frauen und Mägde sollen halb so viel geben als die Männer, und nicht mehr. Und wer auf den Tag seinen Weißpfennig des Gezeuchniß, daß er in den Hof gehörig ist, bei der Sonne nicht bezahlt, er sei Mann oder Frau, der soll dem Herrn oder Schultheiß in eine Wette von dreien Torniß, all dergleichen als vorgedacht, auf Gnade, und der Herr oder Schultheiß mag ihn dafür des andern Tags lassen pfänden mit dem Hofsfrohnen ⁴⁾. — Die ganze so genau bestimmte Abgabe beträgt noch keinen Thaler.

Nach den Brakelschen Hofrechten gibt eine Hofsfrau dem Schulden des Reichshofs Brakel alle Jahr auf Sankt Martinus Abend ein Viertel Weins. Item binnen Brakel liegen 17 Reichshöfe, die pflegen einem Schulden des vorgemeldtes Hofes alle Jahr auf St. Martini zu geben 3 Stiege Schöfe (60 Stück Strohbunde zum Dachdecken), um das Getimmer in dem vorgemeldten Hofe in Dach zu halten. Item sollen und pflegen die vorgemeldte 17 Reichshöfe dem Schulden jährlich und alle Jahr nach den »Hochzeiten, Kerstmissen« zwei seinen Knechten eine Mahlzeit zu geben ⁵⁾.

4) Beilage 25. §. 2 bis 10.

5) S. Beilage 18.

Das Schoplenberger Hofrecht sagt uns bloß: wenn einig Hofsmann oder Schulte der Hofsgüter auf den gewöhnlichen Gerichtstag dem Hofschulden nicht bezalt sein gewöhnliches Geld, genannt Köppekens Geld, so möge der Hofschulte nach dem vorgedachten Tage solches Geld dreifältig mahnen und fordern ⁶⁾.

Das Westhover Hofrecht setzt im Allgemeinen Hoppfenige voraus, und braucht diesen Ausdruck gleichbedeutend mit »Einspacht« ⁷⁾.

Nach den Hofrechten des Cölnischen Hofes Schwelm sollen die Schultschweine ⁸⁾, so den Dienstag nach St. Lambert fällig, an befagtem Tage in den Cölnischen Hof geliefert werden, wo sie der Baumeister nebst vier Geschwornen setzen und schätzen soll; diejenigen nun, so ihre Schweine bringen, sollen das beste Schwein verzehren. Wenn die Schweine nicht alle gebracht werden, sollen die auf bestimmte Zeit gebrachte des Nachts liegen bleiben, da denn diejenigen, so ausgeblieben, die Unkosten, so die Nacht drauf gängen, bezalen sollen. Des Dienstags nach Martini ist das harte Korn und die Herbstbede fällig, wovon, wenn es in den Hof zu Schwelm gebracht wird, die Bringer zwei Scheffel zu verzehren haben sollen. Um Lichtmess ist fällig die Hafer und Winterbede, die solche bringen, sollen ein Malter zu verzehren haben ⁹⁾.

Nach den Pantaleonischen Hofrechten müssen alle in dieses Hofrecht gehörige Männer und Frauen, auch alle Söhne und Töchter, wenn sie sechszehn Jahre alt sind, jährlich auf Pantaleonstag, Mann und Sohn drei alte Tornischen in Speciebus, oder dafür anderthalb Kopffstück, Frau und Tochter aber zwei Tornischen oder ein Kopffstück dem Hofsherrn bezahlen. An diesem Tage ist auch Pflichttag. Der Erbpachter des Haupthofes Pentling ist inzwischen von dieser Abgabe befreit ¹⁰⁾.

6) S. Beilage 14.

7) Beilage 18.

8) Welche, wie schon der Name anbeutet, der Schulte erhält.

9) S. Beilage 21.

10) S. Beilage 27.

In dem Vergleich über die Herbeder Hofsverhältnisse von 1568 bekennt zuvörderst der Herr von Eversfeld selbst, daß die Hofleute auf ihren Hofsgütern sitzen und dieselben nach altem Herkommen ererben, sonder einige »Pacht« doch »Pfeninggeld« und anders wie hergebracht, jährlich davon geben. Die Abgaben selbst werden nun näher dahin bestimmt, daß die 36 Herbeder Hofleute ihre jährliche Herbst- und Maibeede, wie von Alters hergebracht, auch die sechszehn Rader Gulden zu Zins, auf Sint Andres Tag, als auch auf Margarethe ihrer neun, die zu vier Jahren umgehen, den gewöhnlichen »Korpenink,« und jeder das Rauchhuhn jährlich unweigerlich ausrichten, liefern und bezalen. Und zu diesem sollen die Hofleute, so Schweine schuldig — deren fünf und zwanzig —, dem Schulden jährlich folgen lassen ein mittelmäßig Schwein oder einen halben Thaler dafür, nach des Schulden Kühr, doch soll der Schulte die Schweine nicht von dem einen Jahr in das andere übergehen lassen, dann mit der Hofleute gutem Willen ¹¹⁾.

Das Loensche Hofrecht nennt zwar die Abgabe »Pechte und Schulde« ¹²⁾, stellt aber den allgemeinen Grundsatz auf, daß diese Abgaben nur unter Bedingung von Schutz zu leisten ¹³⁾. Die Abgaben selbst sind Korn, Mai- und Herbstbeede, und dürfen nicht erhöht werden ¹⁴⁾. Es scheint übrigens auch ein Gezeuchnispfennig hergebracht gewesen zu sein, wie aus einer Stelle des §. 56. »nachdem das hoffhörige Wyffoer Hoffrecht nicht verwaret hefft,« hervorgeht ¹⁵⁾.

Nach den Rechten des Sadelhofs Schapen ¹⁶⁾ werden

1) die rechte Rente, oder gewöhnliche Hofespächte und Gulde vorausgesetzt,

11) S. Beilage 30.

12) Beilage 54. §. 54. 55.

13) Dasselbst §. 29. „Item voirt so synt so schuldich oeren rechten herren oer rechte pacht to betalene vnd anders nicht, so veer als hie sie bei oerer gerechtigkeit leth vnd vor vnrecht gewalt beschermet.“

14) §. 90.

15) S. Niefert Note 103.

16) Beilage 46.

2) so soll auch ein jeglich Hofesmann alle Jahr erscheinen auf sant Peters Tag ad Cathedram im Hof Schapen und beweisen da dem Herrn einen hoirsam mit einem Herschilling. Und alle jene Erben die mögen sich dann fortkehren und wenden ostwärts, westwärts oder wohin sie wollen. In welchen Stätten sie dann sind, da soll sie der Herr «vornuen» und vordedingen und soll se vort veligen aff und to vor syne »Ansprake.«

3) Ist auf sant Peters Tag ad Cathedram die rechte Rente bezalt, als sich das gebührt, dann winnen sie ihr Recht mit Zustimmung des Richters zu behalten, mit einer halben Mark die Männer, mit drei Schilling die Weiber. Diese Pflicht beginnt, sobald man das Kind mag hören aus den vier Bänden. Will der Herr das nicht annehmen, so mag das Kind setzen seines Vaters Stuhl, und legen darauf ein Kissen, und legen die halbe Mark (oder drei Schilling) auf das Kissen, und ziehen das Kissen von dem Stuhle, und lassen die halbe Mark (oder drei Schilling) fallen, und gehen fort an, darmit soll es sein Recht behalten haben. Ubrigens

4) sollen sie ihre gebührliche gewöhnliche Hofespächte und Gülde abliefern und wohl bezalen in den Hof to Schapen und nicht vorder «van Gebodes wegen anders dan van Fruntschap.» Mit dieser Stelle scheint aber eine vorhergehende, welche das Pfänden für die Pächte verordnet, in Widerspruch zu stehen; man kann inzwischen annehmen entweder, daß die eine Stelle aus einer Zeit, wo die Abgaben freiwillig gewesen, als eine Antiquität beibehalten, oder aber, was richtiger scheint, daß diese Abgaben nicht erst vom Hofe besonders angesagt zu werden brauchen, und wenn das Ansagen geschehe, dieses nur Freundschaft sei.

5) Noch erkennt jeder Erbe dem Herrn ein Schwein von einer halben Mark zu, als in dem Amt von Linge gäng und gebe ist.

Im Hof Necklinghausen gaben die Hofleute in Geld Mai- und Herbstbeede, sodann einige Leistungen von Korn und Gerste, welche Diederich von Knippenburg in seinem Berichte Hobspsacht nennt, endlich ein Hobschuldschwein, welches, wenn Mast, fett

zu liefern, übrigens seit langen Jahren mit einem Goldgulden bezahlt war ¹⁷⁾.

Die Hofordnung für den Hof Dhr und Chor enthält nur die allgemeine Bestimmung des Domkapitels, daß die Hofleute ihre jährliche Pacht richtig bezalen sollen ¹⁸⁾.

Das Werdenische oder Barkhoher Hofrecht sagt allgemein, daß die Hofleute dem Abt die Zinsen, Renten und Pächte nach Inhalt der Lagerbücher von dem Hof, darauf sie gessen, jährlich zu geben schuldig ¹⁹⁾.

Das Essensche Hofrecht führt überhaupt Bede, Pfacht und andere Hofrecht an ²⁰⁾. Das Hofrecht scheint vier Schillinge gewesen zu sein ²¹⁾.

Bei dem eigenthümlichen theilweisen Uebergange des Oberhofs Dorsten in die Stadt Dorsten scheint der Gezeichnetpennig übrig geblieben zu sein, da nämlich von vielen Häusern zu Dorsten jährlich noch dem Hofsherrn ein sogenanntes Müschelchen gegeben ward, eine kleine Münze, einer Fischschuppe ähnlich, ein kölnischer Stüber (6 Pfennig) werth. Bei der Zahlung ward jedem Zahlenden ein Glas Wein gegeben. Die Abgabe verdoppelte sich übrigens stündlich, wenn sie nicht gezahlt ward ²²⁾. Dieses Kütchen war hier nicht ungewöhnlich, nach der Amthof-Lüdinghauser Hofsprache mußten die Hofhörigen ihre Urkunde und Hofgeld bei wählenden Hofrath an Stund bei Strafe der Verdoppelung, so oft die Sonne auf- und niedergeht, bezalen ²³⁾.

Nach dem Stockumer Hofrechte müssen die Hofleute die jährlichen Maibeeden dem Hofsherrn an einem zu Unna jährlich gehaltenen Pflichttage entrichten, wofür aber auch die Hofleute auf dem Pflichttage bewirtheet werden ²⁴⁾.

17) Beilage 56. §. 7.

18) Beilage 60.

19) Beilage 64. §. 2.

20) Beilage 69. Kap. 3.

21) Kap. 6.

22) Rive S. 241. 242.

23) Beilage 84. §. 2.

24) Der Linden Entwurf des Clev. Märk. Prov. Rechts zu Th. I. Tit. 18. Zusatz 91. §. 103. 104.

Wodurch die Verschiedenheit in den Abgabe-Arten einzelner Höfe herbeigeführt worden, ist natürlich nicht mehr zu ermitteln. Daß im Verlauf der Zeit Veränderungen eingetreten, geht schon aus den Herbeder und Sifeler Vergleichen hervor. Mai- und Herbstbeden sind selbstredend nur die Umlegung der alten Heerbannsteuer, die der Haupthof im Ganzen aufbrachte, bis er sie später an sich brachte, und die Untererhebung fort-dauern ließ. Ein Beispiel der Umlegung neuer dem Haupthofe zugekommener Lasten auf die Unterhöfe liefert das Verzeichniß der alten Abgaben vom Essenschen Oberhof Viehof von 1332²⁵⁾.

Wir wenden uns zu einer anderen Verpflichtung der Hofhörigen.

82.

II. D i e n s t e.

Es ist hier von Diensten nicht in der Bedeutung von *servitium*, sondern von *opas*, *servitia servilia*, Bauerndiensten, die Rete²⁶⁾. Obgleich in einigen Hofrechten — z. B. Schoplenberger, Westhover, Essenschen — von Diensten nichts vorkommt, so kann die Verpflichtung der Hofhörigen zur Leistung derselben doch als Regel angenommen werden. Die Dienste selbst waren übrigens genau bestimmt und mäßig. Eine Vergleichung der Hofrechte wird dies beweisen.

Nach dem Sifelschen Hofrechte sollen alle diejenigen, die auf den Höfen sitzen, dem Herrn, oder dem Schultheiß von des

25) Bei Kindlinger Hörigkeit S. 393. „— que non sunt de antiquo jure, sed sunt onera inconsueta. Pro solutione istorum et quorundam aliorum onerum inconsuetorum quolibet anno cuilibet colono imponitur certa summa pecunie, quam solut colligere preca predictae curtis et solvet premissa.“ Daß man die Höfener auch coloni genannt, geht z. B. aus dem Revers Egberts Herrn zu Umlelo und seines Sohns Thiedrich über die, letzterm vom Stifte zu Essen zugestandene Verwaltung der Amtshöfe im Sallande vom Jahr 1303 (bei Kindlinger Hörigkeit S. 343) hervor: „peculia autem colonorum, qui in ulgari dicuntur hovenere.“

26) Siehe überhaupt die vortreffliche Schrift von P. Wigand: Die Dienste, ihre Entstehung, Natur, Arten und Schicksale. Hamm, 1828.

Herrn wegen, vier Dienste thun, einen bei Gras, einen bei Stroh, einen zu Holten, einen zu Düngen, und ein jeglich Dienst soll geschehen mit vier Pferden, und den Leuten soll der Herr oder der Schultheiß, wenn sie dann dienen, die Kost geben, und nicht den Pferden. Item die Rötter sollen desselben gleichen, als die Höfener vier Dienste thun dem Herrn, oder dem Schultheiß von des Herrn wegen, mit zwei Pferden in aller Maßen, wie vorgemelt. Item darzu sollen diejenigen, die auf den Höfen oder auf den Kotten wohnen, jeder (mallich) mit seins selbst Leib zweien Tagen in dem Jahr dem Herrn dienen oder dem Schultheiß von des Herrn wegen; und wem sie dienen, der soll ihnen die Kost geben, als einem arbeitenden Mann zubehört. Item zweier gewöhnlicher und ziemlicher Dienste Bede soll man dem Herrn oder Schultheiß nicht weigern, es sei mit Pferden oder mit dem Leibe; und die zweien Dienste sollen nicht länger dann zweien Tage währen, und wenn sie dann also dienen, der soll ihnen die Kost und den Pferden das Futter geben. — Fort alle Ummelink von Mannspersonen, wo die wohnen ²⁶⁾, die der Herr oder Schultheiß betreffen mag, sollen einer Tag dienen, dafür daß der Herr Hofsherr ist oder der Schultheiß Hofs-schultheiß ²⁷⁾; und haben sie Pferde, sollen sie dienen mit Pferden einen Tag oder mit ihrem selbsts Leibe; und soll man den Leuten die Kost geben den einen Tag und nicht den Pferden. — Außer diesen Diensten soll kein Mann in den Hof gehörig, er sei von den Höfen oder Kotten, oder Ummelink, keinen Dienst mehr thun von Recht, noch auch mit Wachen, noch kein Wachgeld keinerlei Weise ²⁸⁾.

Aus dem Vergleiche von 1569 ergibt sich, daß die Hofsherrn, nicht zufrieden mit den herkömmlich gewordenen zwei

26) Nämlich nach §. 6., die auf eine Meile nahe wohnen. Diese Umlieger standen zwar nicht in dem engen speziellen Hofhörigkeits-Verbande, aber doch in einem Subjektions-Verhältnis gegen den Hof.

27) Ich weiß die Stelle: „worzu dat dan der Herre off Scholtis „des Hoveede is“ nicht anders zu geben.

28) Beilage 25. §. 10 — 15.

Bittdiensten, allgemeine Dienstpflicht in Anspruch genommen haben. Der Vergleich bestimmt daher zum zweiten, als gedachte Hofsherrn so viel Dienste, als sie ihrer Gelegenheit nach jährlich bedürftig, von diesen Hofskleuten gefordert und die Hofskleute ihnen nicht mehr denn vier schuldiger und zweier Bededienste geständig — soll hinvorder jeder Hofsmann, so auf einem hoffhörigen Hof wohnet, den Hofsherrn auf ihr Gefinnen jährlich in allem acht schuldige gebührliche Dienste, nämlich vier Dienste bei Gras und vier bei Stroh, und vorder aber keine schuldige Bede-, Leib- oder Mالدienste zu leisten gehalten sein, doch daß den Hofsmenschen in Zeit solcher Dienstleistung die Kost von dem Herrn gegeben würde²⁹⁾. Einem andern Eingriff der Hofsherrschaft begegnet der §. 11 des Vergleichs: Sintermal angegeben, daß die von Eifel, so die Häuser zum Kränge und Horst inhaben, zuweilen obengenannte Dienste und andere Gerechtigkeiten von diesen Hofskleuten und Gütern ein jedes gänzlich zu fordern unterstanden, soll solch Vornehmen abgestellt, und die Hofskleute und Güter mit keiner Beschweriß, wie die auch Namen haben möchte, weiters als in diesem Vertrage und der hier unten vermeldten neuen Rolle befunden, beladen, auch durch berührte von Eifel einer ernannt werden, der durch seiner Diener einen den Hofskleuten jedesmal ansagen lassen, ob sie ihre berührte Dienste an dem Haus Krang oder Horst thun sollen.

Eine bestimmte Festsetzung der Dienste wurde auch durch den Herbeder Vergleich von 1568³⁰⁾ anerkannt. Es wurde nämlich der Dienste halben besprochen, daß die Hofskleute dem Schulden seinen Mist jährlich sollen ausfahren, ein gleich nach dem andern, dergestalt, wann solcher Mist von ihrer etlichkeit das eine Jahr ausgefahren ist, daß alsdann das folgende Jahr die andern Hofskleute fort anfangen und den Mist bis zum letzten ausfahren sollen. Sie sind auch willig, die Holzfuhr, wie gebräuchlich, jeder eine im Sommer, und eine im Winter nach seinem Vermögen zu thun und zu vollbringen. Rücksichtlich der

29) Beilage 26. §. 2.

30) Beilage 30. §. 7 — 9. 11.

Heusfuhr ist vertragen, daß in Zeit derselbigen das Kirchspiel und Gericht zu Herbede neben und mit den Hofleuten das Heu auszufahren soll gebeten werden, alsdann zu der Zeit die von Elversfeld die Leute mit nothdürftiger Kost und Trank versorgen sollen. — Endlich ward auch dem Hofschulten vorbehalten, wenn er vom Fürsten in Kriegsnoth zu Dienst beschrieben, daß die Hofleute alsdann ein gut Pferd in seinen Heerwagen zu spannen, dasselbig Pferd, das dadurch verargert oder ganz verdorben würde, sie sämmtlich unter sich zu erstatten und zu vergüten gehalten sein sollen.

Die Rechte des Sadelhofs Schapen sagen kurz: »Item den Dienst, den sie dem Herrn schuldig sind, kennen sie zwei bei Grase und eins bei Stroh, bei der Sonne aus und bei der Sonne wieder heim«³¹⁾.

Nach den Rechten des Hüningshofes bei Leeborn sollen die Leute des Jahrs sechsmal dienen bei der Sonne aus und wieder ein, und nicht mehr³²⁾.

Die zum Amtshof Stockum (Kirchspiels Werne) gehörigen Leute sollen nicht dienen, dann des Jahrs zweimal, eins bei Grase und eins bei Stroh³³⁾.

Diederich von Knippenburg berichtet vom Hof Recklinghausen, daß die Hofleute dienstpflichtig seien, weil man sie aber selten zu brauchen habe, Dienstgeld — 2, 1½, 1, ½ Goldgulden nach Gelegenheit der Güter, auch wohl ein Viertel mehr oder weniger — geben und daneben des Jahrs zwei Dienste leisten müssen³⁴⁾.

Nach den Dorstensen Hofrechten, wie sie 1441 gewiesen, müssen die Hofleute dem Vogt Sonntags vor Margaretha nach der Scheune in Götterswyck vier Wagenpferde schicken, um das Getreide des Vogts zu fahren³⁵⁾.

31) Beilage 46.

32) Beilage 50. §. 4. Beilage 51 §. 3.

33) Beilage 53. §. 4.

34) Beilage 56. §. 8.

35) Siehe oben S. 295.

Die Barkhaver oder Werdenschen Hofrechte³⁶⁾ sagen bloß: in Abt müssen etliche Dienste bei Sonnen aus und wieder geleistet werden, so wie sie in des Herrn Registern befindlich.

Aus der Urkunde über die Dienstpflicht der Monninghofer Hofleute³⁷⁾ ergibt sich wieder, wie im Eikelschen Hofrechte, der Unterschied zwischen gebotenen und gebetenen Diensten. Uebrigens wird hier statt der Dienste, weil sie von Alters nicht gethan, ein Rodolpfs Gulden Dienstgeld bestimmt.

Es versteht sich von selbst, daß die Bediensie durch Verlauf der Zeit zu schuldigen Diensten geworden, weshalb denn auch der Eikelsche Vergleich keinen weiteren Unterschied macht. Ob nicht auch auf solche Weise die gebotenen Dienste ursprünglich gebetene gewesen? wer mag es noch sagen können! Kindlinger äußert seine Vermuthungen dahin:

»Die Hofdienste bestanden in Pflügen, Wisen, Grassmähen, Kornschneiden, Holzfahren, Sämen ic., und entstanden daher, daß ihr Richter sie bei den benachbarten Dorf- oder Hofgerichten vertreten und verantworten, die Urtheile, welche entweder bei seinem Gerichte gescholten wurden oder welche zu erteilen der Umstand und die Schöffen nicht wissend waren, bei den obersten Gerichtshöfen einzubringen und die Rechtsweisungen darüber abzuholen. Daß diese Dienste aber stehend wurden, kam daher, daß ihr Richter, als Heerbanns-Hauptmann, auch dann immer mit ausziehen mußte, wenn nicht seine ganze Rette, wenn nur der 3te oder 6te Mann seiner Dorf- oder Hofgemeinde angeboten wurden. — Auch der Dienst, der den Grafen und Bögten oder den alten Landrichtern 2mal im Jahre, bei Gras nämlich und bei Stroh geleistet ward, bestand zum Theil in Hand- und Spanndiensten.«³⁸⁾ Diese Vermuthungen hängen mit Kindlingers allgemeiner Hypothese über das Entstehen der Hofverfassung zusammen, und können daher erst tiefer unten bei

36) Beilage 64. §. 8.

37) Beilage 77.

38) Kindlinger Hörigkeit S. 204.

der Prüfung der entgegenstehenden Riveschen Ansicht zur Erörterung kommen. Merkwürdig bleibt es übrigens immerhin, daß nach dem Herbeder Vergleich die Hofhörigen in den Heerwagen des Hofschulten ein Pferd zu spannen schuldig waren, die Hofsherrschaft also die Pflichten der Hofleute, welche sie repräsentirte, gegen das Reich, und später den Landesherren, übernommen zu haben scheint. Das Zahlen der Beeden an den Hofsherrn, die in mehreren Hofrechten ausgesprochene Vertheidigungspflicht hangen hiemit wohl zusammen. Wir behalten uns vor, unten den Faden wieder anzuknüpfen.

83.

III. Besigrecht. Schulden. Veräußerungen.

Der Hofhörige besitzt und benützt sein Gut im Allgemeinen als ein Eigenthümer. Eine spezielle beschränkende Enumeration seiner Nutzungsrechte findet sich nirgend.

Er hat daher auch das Recht des Eigenthümers zu Veräußerungen. Selbstredend mußte diese Veräußerung, wie alle altdeutsche Veräußerungen von Eigen (Immobilien), vor dem Gerichte geschehen (gerichtliche Auflassung) und mit Urlaub der nächsten Erben³⁹⁾. Manche alte Hofrechte erwähnen daher der Veräußerung gar nicht, weil diese Grundsätze sich von selbst verstanden, andere behandeln aber diese Lehre. So sagt das Werdensche Hofrecht⁴⁰⁾: »Wenn einer sein Gut verkaufen wollte, soll er gehen zu dem, der nach seinem Tode der nächste Erbe, und ihm den Kauf anbieten, will der nicht, soll er einem Andern den Kauf gönnen, behältlich ihme seines Rechts. Wenn denn das Gut verkauft, soll der Verkäufer den neuen Käufer für das Hoffgericht bringen, und ihm den Kauf gerichtlich auftragen, und davon geben nach Hoffrechten.«

Da die Hofhörigen eine Gemeinde bildeten, so erklärt sich leicht, daß nach den Schoplenberger Hofrechten der Hofschulte

39) Sächs. Landr. Bd. 1., Art. 62. »Ohne der Erben Urlaub, und ohne echte Ding muß niemand sein Eigen und seine Leute geben.« Eichorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Th. 2, S. 358. 359.

40) Beilage 64. S. 7.

und demnach die übrigen Hofsmänner den Vorzug vor Fremden hatten: »Item off sacke were, eyn Hovesman wolde ver-
 »kopen eyn Hovesgut tor erstal dat sal hey dreymal an eyn
 »chten Hovesgericht veyle beyden, is dan dor geyn anerve des
 »Gudes to kopen, so sal dey Hoves Schulte dem kopewesen
 »dey neste off id em beleynet wyl hey nicht, so sal eyn Hoves-
 »mann neger wesen dan eyn ander.«⁴¹⁾

Das Hofrecht von Aspel⁴²⁾ kennt nur einen Vorzug des Hofsherrn oder seines Stellvertreters, setzt im Uebrigen die Veräußerungsbefugniß als eine sich von selbst verstehende Sache voraus.

Aus dem Verhältniß der Hofgemeinde begründete sich aber eine Beschränkung der Veräußerung, nämlich die, daß das Gut, was im Ganzen ein Theil der Hofgemeinde war, nicht theilweise veräußert, nicht versplittert, nicht vertheilt werden durfte. Daher sagt z. B. das Westhoyer Hofesrecht, daß das Recht am Hofesgut »unvertheilt« verkauft werden könne⁴³⁾. Eine Menge anderer Hofesrechte haben diese in der Natur der Sache liegende Bestimmung⁴⁴⁾. Der Hofverband war ein dinglichpersönlicher, ja das Persönliche herrschte in der Hörigkeit gewissermaßen vor. Es würde also den Organismus der Hofgemeinde ganz aufgehoben haben, wenn es in der Willkühr des einzelnen Hofbesizers gestanden hätte, das in die Hofrolle gehörige Gut zu versplittern, statt eines den übrigen Hofbesizern gleichen Geassen deren viele kleinere auf dasselbe Gut der Hofgemeinde aufzudringen.

41) Beilage 14.

42) Beilage 19. »Item, wann einige mitenes gnedigen Heren Gueden in den Hoff tho Aspel gehörig, verkoftt sullen werden, hört men es dem Herrn anthobieten, off dem Rentmeister in „statt des Herrn.“

43) Beilage 16. Art. 9.

44) S. z. B. Hofsordnung für Dhr und Chor (Beilage 60). Dorfsenische Hofrechte (Beilage 62), Art. 8. Perdecker Hofrechte (Beilage 20). Verordnung für Recklinghausen vom 17. Januar 1652 (Beilage 57).

Inzwischen konnten die Bedürfnisse des Hofbesizers Verschuldungen und Verschungen einzelner Gutstheile herbeiführen, was besonders zur Tilgung der Kindtheile erforderlich war, wie wir ja noch täglich sehen, wenn ein Kind unter mehreren das Gut ungetheilt erhalten will. Hier mußte natürlich geschehen, was nicht zu vermeiden war. Der Hofgemeinde zu Herdiche wurde 1526 von der Hofschultin die Frage zum Urtheil vorgelegt, ob die Theilung unter mehreren Kindern Statt finde, worauf der Hof zu Rechte wies: »Dar Kinder ader Erven van einem Havesgude unvertegen weren, de mogen dat Guedt nicht sp'etern ader erfdeilen und in ander Hande brengen, sondern mogen dat versetten und Pennynge up nemen, und ehren Erfdeyl affwilligen, vorbehaltlich dem Hoffheren aller Gerechticheit daran.«⁴⁵⁾

Es geschah also keine Veräußerung eines Gutstheils für immer. Ein ähnliches Auskunftsmittel wiesen die Dorstener Hofleute 1401, bei Gelegenheit des Weisthums über die verbotene Natural-Theilung⁴⁶⁾. Auf die immer statthafte Wiederlose zum Hofgute scheint sich auch das, übrigens zugleich die obige Ansicht von der Veräußerungsbefugniß im Allgemeinen bestätigende, Schwelmer Hofrecht⁴⁷⁾ zu beziehen, wenn es im

45) Beilage 20, Ordel 2.

46) Beilage 62, Art. 8. „Et addunt, quod saepe visum est fieri „et sit communiter quod aliqua pars alicujus mansi datur „alieu in usumfructum seu ad vitam ipsius, quo mortuo „alis pars debet reverti ad alia bona, a quibus extracta „sunt, praescriptis Dominis seu eorum officiato ad hoc non „requisito.“ Der Art. 7. erkennt im Uebrigen die Befugniß der Hofserben zu Veräußerungen an: „quod heredes proximi- „miores possidentis defuncti vel ille, cui id ab ipsis heredi- „bus permittitur, possunt talia bona sic vacantia acquirere „a praedictis Dominis seu eorum officiato cum quatuor so- „lidis pagament. Dorstens, praedicti, et illud praedicti Do- „mini seu eorum officiatius non habent contradicere etc.“

47) Beilage 21. Der §. 9 desselben Hofrechts bestätigt ebenfalls die Veräußerungsbefugniß. „Dar cyn Hofsgut belehndt ist und „dar jar und tag inne siset, sonder einiche heysprach, der mit „rechte kommet, und der auch mit recht gefolgt wirdt, den fall

§. 5 bestimmt: »Wolte jemand sein Gut versehen oder verkaufen, dem soll der rechte Erbe der nächste sein, und mag es von Stücken zu Stücken versehen oder verkaufen, mehr der Abspliß fall widder gelten in die Saell, auf daß die Herrn dem Weißbaum mogen volgen, daß er seiner Abenten nicht verlustig werde, und das mag er thun, vor zween oder drei Hofsleuten bis an den vollen Hof.«

84.

Eine andere Beschränkung des Eigenthums folgte aus dem gesellschaftlichen Verbande. Der für wichtige gemeinschaftliche Zwecke bestehende Verein gab es nicht zu, daß ein einzelner Hofbesitzer sein Gut verwüsthete, ein unkräftiges Mitglied der Gemeinde wurd. In dem einen Hofrechte ist dieser Grundsatz mehr ausgedrückt, wie im anderen, in der einen Hofverfassung ist er weiter ausgeführt, als in der anderen, selten aber recht praktisch geworden⁴⁸⁾. Vorzüglich ist er auf das Verhauen der Holzungen, so wie auf Versplitterungen, Veräußerungen, so ohne Noth vorgenommen worden, angewandt. So sagt das Loensche Hofrecht⁴⁹⁾: »Item off eyn Man sethe vp eynen Hofgude vnd die Man dat guedt verhoume vnd verwoestede, wat daran vernallen oder vrbroket sy, Darvp gewieset vor recht, so die Man dat erne verhaume, off verwoestede sunder noth, were nicht werdich dat gudt tho gebrueken.«

In mehreren anderen Artikeln dieses Hofrechts ist die Holznutzung des Hofbesizers »sunder wysent des Erffherra oder des Ampts (also der Hofgemeinde) nha older Gerechtigheit des haues tho Loen« anerkannt, »soferne dat Hoffgudt dardurch unverwoestet blyfft,« tritt aber eine Verwüsthung ein, so soll der Hofseherr ein Einsprechen haben⁵⁰⁾.

»Der Hof mit den Hofsleuten dabey behalten, bis er mit einem bessern rechten ausgefaßt wird.«

48) Man findet z. B. keinen wirklichen Caducitätsfall im Essenschen, keinen in Cleve-Mark.

49) Beilage 54. Art. 42. Siehe auch die korrespondirenden Art. 7, 55, 63.

50) Art. 91, 92, 93.

Die Verschwendung kann natürlich auch in unnötigen Veräußerungen bestehen, und es werden deshalb im Art. 72 die vom Hofmann ohne Consent des Erbherrn in sein Gut gelegte Siegel oder Briefe für unkräftig erklärt. Die Versezung ein, zwei oder dreier Stücke Landes rechnet das Loensche Hofrecht aber nicht hierhin⁵¹⁾. Mit Voraussetzung dieser Modalitäten ist nun der Art. 75 des Loenschen Hofrechts zu verstehen: »Item off ein Hoffmann mach gyn Hoffgud versplitteren, »verhouwen, verpanden, noch an jemandes ander Hande brengen buthen Consent des Erffherrn offte Amptmanns⁵²⁾, vnd »off ein Hoffman were die syn Hoffgud wo vorser. versplitterde, »verhouwe, verpandte, was dem erffherren daran verbroicket, »Darv gewysset vor recht, de man sy nicht werdich sothane »guedt tho gebruken. So dan ein Hoffman were, die syn guedt »also verbroickt hebde, woe dieselue wedder tho den hoffgude »wedder tho gebruken kommen soll, darv gewysset, dat solde »he doen mit gnaden des Erffherren.«⁵³⁾

51) Art. 71. »Item off ein hoffmann were, de landt offte Sandt »offte Renthe verfatte buten Consent des Erffherrn, darv gewysset vor recht, hie mag wal verletten eyn Stücke Landes, »twe offte drei behöltlichen dem Erffherren dat syne, vnd dat »eine in mestrecht twe oder drei vnd anders nicht.« — Sand oder Sand bietet sich hier als altddeutsche Assonanz, als Ausfluß des poetischen Elements im Rechte, dar.

52) Obgleich die Strodtmannsche und die Niesertsche Ausgabe also lauten, so glaube ich doch, daß es »Amts« heißen müsse. Denn der oben ausgehobene Artikel 92 spricht bei der Holzniezung vom »Wissen des Erbherrn oder des Amts,« und der Art. 89 spricht von dem Verschuldungskonsens des »Amts.« Wahrscheinlich hat man in späterer Zeit, wo der Hofherr und sein Amtmann mehr als die Hofgemeinde hervortrat, bei dem Worte »Ampts« des Art. 75 in der alten Hofrolle eine Abkürzung für »Amptmanns« vermuthet.

53) Mit dieser Hofvormundschaftlichen Obforge hängt denn auch der Art. 89 zusammen, wonach bei einem durch erbenlosen Tod der Hofbesitzer zu Hofe (»tho hauwe«) verfallenden Gute die »buten Consent des Ampts« gemachten Schulden nur, in sofern sie gewöhnliche Haushaltsschulden sind — als welche hier die Forderungen der Schmiede, Schuster und Schneider bezeichnet werden — gezalt zu werden brauchen.

Die Veräußerung des ganzen Guts scheint hier nicht — wenigstens nicht bei Strafe — verboten zu sein, Hofgut kann hier nach dem Zusammenhange sehr füglich Gut, so zum Hofe gehört, also Theile des Hofsguts, bedeuten. Eben so scheint das Eifelsche Hofrecht ⁵⁴⁾ auszulegen sein.

Ueber das Necklinghauser Hofrecht berichtet zwar Diederich von Knippenburg, daß die Hofsleute kein Eichenholz ihres Gefallens hauen mögen, damit die Güter nicht verwüftet werden ⁵⁵⁾. Die Hofsleute scheinen diese Bestimmung aber nicht anerkannt oder zu sehr zum Nachtheil der Güter restriktiv interpretirt zu haben, da es einer eigenen Churfürstlichen Verordnung vom 4. Juli 1691 bedurfte, worin der Landesherr »zu Conservirung unserer Bestischer Hofsüter und aller vorerwähnter Erzfürstlicher Wäldungen, um selbige vor deren gänzlicher Verwüstung zu retten, vorab auch zu Handhabung und Exercirung des Uns als Erzbischof und Churfürsten zu Cöln competirenden landsfürstlichen Regalis« einen eigenen Aufseher für den Holzhandel des Landes bestellte ⁵⁶⁾. — Im Uebrigen hat sich aber im Weste Necklinghausen zwar nicht durch gewiesene Hofrechte, wohl aber durch Anordnungen der Landesherrschaft und des Domkapitels, die ursprüngliche Sorge des Hofherrn und der Hofgemeinde gegen Prodigalitäten in die Nothwendigkeit einer Consensertheilung zu gänzlichen oder theilweisen Veräußerungen u. s. w. umgewandelt ⁵⁷⁾. Die Hofordnung für Dhr und Chor von

54) Beilage 25. Art. 35. „Item voert en sall noch en mag ein „Scholtis noch Niemand anders einige Hoeffsguider verspliffen, „verbeilen off verlaufen buisen der Herren Will und Wiff ind „Orloff; ind wan dair entboven tobe Vorens Eotwas bescheidt, „off noch beschehe, dat fall alles van Unwerbe ind Machtlois „sein; ind wer ibt dan Sacke, dat ibt mit des Herrn Will „ind Wiff geschege, so fall der Herr dar over Breiff ind Siegel geben, op dat mallich weis, wae hie Eheren ind wenden „fall.“

55) Beilage 56. §. 11.

56) Siehe die Verordnung bei Rive S. 429 — 431.

57) S. Beilagen 56 bis 61.

1614 stellt die endliche Entwicklung der hofsherrlichen Oberaufsicht so zusammen: »Sollen unsere Hoffsteute beider Höff »Dhr und Chor bei Verlust Irer Gütter und daran habende »Gerechtigkeit, dieselb unverspiffen, unvertheilt, In Guten gewöhnlichen Bau und Wesen unverwüst und unverhauen, bei »einhalten, davon Ihre jährliche Pacht alle und jedes Jahr »richtigt bezahlen, auch dieselb nitt verkaufen, verspiffen, beschweren, verbueten, zum Theil oder zumahl, ohne unsern »Consent und vorgebende Bewilligung«⁵⁸⁾. — Der Uebergang erklärt sich leicht. Findet einmal Entsetzung wegen Prodigalität Statt, so folgen daraus leicht vorbauende Maaßregeln, Nothwendigkeit von Consensertheilungen, so wie aus der hofgerichtlichen Auffassung sich unter diesen Umständen allmählig eine Consensertheilung des Chofs des Hofgerichts, des Hofsherrn, entwickeln konnte. Als Rest der alten Verfassung ist übrigens die nothwendige vorherige Anbieten des zu verkaufenden Necklinghauser Hofguts beim Hofsherrn, und nachher beim Vogt⁵⁹⁾ zu erkennen.

85.

Im Effenchen Hofrechte ist es zu einer solchen Entwicklung der hofsherrlichen Gewalt nicht gekommen. Der Artikel 15 des Hofrechts⁶⁰⁾ erkennt ganz nach den allgemeinen Grundsätzen unsers §. 83 die Veräußerungsbefugniß an: »Item, »wannehr Havesluiden, die geine Kinder hebben, oft mit oeren »Kindern eindrechtlich Vertichniß drin op oer Havesguidt, und »leiten dat Guidt in anderer Luiden Hende vor dem Haeve, »die sollen dat Guidt vortan tho Havesrechte hebben, und dair »rechte Folger tho sein, und oer Erven na einen tho Havesrechte, als dat vogerot is.«

Dagegen hat das Kapitel 3⁶¹⁾ mehrere Bestimmungen getroffen, die mit einer Prodigalitäts = Erklärung die meiste

58) Beilage 60.

59) Beilage 56. §. 9.

60) Beilage 69.

61) »Item, ob es sache were dat ein Havesmann off Haveswiff »sijet an einem Havesguidt und bezalen nicht davon bede,

Verwandtschaft haben. Wenn nämlich a. der Hofmann die Abgaben ins dritte Jahr aufschwellen läßt, oder das Gut verheuret, verwüßt, versplittert, versetzt, verkauft, oder sonst an andere Hände bringt, ganz oder zum Theil, jedoch ohne gerechte Ursachen und ohne den Willen des Herrn und Hofes — wo also eine wirkliche Verschwendung, eine verschuldete Untüchtigkeit eintritt —, so mag man ihn vom Gute weisen und das Gut den nächsten Erben zu Hofesrechte geben. b. Diese müssen aber das Gut von den darauf gelegten Beschwerden und Versetzungen, die also nicht von Rechtswegen nichtig sind,

„Pfacht und andere Havesrecht huiten willen Herren und Haves, off lisset dat op einkommen, in dat derde Jahr nach einander folgende off der dat Guidt verheuret, verwüßt, versplittert, versetzt, verkauft, off an ander Hende brechte, im theill oder zumall, sunder rechte redliche Noitsachen und sunden willen des Heren und Haves, wieder vorgemeldten Punkten einigh dede, den magh man von dem Guide weisen, und doin dat Guidt den rechten Erben, die dat Guidt nach Dode desselbigen (die den vorgemeldten Punkten einigh dede) tho Havesrechte, hebben sollen und off dat sache were, dat die vorg. Erven woll mechtigh weren, dat Guidt mit seiner Beschreibung mit allen Havesrechten, an sich tho nemen, und darvon tho reddden, und dah des nicht thun en wolden noch deden, so sollen sie und ihre Erven des Guidts enterfft wesen, nimmehr widder daran tho kommen, sie konnten dann gewerben mit Gnaden Heren und Haves; Wer auch sache, dat die Erven dat Guidt mit der Beschreibung und darvann tho reddden gern anhemmen wolden und doch nicht mechtigh en sindt, umb redliche Noitsachen die sey daran hinderen, die Noitsachen sollen sey beurlundenn vor dem Have in maiten hernabeschriebene, alsdann mit dem Guide tho doin, als herna beschriben is, und off sie die Noitsachen also nit bekundet, sollen sie und ihre Erven des Guidts fort enterfft wesen, dar nicht wedder anthofommen, dan overmits Gnaden als vorg. is, und indeme dat die Erven alle Beschreibung vorg. und alle verset afflegen, und betalen wolden, und wer es sache, das sie des nicht doin wolden, so sollen sie des Guidts enterfft wesen und bliven sie en konden dan wedderumb daran kommen mit Gnaden des Heren und Haves, off anders in maiten hernabeschriben.“

retten. Können sie dies, und wollen es nicht, so sind sie und ihre Erben des Guts für immer enterbt, sie möchten dann nachher mit Gnaden Herrn und Hofes wieder zugelassen werden. c. Wollen sie es aber gern und können es nicht, so müssen sie diese redliche Nothsachen vor dem Hofe beurkunden, und es tritt dann eine Verwaltung ein, und ihre Rechte auf das Gut bleiben bestehen. Liefern sie diese Beurkundung nicht, so sind sie und ihre Erben enterbt, sie könnten dann wieder daran kommen mit Gnaden des Herrn und Hofes.

Anderer Bestimmungen als die vorstehenden kann die, übrigens nicht mit Gesetzeskraft versehene, einseitige Reformation von 1454 ⁶²⁾ bei den allgemeinen Sätzen des 11. Kapitels nicht vorausgesetzt haben.

Nach der klaren Bestimmung des Kapitel 3 ist also die Behauptung im Brockhoff'schen Berichte — S. 16, N. 11 —, daß der folgende Erbe nur die bewilligten Hofschulden zu zahlen verbunden, unrichtig ⁶³⁾. Die Verbindung mit Kap. 15 weist übrigens nach, daß im Kap. 3 nur von einer Veräußerung aus Prodigalität die Rede ist. Dabei steht es noch immer nicht fest, in wiefern das Kap. 3 dem wirklichen Hofrechte, so bloß auf Observanz ruhete, entspricht, da bekanntlich die Hobasael kein gewiesenes Recht ist.

Da im Essenschen die Functionen der Hofversammlungen auf die Hobs- und Behandlungskammer übergegangen waren ⁶⁴⁾, so ertheilte diese auch die gerichtlichen Bestätigungen der sonst vor dem Hofe geschehenden Veräußerungen des ganzen Guts, was sie Consense nannte, so wie die Einwilligung in Versplitterungen, wo solche vorkamen, und wo dann auch der Ausdruck: Consens, ganz am rechten Orte war. Da der außer dem Essener Territorium gelegene Hof Huzarde die Hobs- und Behandlungskammer nicht anerkannte, vielmehr wegen Aufrechterhaltung seiner alten Verfassung an den Reichsgerichten rechtete,

62) Beilage 70.

63) Wie auch Sethe im Berichte der Münsterschen Regierung vom 4. Januar 1805. S. 17. lit. b. nachweist.

64) Siehe oben S. 278.

3. In Sachen Schuhwacht gegen Bongartsche Creditores ist durch das Urtheil des Gerichts zu Herbede vom 21. Juli 1751 ebenfalls erkannt, wie vorhin,

und daß den Inhabern solcher Güter die *qualitas dominica in finem onerandi pro convenientia salvis iis, quae domino curtiali debentur*, nicht zu disputiren.

Dies Erkenntniß ist ebenfalls in *appellatorio* am 21. Dez. 1751 bestätigt.

4. In einem Rechtsstreite der Essenschen Kanzlei gegen den Hofrath Rindelaub, der ein Essensches Hofs- und Behandlungsgut ohne Consens der Behandlungskammer bereits aus der zweiten Hand gekauft hatte, und deshalb mit einer *Caducitätsklage* belangt wurde, erkannte das Landgericht zu Bochum unterm 27. Januar 1761:

daß der Verkauf für gültig zu achten, jedoch der Hofrath Rindelaub die Behandlung nachzusehen und den Canon abzuführen verbunden sei, weil diese Güter *revera* nicht anders als *Allodial-, Erb- und bloße Zinsgüter* betrachtet würden, welche kundigen Rechten nach in *quoscunque tertios pro lubitu alienirt* werden könnten, wenn nur die herrschaftlichen Berechtigte und Ablieferung der jährlichen Prästationen dadurch nicht gekränkt werden.

5. In Sachen des Freiherrn von Spaen gegen Niederste Berghaus wegen eines Herbeder Hofesguts erkannte das Gericht zu Herbede unterm 17. Juni 1769:

daß die sogenannten *bona hobaria regulariter* von andern *Allodialgütern* nur darin, daß jene, wenn ein Hofsman verstorben, aufs Neue gewonnen, auch wohl ein gewisser jährlicher Zins davon entrichtet werden müsse, differiren sonst aber in Ansehung der *Transmission ad quoscunque heredes* und der freien *Disposition* über dieselben von andern *Erbgütern* nicht unterschieden seien.

Dies Erkenntniß ist in der *Appellations- und Revisionsinstanz* bestätigt. In den Gründen des *Appellations-Erkenntnisses* wird noch bemerkt:

daß die Hofesgüter als *allodialia* nicht nach den *Lehnrechten* *dijudicirt* werden könnten, und daher die *Qualität*

des Guts den Niederste Berghaus nicht gegen die actionem hypothecariam schütze.

6. In Sachen der Chanoinesse von Edelkirchen wider von Westrum heißt es in den Entscheidungsgründen des Appellations-Erkenntnisses der Cleveschen Regierung vom 20. Januar 1783:

Wenn gleich die von Westrumsche Familie die Hobs- und Behandlungsgüter nach den beigebrachten Urtheilen des Reichskammergerichts als feuda impropria erworben hat, so können doch diese inter tertios ergangene Erkenntnisse der Klägerin auf keine Weise nachtheilig sein, indem dergleichen Güter, wie hieselbst beständig angenommen worden, als allodial anzusehen sind, worüber der Besizer pro lubitu disponiren kann, und weshalb nur erfordert wird, daß der neue Acquirent bei dem Hobs Herrn die Behandlung gehörig nachsuche.

Dies Erkenntniß ist vom Geheimen Obe.tribunal in der Revisions-Instanz bestätigt.

7. In Sachen Schlotmann genannt Bohmann gegen die Wittwe Demtröder, ein Essensches Hobs- und Behandlungsgut betreffend, heißt es in den Entscheidungsgründen des unterm 27. März 1789 erlassenen Appellations-Erkenntnisses der Cleveschen Regierung:

daß bei denselben in Ansehung der Hobs- und Behandlungsgüter in judicando beständig angenommen, daß solche keinesweges ad feuda impropria zu rechnen, sondern bios als Allodialgüter anzusehen seien, worüber die Besizer pro lubitu disponiren können, und weshalb in casu alienationis nur erfordert werde, daß der neue acquirens bei dem Hobs Herrn die Behandlung gehörig nachsuche.

In der Revisions Instanz ward dieses Erkenntniß bestätigt.

8. Aus denselben Gründen ist der Essensche Kanzleisekretär Devens, der sich mit dem Tillmannschen Hobs gute von der Essenschen Behandlungskammer ex nova gratia hatte behandeln lassen, und dasselbe von dem Käufer, Landrichter Pütter, vindicirte, durch das Erkenntniß des Gerichts zu Neu-Kastrop vom 21. Dez. 1799 mit seiner Klage abgewiesen, und das

Erkenntniß in appellatorio bei der Clevischen Regierung und in revisorio beim Geheimen Obergericht bestätigt worden.

9. Als im Jahre 1780 die Redaction eines Provinzial-Gesetzbuchs in Cleve-Mark beabsichtigt ward, wurden von den Cleve-Märkischen Untergerichten offizielle Berichte über die Natur der in ihren Gerichtsbezirken gelegenen Bauerngüter erfordert. Hier berichtete nun

a. das Landgericht zu Bochum am 17. August 1780:

Die Behandigungsgüter sind unfreitig als allodial zu konsideriren, und hat nach der bisherigen Observanz der Besitzer salvo nexu darüber nach Willkühr zu disponiren das Recht gehabt; jedoch findet keine Versplitterung, sondern nur die Veräußerung im Ganzen Statt, in welchem Falle gleichwohl die geschehene Alienation der Behandigungskammer angezeigt, und von dem neuen Besitzer der Consensus nachgesucht werden muß, gleich dieses bei vorgekommenen gerichtlichen Disfraktionen in den Verkaufsvorwarden allemal mit vorbehalten und präkavirt wird. Die Hofsüter, oder bona curialia, wovon ein leidlicher Zins prästiret wird, sind nicht anders als pro bonis pure allodialibus überhaupt zu debittiren. Der Hofs Herr hat indessen bei einigen annoch das jus mortuarium, Kraft wessen derselbe, wenn die Mannshand verstirbt, das beste Pferd, bei Absterben der Frau aber die beste Kuh prätenbirt und abgegeben wird; der Besitzer ist aber über das Gut nach Willkühr zu disponiren, und selbiges salvo nexu zu verpfänden und zu veräußern befugt.

b. In dem Berichte des Gerichts zu Horst, Strünkede und Alt-Kastrop vom 14. August 1781 heißt es:

Behandigungsgüter haben naturam allodii, nur daß bei Veränderungen des Besitzers ein gewisses Laudemium, auch von einigen ein jährlicher Zins entrichtet wird. In Absicht dieser Güter ist es juris et observantiae, daß sie als wahre Allodialgüter zu konsideriren, der Besitzer darüber nach Willkühr disponiren, nur das Gut nicht versplittern darf, sondern im Ganzen alieniren,

und die vollzogene Alienation und den neuen Besitzer der Behandlungskammer anzeigen, und von derselben den nie zu verweigernden Consens gesinnen muß.

c. Ungefähr gleichen Inhalts ist der Bericht des Gerichts zu Bruch und Witten vom 16. August 1780.

d. Das Gericht zu Eifel bezeugt in seinem Bericht vom 8. August 1780 ebenfalls die freie Disposition über die Hobs- und Behandlungsgüter, und setzt solche den Erbzinsgütern gleich.

e. Das Gericht zu Herbede stellt in seinem Berichte vom 12. Juli 1780 die Hobs- und Behandlungsgüter den Erbgütern gleich, und findet den Unterschied nur darin, daß die hobsherrlichen praestanda und das mortuarium entrichtet werden.

f. Das Landgericht zu Unna berichtet am 27. August 1780: Außerdem sind noch viele Stift-Essensche und Werden-sche Behandlungsgüter vorhanden, die nach der Obser-vanz und den ergangenen Judicatis den übrigen Erb-gütern ratione successione, oppignorationis et alie-nationis gleich geachtet werden, jedoch in der Maaß, daß das Gut nicht versplittert werde, und der Nexus amanuationis in salvo bleibe.

g. Im Berichte des Landgerichts zu Hamm vom 19. Okt. 1780 werden die Behandlungsgüter den feudis hereditariis gleich geachtet,

indem, wenn der Besitzer eines solchen Guts stirbt, dessen Erben sich bei der Abtei zu Essen um eine neue Be-handlung melden, auch daselbst data dextra das jura-mentum fidelitatis prästiren müssen, jedoch können diese Güter veräußert, auch verpfändet werden, und muß sodann der neue Besitzer sich gleichfalls bei der Abtei zu Essen melden und sich ad praestationem praestan-dorum offeriren.

10. In dem von Merodeschen Prozesse — über die Frage, ob der kinderlose Hofmann durch ein Testament seine Brüder aus-schließen könne — hatte die Clevesche Regierung (Suzizkolleg) am 18. März 1768 einen Bericht nach Hofe zu erstatten. Sie stellte darin die von den Hobs- und Behandlungsgütern gel-tenden Grundsätze in Folgendem kurz zusammen:

Der Besizer kann mit dergleichen Gütern schalten und walten, darüber testiren, solche verkaufen und versehen wie er will, außer daß er das Gut bei einander halten, und wenn er es verkaufen will, solches dem Hofesherrn anzeigen muß, damit dieser wisse, von wem er pro futuro den vom Gute etwa zu entrichtenden canonem zu fordern habe. Diese freie Disposition erhellet auch daraus, daß es keine Nothwendigkeit ist, daß der Eigenthümer oder Besizer unter den zu Buche zu setzenden Händen selbst fortire, sondern mehren Theils Kinder, oder andere junge Leute zu Buche gesetzt werden.

11. In dem von Dobbeschen Konkurse, welcher in den 1760er Jahren obschwebte, sind die dem Cridar zuständig gewesenen Hofs- und Behandlungsgüter ohne weiteres zur Konkursmasse gezogen und disfrahirt worden. Als der Lieutenant von Dobbe, Bruder des Cridars, jene Güter nach den Grundsätzen der Essenschen Behandlungskammer aus dem Konkurse vindiziren wollte, wurde er nicht einmal zur Klage zugelassen, sondern damit durch ein Dekret vom 9. Oktober 1769 abgewiesen, »weil die Sache schon so oft per judicata abgehandelt sei.« — Eine Beschwerführung sowohl der Fürstin zu Essen als des Lieutenants von Dobbe veranlaßte eine abermalige Berichtserstattung der Cleveschen Regierung vom 22. Febr. 1770, worin auf den so eben erwähnten, in der von Merodeschen Sache erstatteten, Bericht Bezug genommen, und in Beziehung auf den vorliegenden Fall noch bemerkt wurde,

daß es bei nothwendigen Veräußerungen gar keines Consenses bedürfe, bei freiwilligen und bei Verpfändungen derselbe zwar nachzusuchen sei, aber nicht verweigert werden könne, wie denn auch nach den von der Behandlungskammer selbst in Causa contra Rindelaub (oben No. 4) beigebrachten Fällen der Consens bald vor-, bald nachher erst nachgesucht sei.

Hierauf erfolgte von Hofe unterm 12. Juli 1770 an die Clevesche Regierung die Weisung:

in vorkommenden Fällen darauf zu halten, auch die Untergerichte, unter welchen Essensche und andere Hofs-

• güter gelegen sind, dahin zu instruiren: daß der hobs- herrliche Consens, wenn gleich den Hobschern so wenig bei freiwilligen als nothwendigen Veräußerungen frei sieh, solchen zu versagen, dennoch allemal nachgesucht, auch der Käufer von neuem behandelt werden müsse.

Hiernach sind denn die Untergerichte, in deren Gerichtssprengel Hofsgüter gelegen, am 20. August 1770 instruiert worden, und hierauf gründet sich der oben No. 8. lit. a. vom Landgericht zu Bochum angeführte Vermerk wegen des in den Vorwarden bei Subhastationen zu erwähnenden Consenses.

Die Essensche Behandigungskammer scheint sich hierbei auch beruhigt zu haben. In einem Schreiben vom 23. August 1778 an die Clevesche Regierung beschwerte sie sich über das Landgericht zu Bochum wegen der Consensgebühren, und brachte hier selbst das Hofreskript vom 12. Juli 1770 mit der Bemerkung bei:

obschon nun Ihre Königliche Majestät in der abschriftlichen Anlage festgesetzt, daß der Consens nicht abgeschlagen werden möge, so haben doch Allerhöchstdieselben zugleich ausdrücklich erklärt, daß auch in alienationibus necessariis die hobs- und lehnherrliche Einwilligung allemal nachgesucht werden müsse.

12. Diese Grundsätze sind es denn auch im Wesentlichen, von denen das Jurisdiction-Reglement für die Königlichen Hobsüter ic. vom 20. Dez. 1779 ⁶⁷⁾ ausgeht. Gemäß diesem geschehen die nothwendigen Veräußerungen vor den ordentlichen Civilgerichten, und bei den freiwilligen hängt es von den Kontrahenten ab, wo sie dieselben vornehmen wollen (§. 14). Die ordentlichen Gerichte müssen aber vor der Expedition der Urkunde den Consens von den Hobsgerichten beibringen lassen, »damit die Rathen- und Hofesgerichte auf solche Art von Veränderung der Possessoren genugsam informirt, und in Stand »gesetzt werden, ihre Erblathen-Bücher darnach zu ergänzen« (§. 10). Die ordentlichen Gerichte haben bei 5 Thlr. Strafe den neuen Possessor dem Rathengerichte sofort bekannt zu

67) Beilage 33.

machen (§. 14). Dies geschieht zum Theil auch darum, damit dasselbe wegen der Behandlungen das Nöthige verfügen und wahrnehmen könne (§. 16). Von einer Versagung des Consenses ist nirgend die Rede, sein Zweck ist — siehe die so eben ausgehobene Stelle des §. 10 — genügend angegeben. — Auch bei Verpfändungen soll der Consens nicht versagt werden, falls das Gut nicht schon auf die Hälfte des zu Buch stehenden Werthes verschuldet ist (§. 8). Offenbar ist dies ein Rest der alten deutschen Hypothekenverfassung, wo der Richter erst über die Zulänglichkeit der Hypothek erkannte ⁶⁸⁾, so wie denn auch noch jetzt jenseit der Elbe manche bäuerliche Besitzungen, ungeachtet des vollen Eigenthums ihrer Besitzer, aus staatswirthschaftlichen Grundsätzen, in der Regel nicht über ein Viertel ihres Werthes verschuldet werden dürfen ⁶⁹⁾. Das Eigenthum der Hofsbefitzer ist also durch jene Bestimmung nicht angefochten. — Wenn übrigens der Gesetzgeber die Güter für *feuda impropria* hält, so versteht es sich von selbst, daß doktrinelle Ansichten des Gesetzgebers über die Terminologie nicht rechtskräftig werden. —

Bergleichen wir nun diese in Cleve = Mark gesetzlich und gerichtsbürlich feststehenden Grundsätze mit den im §. 83 ausgehobenen Bestimmungen der ältesten, schlichtesten und lautersten Hofrechte, so wird es nicht länger zweifelhaft sein, daß diese übereinstimmenden Grundsätze in der Natur des Hofsgüter-Verbands liegen. Wo also Abweichungen sich vorfinden, sind selbe nur als Anomalien zu betrachten, nicht aber mit Rive ⁷⁰⁾ der umgekehrte Grundsatz als Regel aufzustellen. —

87.

IV. Wechselung. Freilassung. Heirathen.

Wir kommen nun zu Verhältnissen, bei denen das Persönliche des Hörigkeit-Verbandes vorzüglich hervortritt.

68) S. Möser patr. Phant. Bd. 4, No. 56. S. 263. Weishaar Würtemb. Privatrecht §. 529 f. Eichhorn Einleitung §. 187. Mittermaier Grundf. §. 181.

69) S. Gesetz v. 14. Sept. 1811. Cabinetsordre v. 23. Febr. 1823.

70) Bauerngüterwesen §. 10 — 23.

Der Hof war eine im Allgemeinen in sich abgeschlossene Gemeinde. Die Hofsmänner und ihre Familien gehörten dem Ganzen an, dem Hofe, in den sie hörig waren, und dem Herrn dieses Hofes. Sie genossen die Vortheile dieses Verbandes sowohl in der Gegenwart, als durch die Hoffnungsrechte auf die Hofsgüter, welche — in der alten Zeit — nur den Hörigen dieses Hofes zufallen konnten — des Heergewebdes und der Gerade einstreifen zu geschweigen.

So wie es praktisch keinen geschlossenen Handelsstaat gibt, so konnte eine Hofgemeinde auch nicht ohne Verbindung mit den übrigen Hofgemeinden und sonstigen Hörigkeit-Verbänden sein. Aus der einen Hofgemeinde mußten Einzelne in andere solcher Verbände treten, und umgekehrt aus diesen in die eine Hofgemeinde. Dies gab nun eine Auswechselung der Hörigen, welche gewöhnlich bei Heirathen eintrat.

Bei dem beständigen Verkehr zwischen den gedachten Gemeinden traf es sich denn meist, daß gleichzeitig aus einer Gemeinde in die andere wechselseitig übergezogen ward. Es war Sache der Hörigen und ihrer Angehörigen, einen solchen Wechsel zu veranstalten. Der Wechsel war also das Institut, wo ein Höriger aus dem Hofverbande entlassen und an dessen Stelle ein anderer in diesen Hörigkeit-Verband wieder aufgenommen wurde. Der technische Ausdruck war, daß der Hörige »aus unfrem Gehör und Hofesrecht mit einem Wechsel in ein ander Gehör oder Freiheit komme.«⁷¹⁾ So wie der Eingewechselte in die Hofrechte eintrat, verlor der Ausgewechselte sie. Fiel ihm auch nachher als nächsten Verwandten ein Hofgut zu, so hatte er doch durch den Wechsel seine Rechte verloren, wenn ihn nicht Herr und Hof mit gutem Willen wieder zuließen⁷²⁾.

71) Siehe z. B. Essensches Hofsrecht (Beilage 69), Kap. 19. Hofsordnung für Dhr und Chor (Beilage 60).

72) S. z. B. die so eben angeführte Stelle des Essenschen Hofsrechts: „Item, wert Sacke, dat unse Havesluide, Man off „Wyff von unfrem gehöre und Havesrecht mit einem Wessel „in ein ander gehoer off Freiheit queme, die solle mit der „Wessel von allen unfen Havesquidern ewiglichen enterfft seyn,

Schon darum, weil die Frau Unrechte auf die Hofsgüter erhielt — so wie der einheirathende Mann — ⁷³⁾, war es nothwendig, daß sie sich in das Hofrecht aufnehmen ließ. Niemand soll oder mag, sagt z. B. das Herdeker Hofrecht ⁷⁴⁾, die Hofsgüter bewohnen oder besitzen, sie seien dann beide, Frau und Mann, hofeshörige Leute, sind sie keine, so sind sie schuldig, sich darin zu wechseln und stiftsgehörig zu machen, oder die Güter nicht zu besitzen. Nach Loenschem Hofrechte bestand das Präjudiz darin, daß der Mann, dessen Frau sich nicht hörig gemacht hatte, nach seinem Tode als ein Eigenhöriger geerbtheilt ward ⁷⁵⁾.

Zum Wechsel war erforderlich, daß beide Personen einwilligten. Dies ward z. B. in der Urkunde über die Rechte des Amtshofes Greffen von 1287 festgestellt ⁷⁶⁾, und wird überhaupt von Kindlinger durch eine Reihe von Urkunden bewiesen ⁷⁷⁾. Jedoch kann nach dem Loenschem Hofrechte alsdann die Verwechslung wider Willen des Verwechsellten geschehen, wenn er sich in eine andere Hörigkeit verheirathet und die desfalls hergebrachte Abgabe nicht entrichtet hat ⁷⁸⁾.

Die Auswechslung mit der ihr vorhergehenden Entlassung mußte vor der Hofgemeinde, und mit Einwilligung Herrn und Hofes, oder statt jenes des Hofrichters, und auch wohl statt

„idt en were dan Saick, dat hey na Versterfjunge seiner
 „maege mit Gnaden nachant an einige use Havesquider
 „widder kommen mochte, und wesselen, aver dat en fall nicht
 „geschehen, dann um kondliche Ruz unfers Gesichts, und mit
 „Willen des Herren und Haves.“

73) Siehe oben S. 301 ff.

74) Beilage 20, §. 6.

75) Beilage 54, Art. 95. Dasselbe bestimmen die Rynner-, Drechen- und Bergische Hofrechte (Beilage 54), §. 6.

76) Bei Kindlinger Hörigkeit. Urk. No. 44, Art. 5 (S. 320):
 „— aut eosdem ab officio per concambium aut alio quo-
 „cunque modo alienare, nisi consenserint, non debeat.“

77) Kindlinger Hörigk. S. 103. Urkunden No. 101, 103, 123, 142, 152, 160, 162, 176, 178, 179, 203, 277.

78) Beilage 54, Art. 47.

des Hofes der Geschwornen oder Tegeher, und überhaupt vor einem Hofgerichte geschehen. So sagt das Loensche Hofrecht Art. 2: »Item weret, dat wy eyne Wessel doen wolde utb den Ampt von Loen, dat sollde he doen by Rade des Schulden und der Tegehern des Ampts.« In einer den Oberhof Dre betreffenden Urkunde von 1317 heißt es: »de pleno consensu ac voluntate curtis litonum et laudatorum praedictae curtis.«⁷⁹⁾ Eine Urkunde von 1354 läßt verwechseln mit Willen des Schulden und der »Huszghenoten des Hoves »tho Muddinhove.«⁸⁰⁾ 1357 nimmt der Schulte des Hofes zu Ohre »mit Willen und mit Wlbort der Kohrgenoten des Hoves« einen Wechsel vor⁸¹⁾. In dem Revers Konrads van der Dorneburg, als er 1370 den Oberhof Uckinctorp unter den gewöhnlichen Bedingungen von Elisabeth von Nassau, Abtiffin zu Essen, in Verwaltung erhielt, heißt es Art. 5: »Dey Lynde, »dar Hovesgut huldich myt besat is, dey en sal ich nicht utwesselen: ander Wesseln, dey tillich sijn, huldich und lych »sunder Argelift, dey des Hofes Ghesworen by eren »Eide loven, mach ich doyn na Styctes und Hoves Rechte.«⁸²⁾ — 1422 geschieht ein Wechsel »met vulbard der Hoveslude »des Hoves to Castorpe.«⁸³⁾ — In dem Revers Lubberts Dork, als ihm der Oberhof Bruchhausen 1456 unter den gewöhnlichen Bedingungen zur Verwaltung übertragen wurde, heißt es ähnlich, wie oben bei Uckinctorp, »Die en sal ic der »Haveslude nicht verwesselen anders, dan vur geliche gude »Wedderwessel myt Betten des Hoves.«⁸⁴⁾ — 1462 geschieht eine Auswechselung zweier in die Höse Durssen und Ringeldorf hofschuldiger Personen »myt Bulborde, Willen und »Medewetten des Havesstromen ind Haveslavere des vorg. Haves

79) Bei Kindlinger Horigt. No. 65. S. 365.

80) Das. No. 98 b. S. 440, 441.

81) Das. No. 105. S. 448.

82) Das. No. 126. S. 479, 480.

83) Das. No. 161. S. 559.

84) Das. No. 172. lit. b. S. 583, 584.

»van Dursten.«⁸⁵⁾ 1571 wird eine Urkunde über einen Wechsel beim Oberhof Dorsten »geschrieben und gegeben durch my »Hinrich van Dit Haveschriver und Havesfrohne des Haves »tho Dursten und vort die gemeine Haveslube.«⁸⁶⁾ — Eine Urkunde von 1577 bietet ein Notarial-Instrument über ein Zeugenverhör des gewesenen Hobsfrohnens und zweier Hobsgezwornen des Hofs Recklinghausen dar, worin diese nach langen Jahren noch eine »mit Bewilligung Herrn und Hofes« geschehene Wechselung bezeugen⁸⁷⁾.

85) Das. No. 178. S. 600.

86) Das. No. 220. S. 710.

87) Das. No. 223. S. 716. Noch mehrere andere Urkunden über diesen Punkt s. bei Lindlinger S. 106. Not. f. angeführt. Ich gebe hier noch eine von 1583 wörtlich, um ein anschauliches Bild von einem solchen Wechselbrief zu geben: »Ich Johan »Kallenberg nhy zur Bitt Havesrichter, Johann Küttershoff, »Hinrich Sibbe, und Johann Huberdt, Havesgeswaren des »frien Richshaves Castroipe doen hiemidt kundt und bekennen »vor uns und allermenlich, dat wir mit der hoigwertiger »Fürstinne und Frauen Elfsabet des Keyserlichen frien welt- »lichen Stiffz Essen Abdyssynnen, und des Haves Udentorff »oberster Haveschultinnen Gefallen eine rechte bestendige und »wolbedachte Weghselungh gehalten haben, also das wyr iherer »hoigwerden Handen, Macht und Nuz in den vurg. Hoff Uden- »torph nit unserem fry Richshave zugefalt und übergelassen »haben Hinrich und Stynen (beide in Godt fallich) zu Dver- »kamp im Kerspel Herne und Ampte Bochum gelegen, eheliche »Dochter Fyghen, Hinrich Kremers zu Herne ighige Ehehusfrau, »die bisanhero dem fryen Richshove Castroip vorpflicht gewesen, »mit allem Rechte, als sie demselben zubechorich gewesen ist, »begleiben uns hiemit aller Ansprache und Furderunghe, so witt »und der Haff zu gedachter Fyghen gehadt hebben, dahemit sie »obgemelter obersten Haveschultynnen in den vurg. Haff Uden- »torff verbunden sein und bliven fall. Dagegen wyr zu Be- »hoiff unsers gnedigsten Fürsten und Heren und des frien »Richshaves Castroipe van der Hoigwertigen Fürstinnen und »Schultynnen vurg. zu einer begerichder Wederwessel nis obe- »rem bemelten Hofe Udentorff entfangen hebben Johan Kre- »mers zu Herne und Annen Cheluiden eheliche Tochter Greitte, »also das sie in oxgedachter Fygen gewesene Behorigkeit in den

Eine wichtige Rücksicht beim Wechsel war es, daß die eingewechselte Person gleich und nicht ärger war, was sich übrigens wohl meist nur auf das Vermögen und demnach davon beim Tode zu hoffende Abgabe beziehen konnte. In diesem Sinne wird in den Reversen der Verwalter der oberhofs herrlichen Errechtsame denselben die Pflicht auferlegt, gleiche gute Widerwessel vorzunehmen⁸⁸⁾. Wenigstens hat eine Ungleichheit auf die Gebühren, so beim Wechsel zu zahlen, Einfluß. So heißt es z. B. in dem Herbeder Vergleiche⁸⁹⁾: »Ten anderen sall idt mit der Wesselung deser gestalt gehalten werden: Dat wannehr up den Have tho Herbede eine Person frembd inkompt, die den anderen gelicke is; Daraf sal der Hoffschulte kein Gelt nemmen. Avers wan die Person onglich oder arger is, so sullen Hoffrichter und Hoffsluede by deren Eiden erbarlich und onfürdelhaftig daraver erkennen, und wat also erkant, den Hoffschulden verricht und gutgedain werden.« — Auf die Art der Hörigkeit scheint sich jene Rücksicht nicht, und auf keinen Fall als Prohibitiv-Vorschrift zu beziehen. Man hat eine Masse Urkunden von Austauschungen zwischen Hofhörigen und Eigenhörigen oder Sonderleuten⁹⁰⁾,

„Hoff Castroipe getreden ist, und nhun uche vorpflicht sein sall, Inhalt dar übergegangenener Wesselbreve, fullenkommene Warthschaft beide, so oftmaels sich die Noitruust erfurdern doit, sunder Argelift und Geseerde. Und dessen zu Urkundt und Gethuchnusse der Warheit aller Punkte, soe hebbe ich Havesrichter in Bywesen der obgemelter Havesgeswaren als Mitvorwarher des Siegels, fardt Arndt Padebergh Havesfrone und mer Haveslüde genoiß unsers Havessegell unden an düssen Breff gehangen den Vten Monats Octobris nach Christi uns Heren Gebordt im Dufent vünffhunderth und drey und achtentigsten Jare.“ (L. S.)

88) S. oben Note 82, und Revers Diederichs von Overlaeker über den Hof Huckarde, in der Beilage 82, Art. 13.

89) Beilage 30, §. 2.

90) Z. B. bei Kindlinger Hörigkeit, No. 70, 82, lit. a. 99, 103, 106, 115, 117, 133, 135, 147, 151, 152, 176, 179, 200, lit. b. 207.

zwischen Hofhörigen und Wachsinsigen ⁹¹⁾, zwischen Hofhörigen und Dienstleuten ⁹²⁾.

Ueber die bei einem solchen Wechsel zu zahlenden Gebühren enthält das Loensche Hofrecht im §. 2 die Bestimmung: »und daer den Schulden von kumpt tho Rechte vier Penninge, den vier Tegederen eyn Illich III d., dat Ampt VIII d. der sollt »de twe Hyenmanne 1) boren und dat Ampt seß, und der Kost »to guiten den gennen, den de Wessel angeith.« Nach dem so eben angeführten Herbeder Vergleich wird bei gleichen Wechseln nichts bezahlt. Die Gebräuche waren dieserhalb, so wie wegen der in späteren Zeiten meist verdunkelten Theilnahme der Hofhörigen an der Abgabe, verschieden ⁹³⁾. Nach den Nachrichten über den Hof Dorsten ⁹⁴⁾ kam es auf das Alter, Gelegenheit, Gleichheit oder Ungleichheit der Personen an. Gegen Excesse würde übrigens immerhin, wie bei Herbede ausdrücklich vertragen, die Hofgemeinde Einspruch zu thun besugt gewesen sein.

88.

Es gab aber auch Entlassungen aus der Hörigkeit, ohne daß gerade ein Wechsel damit verbunden, da dazu nicht immer

91) Daselbst No. 72, 93, 96, 131, 142, 153, 155, 162, 180, 211.

92) Daselbst No. 27, 88, 163, und Kindlinger Münstr. Beitr. Bb. II. No. 45.

93) Kindlingers Behauptung (Hörigkeit S. 111), daß der Hofrichter den Wechsel gegen eine Hochshaut habe verrichten müssen, ist in den Rechten der Essenschen Oberhöfe im Sallande (in Holland) gegründet. (S. diese Rechte von 1324 bei Kindlinger S. 383, §. 9. »Voertmer eynen Wessel dey sal men doen mit eener ledernen Buokkeshuet ofte mit twen Scillingen Kalseh: eude en woldes de Amptman nit doen om also daen guet, men en soldet nyet vere Soeken, dan an den Amptman des Heren van dem Lande, dey solde dat doen rome dat versproken gut.«) Merkwürdig genug findet sich in den Rechten der Kämmerlinge des Klosters Liesborn von 1160 ebenfalls, daß »de nuptiis unus tantum nummus aureus vel pellis hircina — nostris utilitatibus proveniat« (Beilage 55). Ob diese zwei Fälle genügen, eine allgemeine alte Observanz anzunehmen, mag dahin gestellt bleiben.

94) Beilage 63, Art. 4.

Gelegenheit sein mochte. Der Hörige hatte dann dem Herrn und der Gemeinde eine herkömmliche Abgabe zu entrichten, erklärlich als Surrogat des Sterbfalls und sonstiger Rechte, die nun aufhörten. Die Abgabe wurde gewissermaßen statt einer einzuwechselnden anderen Person, pro concambio, gegeben⁹⁵⁾. Das Loensche Hofrecht (Beilage 54), Art. 6 sagt darüber: »Item weret, dat eyner wer die sîc verandersaten wolde uth dem Ampte, die is schuldig dem Ampte cyn Pf. Peppers, vnd Tegebern oer Recht so nha als he dingene kahn.«

Es ist anziehend, die Folgen einer solchen Entlassung nach den früheren Verhältnissen zu beurtheilen. Ich kann es nicht besser, als mit Kindlingers Worten⁹⁶⁾: Durch die Entlassung aus der Hörigkeit (emancipatio), gleichviel, was für eine Hörigkeit es war, ward der Entlassene ledig und los (entbunden von der Hörigkeit), persönlich frei (Libertus), aber noch kein selbstständiger (Ingenuus) oder freier Bürger, weil dazu der Besitz eines Gutes, als die echte Bürgerschaft eines Gemeindegliedes, erfordert wurde. Als ein Freigelassener war er Herr seines Ichs, konnte sich ohne Jemandes gerechtes Einsprechen wenden und kehren, wohin er wollte; da aber in frühern Zeiten noch keine Territorialhoheit, noch kein besonderer Landeschutz war, der gemeine Kaiser- und Reichsschutz aber zur völligen Sicherheit nicht hinreichte, und der ganze Reichskörper seiner Verfassung nach aus lauter geschlossenen Gemeinden und Innungen bestand, so war ein solcher genöthigt, sich wieder unter eine lokale Obhut zu begeben. Er hatte jetzt nur die Wahl, wenn er kein Wildfang werden wollte, welcher andern Gemeinde oder Gehöre er sich anschließen wollte. Aber auch in spätern Zeiten, wo die Landeshoheit schon befestigt war, diese aber die bestehende Verfassung im Ganzen so wenig als

95) S. Kindlinger Hörigkeit, Urkunden No. 93 (S. 433, 434) von 1346: „pro quo quidem Johanne Smedekin praedicto „Arnoldus Scultethus de Holthusen, Lubertus van Osthusen, Henricus et Gerhardus van Osthusen Litones, pro „priedicti Hygen ejusdem officii pro concambio octo solidos „denariorum monasterii legalium et honorum acceperunt.“

96) Hörigkeit S. 108, 109.

in ihren einzelnen Gemeinden und Innungen zu ändern gedachte, war für die Freigelassenen eine Hörigkeit zum Besten ihrer Selbst vonnöthen. Die Austauschungen und Entlassungen der Hörigen von Seiten der Hofgemeinden und das Eintreten der Freigelassenen in eine andere Gehöre oder Hofgemeinde waren daher auch noch bis ins 17te Jahrhundert in der alten Form gäng und gebe. — So weit Kindlinger.

Ich kann mir nicht versagen, noch eine Stelle aus Kindlinger über die Entlassungsscheine aus der Hörigkeit, oder die sogenannten Freibriefe — überall mit Urkunden belegt — hier zu geben ⁹⁷).

Eine schriftliche Urkunde über die Entlassung eines Hörigen auszustellen, war nicht Herkommens; das Zeugniß des Hofgerichts war hinreichend, wenn Jemand seiner Entlassung halber angesprochen wurde. Die Urkunden über die Austauschungen und Entlassungen wurden hauptsächlich und fast nur zur Sicherheit der beiden Haupttheile ausgefertigt, nicht für die ausgewechselten; und trat wirklich der Fall ein, daß ein Entlassener angesprochen wurde, so war die Hofgemeinde (Schultetus et Familia) oder der Vogt verpflichtet, den Besprochenen zu vertreten. Diese Gewohnheit erhielt sich lange; und als man später auch bei den Hofgemeinden anfang, die Sachen schriftlich statt mündlich zu verhandeln, wurden die Entlassungen nur zum Protokoll oder ins Hofbuch (das auch wohl Vogtsbuch genannt wurde) gesetzt. Wünschte jedoch Jemand seiner Entlassung halber einen Schein, so ward ihm solcher auf sein Begehren und auf seine Kosten ausgestellt; es geschah aber dieses fast nur bei bloßen Freilassungen höriger Personen, oder doch nur bei solchen Wechselungen, wo eine Person in die Hörigkeit einer andern trat, diese aber dadurch frei entlassen wurde. Denn diese aus der Hörigkeit entlassene Person hatte nun die Urkunde über ihre Entlassung, die man auch Freibrief nannte, vonnöthen, es sei nun, daß sie sich einer Bürgerschaft in den Städten anschließen, wie es häufig geschah, oder in ein Hospital oder in einen geistlichen Stand treten,

97) Hörigkeit S. 109 — 114.

oder sich wieder in eine andere Hörigkeit, oder in ein anderes Recht, wie es oft in den Urkunden heißt, begeben wollte; wohin sie immer sich wenden möchte, da mußte sie vor ihrer Aufnahme ihre Freiheit (Ledigkeit wäre vielleicht passender) durch ihren Freischein beweisen und ihn ausliefern. Dieses Verfahren erforderten die damalige Verfassung und die Sicherheit dessen, der eine solche frei entlassene Person aufnahm und sie jetzt vertreten sollte. Eben dieser Sicherheit wegen ließ man die erhaltenen Freibriefe, wenn solche durch einen Unfall verloren gingen oder noch nicht ausgefertigt waren, wieder erneuern oder ausfertigen; denn nur zu oft geschah es, daß sogar die Kinder der frei Entlassenen spät wieder in Anspruch genommen wurden, als wenn sie der Geburt nach von nicht frei entlassenen Eltern abstammten, und sie folglich der Hörigkeit noch unterworfen wären. — So weit wieder Kindlinger. —

89.

Auch die Liebe beweget das Leben, sagt der Dichter, daß sich die graulichsten Farben erheben, setzt er hinzu. Wir aber reden hier von den Heirathen der Hörigen.

Es ließ sich im Voraus erwarten, daß die Hofgemeinde ein so wichtiges Ereigniß nicht unbeachtet an sich vorübergehen lassen werde. Schon in statistischer Beziehung konnte es ihr nicht unwichtig sein.

Die Hofrechte, die dieses Verhältnisses erwähnen, unterscheiden, ob die Heirath mit einem (r) Hörigen derselben Hörigkeit, oder außer der Hörigkeit geschehe. Das Sikelische Hofrecht⁹⁸⁾ sagt von dem ersteren Falle: »Item wannehe ein »Man off Brauwe, in den Hoeff gehörigh, sich bestaden willen »an Andern, die auch in den Hoeff gehörig sein, sollen beide »Parthien mit Drloff des Herren off Scholtiß doin; ind vor »den Drloff fall man geben dem Herren off dem Scholtiß von »der Herren wegen, der Man zweier rinsche Gulden, die »Brauwe einen rinschen Gulden, ind alles met Gnaden.« In dem Sikelischen Vertrage von 1569⁹⁹⁾ sind die Summen auf

98) Beilage 25, Art. 26.

99) Beilage 26, §. 5.

3 und $1\frac{1}{2}$ Gulden — vielleicht in Folge einer Cours-Erhöhung — gesetzt. — Nach dem Loenschen Hofrechte Art. 34 wird die Abgabe auf 5 Schillinge gesetzt. — In dem andern Falle, wenn nämlich die Heirath mit einem außer der Hofgemeinde geschieht, war eine Entlassung aus der Hofgemeinde nöthig, wovon oben überhaupt schon gehandelt ¹⁰⁰).

Die Heirath-Erlaubniß, und auch die betreffende Abgabe, hieß Bettemund ¹⁰¹).

Auch die uneheliche Liebe kam hier in Betrachtung. Der Art. 31 des Eikelschen Hofrechts sagt: »Item wannhe ein »Hoeffsman, die noch unbestadet were, eine Hoeffsmagd bes- »schleiffe, die noch eine Luffer were, ind dat ussbreche, so sall »der Man vuer Boefß geven dem Herren, off dem Scholtsiß »van der Herren wegen, zweyen Gulden Franken mit Gnaden, »der hin einen mag ableggen mit driffsig colnische Wespenninl.« Der folgende Art. 32 bestimmt, daß die Kinder der von einem Hofsknecht ¹⁰²) beschlafenen freien Magd dem Hof wachszinsig werden, und der Art. 33, daß die Kinder der von einem freien unhörigen Knechte beschlafenen Hofsmagd hofhörig werden.

Der Art. 34 des Eikelschen Hofrechts befaßt sich selbst mit der Bestrafung des Ehebruchs: »Item wannhe ein Hoffes-

100) Siehe überhaupt Kindlänger Hörigkeit S. 115, 116. Merk- würdig ist es, daß nach den Eikelschen Hofrechten Art. 27 und 28 die Kinder aus solchen Ehen wachszinsig werden mußten. — Das Nähere über alle diese Gegenstände ist im II. Theile zu geben.

101) Siehe z. B. Urkunde über den Oberhof Haversfort (Beilage 41), wo *omnis utilitas villae* aufgezählt, und darunter „despon- sationes puellarum quae vulgariter Beddemunt vocantur“ aufgeführt werden. Siehe ferner Urkunde über die alten Rechte und Pflichten der Untersassen und Landleute im Lande Delbrugge von 1445 (in den Beilagen des II. Theils), §. 7. „Item wan man eynen Echteschap maket, de sollen dan na Wontheit des Landes tor Delbrugge eynem Biscope eder sinen Amptliden geven vyff Schillinge vor eynen Beddemund, unde sees Verschillinge vor eynen Büdel, dair men dat Welt insteke, dair mede sal men der Heren Bulbord hebben.“

102) Ein hofhöriger Junggesell, nach damaligem Sprachgebrauch.

»man, die ein ehelich Weiff hett, beschleiff eines andern Mannes Weiff, die in den Hoff georig off niet, die fall vur die »Boesse geven vier alde Guldenschild sunder alle Gnade.«

Also ein buntes Gemisch von statistischen Rücksichten, von finanziellen, und endlich gar von Fornikations-Strafen in diesen alterthümlichen Gemeinden!

In neuerer Zeit war inzwischen, wie schon oben beim Erb- recht bemerkt, fast alle persönliche Hörigkeit verschwunden. Der Schutz der Landeshoheit hatte die früheren Schutzverbände all- mählig aufgelöst und in sich aufgenommen. Es war fast nur die Gutshörigkeit geblieben. Was also früher persönliche Ab- gabe war, ward nun Behandlungs-Gebühr, und die Succession in Hofsgüter war nicht mehr durch die persönliche Hörigkeit bedingt. Die Gegenstände der §§. 87 — 89 sind daher zwar fast nur Antiquitäten, aber doch nicht unwichtig, wie sich im Iten Theil, so wie schon unten bei Feststellung der Natur des Hofverbandes ergeben wird. —

Viertes Kapitel.

Rechtsverhältnisse von Todes wegen.

90.

I. Testament und Ueberträge.

Die wenigsten Hofrechte enthalten etwas über die Frage, ob und wie Testamente und Ueberträge von den Hofhörigen errichtet und vorgenommen werden können. Man kann daher auch nur annehmen, daß es bei den Grundsätzen des gemeinen deutschen Rechts verblieben, wovon sich denn auch in anderen Hofrechten die Bestätigung findet. Jene Grundsätze waren kurz folgende.

Eigentliche Testamente gab es nicht ¹⁾, sondern nur rücksichtlich der Immobilien (Eigen) Auflassungen vor Gericht. Buch II. Art. 30 des Sachsenspiegels sagt: »Wer ihm Erbe »zusaget, nicht von Cypschast oder Erbe, sondern von Gabe »oder Gedinges wegen (»van gelovedes halven« in der nieder-sächsischen Redaction), »das sol man halten vor unrecht, und »nicht glauben, man möge dann gezeugen, daß das Gelübde »vor Gerichte bestätigt sey.« — Zugleich war aber — nach dem altdeutschen Familien-Eigenthum, oder was man sonst für einen Grund annehmen mag — die Einwilligung der nächsten Erben zu allen Vergabungen von Eigen erforderlich. »Ann »Erven Geloß unn ann rechte Ding mot neman syn eigen noch »syne Lude geven. — Gist het wedder Recht sunder Erven Ge- »loß, de Erve underwindes sich met Ordelen also oft he dot »sy, yenne de dat dar goß so he is nicht geven mochte,« sagt der im vorigen Kapitel S. 88 schon angeführte Art. 52, Buch I des Sachsenspiegels. Es spricht von selbst, daß hier also eine Abänderung der Intestat-Erbfolge durch Testamente nicht denkbar war. — Minder stark waren aber die Rechte der Erben bei fahrender Habe. Es bedurfte dabei keiner gerichtlichen Form, noch der Einwilligung der Erben, zur Vergabung, wohl aber der Ueberzeugung, daß der Vergabende noch Kräfte habe, nicht unter die gehöre, von denen der Deutsche annahm, daß sie wegen Schwäche keinen ernstern freien Willen mehr haben. Der Art. 52, Buch II des Sachsenspiegels fährt nämlich fort: »Alle »fahrende Haab aber gibt der Mann wol ohne Laub der Erben »in allen Städten und an allen Orten, und läßet und verleihet »sein Gut, allein daß er sich also vermög, daß er begurt mit »einem Schwerd, und mit einem Schild, auf ein Roß kommen »mög, von einem Stein oder Stock einer Daumellen hoch, »ohne Hülf, also doch daß man ihm das Roß und den Stegreiß

1) Sonderbar genug behauptet Meckbach im Commentar über den Sachsenspiegel Buch II. Art. 30 (S. 450 f.) das Gegentheil, indem er testamentum im weiteren Sinne als testatio mentis nimmt, also auch die Verträge darunter rechnet, und dafür freilich Gesetze, z. B. Lex Ripuar. cap. 59, anführt! —

»halt. Wann er das nicht thun mag, so mag er sein Gut
»weder vergeben noch verlassen, noch gelehnen, dadurch ers je-
»mand entfrembde, der es wartent wäre nach seinem Tode.«

Daß jene Grundsätze allmählig dem römischen Rechte ge-
wichen, sonach weder überall die gerichtliche Auflassung, noch
die Einwilligung der Erben, noch bei fahrender Habe die Leibes-
kräftigkeit mehr erforderlich geblieben, ist bekannt genug.

Was nun die wenigen Hofrechte betrifft, welche dieser
Lehre erwähnen, so stellt das Essensche Hofrecht den allge-
meinen Grundsatz auf, daß das Hofsgut durch Auflassung vor
dem Hofe in andere Hände kommen könne, und erfordert nur
noch die Einwilligung der schon gebornen Kinder ²⁾. Das
Widerspruchsrecht anderer Verwandten ist bei Redaktion des
Essenschen Hofrechts schon nicht mehr in Uebung gewesen. —
Der Art. 22 des Essenschen Hofrechts erfordert nun auch die
gehörige Leibeskräftigkeit des Vergabenden, freilich nur ganz allge-
mein: »Item off einigh Havesmann offte Wyff jmande sein
»Gudt gebe, derselbe, off verkoffte, of anders in ander Hande
»brechte, wanneher hey mit sterblicher Krankheit besangen, dat
»sall machtloiß seine und pleibeen.« — Das Loensche Hof-
recht ³⁾ schreibt ein bestimmteres Kennzeichen vor, der Verga-
bende muß noch allein ein- und ausgehen können, und eben
darum soll in seinen vier Pfählen der Uebertrag nicht geschehen.

Dies erinnert an die von Rive ⁴⁾ berichtete Gewohnheit
auf den Kurfürstlichen Hofsgütern im West Recklinghausen, wo
nämlich auch der Uebertrag außerhalb dem Hofsgute geschehen

2) Beilage 69, Kap. 15. »Item, wannehr Havesluide, die geine
»Kinder hebben, off mit oeren Kindern eindrechtigh Vertich-
»nüs doin op oer Havesgudt, und seiten dat Gudt in anderer
»Luide hende vor dem haeve, die sollen dat Gudt vortan tho
»Havesrechte hebben, und dair rechte Folger tho sein, und oer
»Erven na einen tho Havesrechte, als dat vorgeort is.«

3) Beilage 54, Art. 44. »Item woe lange eyn Hoffmann off wyff
»syn Gudt is mechtig to geuen, darvy gewysset vor recht, so
»lange als hie allene in vnd vthgaen kann, dann in synen
»vier pelen generen weise.«

4) S. 228 ff.

mußte, und daher häufig der Kranke in Leintüchern und Decken oder Betten aufgepackt und außer die Wehre getragen worden, um den herkömmlichen Uebertrag zu vollziehen. — Das Essensche Hobsrecht Kap. 23 ⁵⁾ verordnet dagegen, daß das zu vergebende greide Gut außer die Wehre gebracht werde, um dadurch die Wahrhaftigkeit der Tradition zu konstatiren.

Solche einzelne Ueberbleibsel des alten Rechts, insbesondere die Nothwendigkeit der gerichtlichen Auflassung abgerechnet, muß im Allgemeinen für die neuere Zeit der Grundsatz aufgestellt werden, daß der Hofbesitzer zur Testaments-Errichtung befugt sei. Die Essensche Hobs- und Behandigungskammer behauptet zwar nach ihrer Ansicht der Hobsgüter, als einer Art von Lehnen, das Gegentheil; Brockhoff ⁶⁾ bemerkt: »Von Todeswegen kann der Hobsmann über das Gut gar nichts verordnen, und zwar nicht einmal unter den Kindern, um einen oder den andern in der Succession vorzuziehen, worüber das Attestat der Hobskammer vom 16. Juni 1755 spricht.« — Diese Behauptung kann aber nicht als begründet angenommen werden. Wie hier bei Hobsgütern früher nur die gewöhnlichen Grundsätze des alten deutschen Rechts angewendet wurden, so müssen später auch die neueren allgemeinen Grundsätze hier anwendbar geworden sein. Es liegt darüber auch ein sehr wichtiges Präjudiz vor. Der von Merode zu Swansbell besaß ein Essensches Hobs- und Behandigungsgut. Er hinterließ keine Kinder, setzte aber seine Stieftochter durch ein Testament zur Erbin ein. Sein Bruder, der von Merode zu Merfeld, vindizirte das Hobsgut, weil der Testator nach den Essenschen Hobsrechten darüber

5) „Item, wullen auch Havesluidе by ihrem gesunden Lieven ihres
„gerelden Guides wat vergonnen ihren Kinderen, off andern
„ihren Freunden oder fremdden Luiden, dat vergevene Guidt
„sall man van der wehr brinaen, uthgescheiden erkendliche Noit,
„mit Willen des Herenn und Schulden, wan das so nicht en
„geschege, so wäre tho vermuten, dat men den Herenn und
„Schulden darmede gedechte tho vercloifen, dat tegen Recht,
„und auch ungepuirlich werd.“

6) In dem oft angeführten Berichte S. 24.

nicht habe testiren können. Er wurde indessen durch das Erkenntniß des Landgerichts zu Unna vom 9. August 1765 mit der Klage abgewiesen,

»weil die Behandlungsgüter naturam allodiale hätten,
»und das Essensche Hofesrecht solches bestätige.«

In appellatorio brachte nun der Kläger zwei Atteste der Essen- und Berdenschen Behandlungskammern vom 23. und 27. August 1765 darüber bei,

»daß die Hobs- und Behandlungsgüter nach Vorschrift
»der Hofesrechte keineswegs pro allodialibus zu achten,
»auch zu Hobsfolge keine ändern, als in rechtmäßiger
»Ehe erzielte Kinder angenommen, mithin über derglei-
»chen Güter, ohne vorherige hobsherrliche Einwilligung,
»nicht testirt, zum Nachtheil der Hobsfolger disponirt,
»oder dieselben absque consensu dominico mit rechtli-
»chem Bistande verpfändet oder veräußert werden könnten.«

Inzwischen erfolgte dennoch unterm 12. März 1767 bei der Cleveschen Regierung ein konfirmatorisches Erkenntniß,

»weil es gar nicht zweifelhaft, sondern gewiß sei, daß
»die Stift- Essenschen gleich allen andern in der Graf-
»schaft Mark situirten Hobs- und Behandlungsgütern
»naturam allodii hätten, und von denen Feudal-Eigen-
»schaften weit entfernt, mithin denen bekannten hobs-
»herrlichen Juribus bloß unterworfen wären.«

In revisorio ward dies Erkenntniß vom Obertribunal bestätigt.

91.

II. L e i b z u c h t.

Eine Folge von Guts-Abtretungen ist häufig die Leibzucht. Wir verstehen darunter mit Runde ⁷⁾ den Inbegriff aller Verhältnisse, welche einer Person, bei Auflösung der rechtlichen Verhältnisse, in welchem sie bisher zu einem Bauerhose stand, aus demselben zum lebenslangen Unterhalt angewiesen werden. Unter diesem Namen können, wie Runde fortfährt, alle und jede Rechte gedacht werden, wodurch der Zweck — die Versorgung

7) Rechtslehre von der Leibzucht oder dem Altentheile S. 3.

mit Allem, was zu des Lebens Nahrung und Nothdurst gehört — nur immer erreichbar ist: Rechte von sehr verschiedener Natur. Der Genuß einer Wohnung, sie bestche in einer abgesonderten Leibzucht-Katze oder nur in dem Beisitze, die Benutzung gewisser Ländereien, der Gebrauch bestimmter Stücke des Haus- und Hof-Inventariums macht die eine Hauptklasse aus. Eine zweite faßt Rechte auf Prästationen aller Art in sich, auf Natural-Hebungen, Geldabgaben und Dienstleistungen. —

Die Rechtsgrundsätze dieses Instituts folgen aus der Natur der Sache, und sind an und für sich sehr einfach, weshalb denn auch nur ein Paar Hofrechte der Leibzucht besonders erwähnen⁸⁾. Es entscheidet nämlich

1. der Vertrag über den Umfang und die Bedingungen der Leibzucht. Sofern es nun in der Willkür des Hofbesizers steht, zu übertragen, kann auch die Leibzucht nur von seiner Bestimmung abhängen. In Ermangelung des Vertrages muß das Herkommen, die Natur der Sache, als stillschweigender Vertrag entscheiden. Das Recht zur Leibzucht ist durch die erfolgte Behandlung, durch das dadurch erlangte Recht an das Gut, bedingt⁹⁾.

2. Wie Verträge über Immobilien nach altdeutschem Rechte überhaupt, so mußten auch die Verträge über Bestellung einer Leibzucht gerichtlich abgeschlossen werden, also vor dem Hofgerichte. Da, wo die Hofsherrschaft später allein zu Consensertheilungen bei Veräußerungen kompetent geworden, gebührt ihr auch die Bestätigung der Leibzucht¹⁰⁾.

3. Die Hofsgemeinde und die Hofsherrschaft hatte in zwei Beziehungen ein anerkanntes Widerspruchsrecht, wenn nämlich a) die Leibzucht zu einer Versplitterung des Guts führen sollte,

8) Ganz allgemein sagt das Recht des Amtshof zu Stockum, Kirchspiels Werne (Beilage 52, S. 1): „Also langhe, also der cyn levet, de macht dat Ammetgud besitten to des Ammetes Rechte: „wert he olt, dat he sich nicht mehr gevoden en kan, de Erven „sofen one voden, de na eme volghet in das Ammetgud.“

9) Brodhoff Bericht § 33.

10) Z. B. die Essensche Hofs- und Behandlungskammer. S. Brodhoffs Bericht §. 33.

welche überhaupt verboten war. Die Grundstücke müssen wieder frei bei der Erbe fallen¹¹⁾. Darum verordnet auch das Westhofer Hofesrecht, daß das erbaute Leibzuchtthaus nach Absterben des Leibzüchters abgebrochen und keine neue Feuerstätte werden solle. b) Es durfte durch die Leibzucht nicht die Integrität des Hofes-Inventars rücksichtlich der unentbehrlichen Stücke angegriffen werden. Daher bestimmt das Loensche Hofesrecht Art. 68: »Item ein Hoffmann de sitt vp einen Hoffguede oder erue vnd afflugth vp die Lyfftuucht, wes dieselue laten soll by dem erue, darup gewysset vor recht, dat die Hoffmann dar fall laten eyn, dat beste von alles des vp ten erue is, als dat beste bedde, den besten Kettel, den besten Pott vnd eine Waselsogge, die beste ploich, dat beste perdt, den besten Wagen, und so vorth allen des dar is eine dat beste.«

4. Andere Fälle des Widerspruchsrechts, der Bestätigung-Verweigerung lassen sich nur in sofern denken, als durch übertriebene Versprechungen eine offenbare Prodigalität dargethan, somit die Erhaltung des Hofes gefährdet wird. Nur so ist Broekhoffs Behauptung an der angeführten Stelle, daß die Hofskammer ermessen müsse, ob die Leibzucht dem Zustande des Gutes angemessen sei, zu rechtfertigen. Denn im Uebrigen kann es keinesweges von der Willkühr des Hofsherrn abhängen, ob er solche Verträge gutheißen wolle. Wirklich findet sich auch, daß auf den Hofsgütern sehr starke Leibzuchten waren, was sich übrigens auch schon aus der Unbedeutendheit der Gutsabgaben erklärt. —

5. Die Leibzucht ist ein persönliches Recht, was nicht durch Andere benutzt werden kann. Dies folgt aus dem Familienbände, womit die Hofesfolge und Leibzuchtbestellung zusammenhängt. Das Loensche Hofesrecht drückt dies Art. 18 so aus: »Item weret oick saeke, dat sic eyn verbeterde vth eyne lyfftuucht, ofte lethe sic verweffelen, de lyfftuucht ne volget emme nicht.«

11) Westhofer Hofesrecht, Beilage 16, §. 10, 11, Recht und Privilegien des Hofes Westhoven.

6. Zieht ein Leibzüchter von der Leibzucht ab, so fallen seine Schulden auf den, der das Erbe gebraucht, der also durch diesen Abzug gewinnt. Es muß jedoch gebührende und gewöhnliche Schuld sein ¹²⁾).

7. Während die Leibzucht nach des Leibzüchters Tode frei bei das Erbe fällt, nehmen des Leibzüchters Erben das gereide Gut. Es folgen aber auch die Schulden dem gereiden Gut, es sei denn, daß die Schulden von den Hofserben auf das Erbe gemacht seien ¹³⁾).

Die Frage über den Sterbfall der Leibzüchter wird zur Lehre vom Sterbfall verwiesen.

92.

III. Heergewedde und Gerade.

Die römische Erbfolge, wie sie auf uns gekommen, ist glatt und eben — wie es unsre heutige auch ist. Der Nachlaß bildet Eine Universitas, welche in ihrer Einheit einem oder mehreren Erben heimfällt. Nicht so die altdeutsche Erbfolge. Sie zerfällt den Nachlaß in mehrere kleine Universitas, wenn man sich dieses Ausdruckes — für den Juristen doch immer der deutlichste — bedienen will. Hierhin gehören insbesondere das Heergewedde und die Gerade. Die älteste Spur findet man wohl in den *Leges Anglorum et Werinorum* Tit. 6. de Alodibus. Hier wird zuvörderst der Vorzug des Mannsstammes in dem Erben der Terra vorgetragen, während die Töchter oder Schwester die pecunia et mancipia erbt. Allgemein folgt nun im §. 5 die Sägung: »Ad quemcunque hereditas terrae pervenerit, ad illum vestis bellica, id est lorica, et ultio proximi, et solutio leudis, debet pertinere.« Also das Wehrgut, die Blutrache, das Wehrgeld und die Kriegsrüstung fielen auf denselben Erben, der hiernach der Gemeinde in politischer Hinsicht der eigentliche Nachfolger des Erblassers war. Zur Ausgleichung gibt nun der §. 6 der Tochter die Spolia

12) Beilage 54. Loensches Hofrecht, Art. 69.

13) Beilage 16. Rechte und Privilegien §. 11.

colli ¹⁴⁾, und im folgenden Tit. 7, §. 3 scheinen diese schon den Namen Rade zu haben ¹⁵⁾.

Unter vielen andern Rechtsquellen zeiget uns vorzüglich der Sachsenspiegel die Ausbildung dieser verschiedenen Erbfolgen. Der Art. 22 des Isten Buchs sagt: » — So soll die Frau zu »Hergewett geben, ihres Mannes Schwert, das beste Pferd »gefattelt, und den besten Harnisch auf eines Mannes Leib, »das er in seinem Geweren hatte, da er starb. Darzu soll sie »geben ein Heerpfüll, das ist ein Bette und ein Küssen, und »ein Linlach, ein Tischlachen, zwei Becken, das sind zwo Schüs- »seln, und ein Handquel, und des Mannes tägliche Kleider. »Dieses ist das gemeine Heergewett, welches man zu recht pflich- »tig ist zu geben: obwohl die Leute manig Ding mehr dazu »setzen, aber es gehört doch nicht darzu. Was aber das Weib »dieser Ding nicht hat, des darf sie nicht geben, ob sie ihr »Unschuld davon darthut, daß sie es nicht habe, um jeglich Stück »sonderlich. Was man aber dieser Ding beweisen mag, da mag »weder Mann noch Weib kein Unschuld vor thun. Wo ihr »zween oder drei zu einem Hergewett geboren sind, der eldest »nimmt das Schwert zuvor, das ander theilen sie zugleich.«

Dem Heergewette gegenüber steht nun die Gerade. Art. 24, Th. I des Sachsenspiegels: »Nach dem Heergewett soll das »Weib nehmen ihr Morgengabe. Da gehören zu, alle Feld- »pferde, Rinder, Ziegen, und Schwein, die vor den Hirten »gehen, und gezeunet Zimmer. Gemeste Schweine aber gehö- »ren zu dem Mußtheil, und alle Hoffspeise in jeglichem Hoff »ihres Mannes. So nimmt sie auch alles, das zu der Gerade »gehört. Das sind alle Schaaf, Gänse, Kasten mit ange- »hangenen Liedern, alles Garn, Bett, Pfülen, Küssen, Linlach, »Tischlachen, Zwelen, Badlachen, Becken, Leuchter: und alle

14) L. Angl. et Wer. Tit. VI. §. 6: »Mater moriens filio ter- »ram, mancipia, pecuniam dimittat, filiae vero spolia colli, »vid est murenas, nuscas, monilia, inaures, vestes, armillas, »vel quidquid ornamenti proprii videbatur habuisse.«

15) »Qui ornamenta muliebria, quod rhedo dicunt, forte abs- »tulerit, in triplum componat etc.«

»weibliche Kleider, Fingerlein, Armgold, Tschappeln, Psalter
 »und alle Bücher, die zum Gottesdienst gehören, darin die
 »Frauen pflegen ihr Gebet zu lesen: Siedeln, Läden, Teppichte,
 »Umbheng, Rucklachen, und alle Gebede. Dis ist's, das zur
 »Frauen Gerad gehöret. Noch sind mancherhand Kleinode, so
 »ihn gebürt (wiewol ich's sonderlich alles hie nicht nenne) als
 »Bürsten, Kämme, Scheeren, Spiegel, alles Gewand und
 »Lacken, geschnitten zu Frauen Kleidern. Aber ungewirkt Gold
 »und Silber gehört die Frauen nicht an. Was aber über diese
 »benannte Ding vorhanden ist, gehöret alles zu dem Erbe.
 »Was auch dieses Dinges versagt war bei des Mannes Leben,
 »das löse der, ob er wolle, dem es mit Recht angehören soll.«

Die überlebende Frau behält also die Gerade, ursprünglich vor Ausbildung des Gütergemeinschafts-Systems ein Bestandtheil der portio statutoria ¹⁶⁾. Die sterbende Frau vererbt die Gerade an die weibliche Verwandtschaft. Dies und die Vererbung des Heergewedes bestimmt der Art. 27, Th. I des Sachsenspiegels: »Ein jeglich Weib vererbet zweierlei: ihr Gerade auf ihr nechste Niffel, so ihr von Weibshalben zugehörig ist ¹⁷⁾: und das Erb auf den nächsten Freund, wes sei Mann oder Weib. Ein jeglich Mann von Ritters Art vererbet auch zweierlei: das Erbe an den nächsten ebenbürtigen Freund, wer der auch sei, und das Heergewet an den nächsten Schwertmagen.« Das Heergewedde ist also nicht mehr, wie nach der Lex Angliorum et Werinorum, mit der Terra nothwendig verbunden, sondern vielmehr das einzige Vorrecht der Agnaten. Sind die Söhne noch minderjährig, so nimmt der Vormund einstweilen das Heergewedde zu sich. Art. 23, Th. I des Sachsenspiegels: »Wo die Söhn binnen ihren Jahren sind,

16) Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. 4. §. 568, S. 508.

17) Uebrigens erhält der überlebende Mann doch einiges von der Gerade vorab. Sachsenspiegel Buch III. Art. 38: — „Stirbt des Mannes Weib, welche ihrer Niffel die Gerade nimmt, die soll von der Gerade dem Manne berichten sein Bette, und auch sein Tisch mit einem Tischtuche, und seine Bank mit einem Psüle, und seinen Stuhl mit einem Küssen.“

»ihr eltester ebenbürtiger Schwermag nimmt das Heergewet
»alles zu sich, und ist der Kinder Vormund daran, bis sie zu
»ihren Jahren kommen. So soll er's ihn darnach wiedergeben,
»und darzu alles ihr Gut.« —

Die Scheidung von Heergewedde und Gerade als eigenes Vermögen war so scharf, daß sie, wenn sie Niemand erben konnte, der Obrigkeit zufielen, nicht aber zum Beispiel das Heergewedde dem zum Erbe berufenen Spillmagen ¹⁸).

Bekanntlich war es sehr bestritten, was in den verschiedenen Gegenden zu den betreffenden Vermögen, besonders zur Gerade gehöre, man hatte daher auch ein eigenes Sprichwort: Gerade hat viel Ungerades ¹⁹). Man ließ sie auch nicht dort hin folgen, wo nicht gleiches Erbrecht bestand ²⁰). Auf den bürgerlichen Verkehr paßten diese mit den alten Verhältnissen des Landeigentums zusammenhängenden Beerbung-Grundsätze nun einmal gar nicht, weshalb denn Heergewedde und Gerade allmählich durch Gewohnheit, Statuten, Verordnungen abgeschafft wurden ²¹).

93.

»Welcher Mann von Ritters Art nicht ist, und des Heerschildes nicht hat, der läßt nach sich allein Erb zu nehmen, wenn er gestirbt, und kein Hergewet.« ²²) Man würde also billig die Frage aufwerfen, wie hier bei den Hofhörigen von

18) Sachsenspiegel Bd. I. Art. 28: „Was solches Dings erblos stirbt, als Hergewet, Erb oder Gerad, das sol man antworten dem Richter oder Fronboten, ob er es heischet nach dem dreißigsten (Tage, bis wohin nämlich Alles suspendirt blieb, Art. 22). „Das sol dann der Richter behalten Jahr und Tag unverthan, und warten, ob sich jemens dazu ziehen wolt mit Recht.“

19) S. Eisenhart Grundsätze der deutschen Rechte in Sprichwörtern. Abth. III. No. XII. S. 297 der dritten Ausgabe.

20) Die Gerade geht nicht über die Brücken. Eisenhart S. 298. Freiheitbrief der Stadt Hamm von 1495 (bei v. Steinen Th. I. S. 1799 ff).

21) Eichhorn Staats- und Rechtsgeschichte Bd. 3. §. 434, S. 293. Not. h. Eisenhart S. 298.

22) Sachsenspiegel Bd. I. Art. 27.

Heergewebde und Gerade ²³⁾ die Rede sein könne, vollends, wenn man von den Begriffen Rive's und Anderer über die Hofsgüter ausgeht. Allein allerdings waren hier Heergewebde und Gerade hergebracht, was also der Hofhörigkeit etwas Nobles gibt. Die Rechte und Privilegien des Hof's Westhofen ²⁴⁾ sagen im Art. 10: »Item, desen behoet der älteste Sohn dat Heergewebde und de älteste Dochter die Gerade, und wan Kenne qualifizierte Erben seyn in den Hoff, behoet der overste Hoffesherr.« — Daß Letzteres obsolet geworden, berichtet nun zwar der Richter Becker ²⁵⁾, allein die Bestimmung selbst läßt sich rechtfügig aus der im vorigen §. ausgehobenen Satzung des Sachsenspiegels B. I. Art. 28, die der Obrigkeit diesen Vermögenstheil als herrenloses Gut gibt, ableiten. — Ich gebe in der Note ²⁶⁾ das Verzeichniß des Westhovers Heergewebdes und

23) Letztere korrespondirt mit der Gerade, wo das eine nicht ist, ist auch nicht das andere. S. Meckbach Comment. über den Sachsenspiegel S. 150.

24) In der Beilage 16.

25) Bei v. Steinen Th. I. S. 1726.

26) Aus der Historie der Freiheit und des Reichshofs Westhoven bei v. Steinen Th. I. S. 1569 — 1572: „Folget wat in een Heerweyde undt Gerade gewyft moet werden, undt vry op de Könincklike Strate gestalt moet werden.“

„Dit is des Riche Heerweyde, dat bort de alste Sohn van der Sweert Syden.“

„Ten ersten, des Mans Tasche undt Gardel met dem Gelde, dat daerin es, daer de Man syn Bedefart mede gaet.“

„Bart een Wan undt Schepel met eenem Sacke undt een Klein Gardens met een Reynatel, daer hie in steekt undt toenehyhet, waet daer gewyft wert.“

„Item, dar moet gewyft werden alles wat toe des Mans Lide gehort hefft, undt dar hey mede omgegaen hefft, als: syn Harnis, syn Schweert undt Geweer daer hey synen Heeren mede gebient hefft.“

„Item, een Kettel dar men met eene gespoorden Voet in tredden kan.“

„Item, een Pott, dar een Hoer in gebraden kan werden.“

„Item, alle Bow undt Egde Getruw, Seissen, Sigden undt Bylen, dar bei Reyschap met gemakt wert, uterhalff de flees-

der Gerade in den alterthümlichen Ausdrücken. Man sieht hier, daß, obgleich der Ursprung des Heergewebes von der Kriegsfahrt noch vorherrscht, doch auch Manches hinzugesetzt ist,

„hyle unde Ere, dar men dat Wierholz met hoyt, dat ist vry vant uetwysen.“

„Item dat Stellperdt met syner treck Reyschap und den halven Wagen dar man dat Pert in spannen kan.“

„Item ein Heer Püll met twe Lacken, und een Decke met een Riste dar men een Sweert in leggen kan, und den Rind daer de Vrouwe hem mede getruwet hefft.“

„Item, alle des Mans Kleeder, waren daer Kleeder vor der Make und geschneben, de moeten geloost werden und gelevert werden, dit moet vry ahne genige Schult van der Weer gelebbert werden.“

„Folget wat in een Gerade gehört. Daer wet gewyst alle der Vrouwen Kleding, vant Hoofft bet tot den Voeten und alles daer de Vrouwe mede omgaen hefft, als hare Crampott, de Waschekettel, ihre Bruttliste und Schrein, een Scheer, Reznatel, vingerhoet, alle gewunden Garden, alle Wulle so by der Vrouwen Leven geschoren ist, gepackt Flas, oock Flas dat de Gappe begaen hefft, der Vrouwen Stoel met een Küssen.“

„Item, wan de Vrouwe een Bedde hebde scheeren laten dat moet van dem Wever folgen, alle gebeickt Lacken dat die Scheer begaen hefft, alle die Bedde, so op der Weer syn, utederhalff dat beste Bedde, dat moet to gespreyet werden, als de Man met syn Vrouw darop geslapan hefft, met een paar Lacken op dat Neck by dat Bedde.“

„Item des Knechts Bedde met een Lacken, der Magd Bedde met een Lacken — Item een Tassel Lacken, een Handtwelle, een Küssen op den Stoel, die grotste Pott und grotste Kettel blyfft op der Weer.“

»Waert wert gewyst alle halle vette, bey leddich syn, Kerne, Becken, Düppen, Haspelen, Rocken, Spindelen, Bracken, Schwingen, Heckelen.«

»Item der Vrouwen Pater Roster, hare silveren undt gülden Ringe, oock den, daer haer Mann sie mede getrouwet hefft.«

»Item, haeren Gördel, Büdel undt dat Geldt so dar in ist, daer sie haere Beddevert mede gaen wolde, oock wan daer Kleeder vor dem Schnyder waren, tot der Vrouwen Lyve gehörig, die sal men loosen und vry stellen op de Köninckliche frye Strate sleyten und fahren laten sonder eenige Schulde ooff beletfell.« —

worüber sich auch schon der Sachsenspiegel B. I. Art. 22 beschwert.

Das Brakelsche Hofrecht unterstellt ebenfalls Heergewebde und Gerade, und enthält folgende merkwürdige Bestimmung ²⁷⁾: »Item, off einig van den Rycksluiden die an den vorgemelten »Hoff gehörend weren, die weren buiten ofte binnen den Gerichte van Brackel gesetten van Mannspersonne verstorven, und »geine rechte Erven van der Schwert Seithen hedden, die in »den Rycke van Brackel gesetten und woonhaffig weren, und »ein Hergeweide verfallen were, dat vorgemelte Hergeweide »were dem Rycke und den Rycksluiden verfallen.«

»Item, off het gefelle, dat einige Frauenpersonen, die in »dat Ryck als vorgemelt staet, gehörende werden, verstorven, »und geine rechte Erven van der Spilsieden in den Rycke woonhaffig hedde, und ein Gerade verfalle, dat vorgemelte Gerade »were auch dem Rycke und den Rycksluiden verfallen.«

Hofherr und Hofgemeinde succedirten also bei Abgang der berechtigten Verwandten in Herwedde und Gerade, wie auch ganz natürlich, da sie zusammen eigentlich die Obrigkeit vorstellten, der nach Buch I. Art. 28 des Sachsenspiegels diese vakanten Erbschaften zufallen.

Selbst da, wo die bald weiter zu erörternden Sterbfallsrechte Statt finden, ist in der Regel Heergewebde und Gerade hergebracht, wovon folgende Beispiele:

Das Peltumer Hofrecht kennt ebenfalls Heerbedde — wie es hier heißt — und Gerade, zugleich mit dem Sterbfall. Merkwürdig ist hier die Bestimmung, daß, wenn das Hofsgut der Hofsherrschaft als erlebigt zu weiterer Verfügung heimfällt, der älteste Hofesmann das Heerbedde erhält ²⁸⁾; stirbt dagegen ein Knecht oder Magd, und läßt Niemand, der das Heergewebde

27) Beilage 18.

28) Beilage 23; »Item, dar Mann und Weib, ohne leibliche »eheliche erben sterben, alsdann soll das Gotteshaus mit dem »Mlinge gute thun als Hofesrecht; doch soll dem Ältesten Hofesmann das Heerbedde und der Ältesten Meyerschen nach »gestalt das KLAS verschinnen sein, dem Gotteshause zu Deuz »verfallen seyn.«

zieht, so ist es der Hofsherrschaft verfallen. — Im Hofe zu Drechen erbt der jüngste Sohn das Gut, und der älteste das Heergewette ²⁹⁾. Und sind bei den drei Höfen Rhynern, Drechen und Berge solche Erben nicht vorhanden, »welche das »Gerade oder Heergewette böhren können,« gebührt es dem Hofsherrn ³⁰⁾. Heergewette und Gerade geht vor der Erbtheilung frei ab ³¹⁾. — Nach den Pantaleonschen Hofrechten erbt, wenn der Verstorbene keinen ehelichen Sohn hinterläßt, der im Hofgerichte zu findende nächste Agnat bis zum fünften Grade das Heergewette, und wenn kein Agnat zu finden, der Erbhofgerichtsherr ³²⁾. — Nach dem Herbeder Hofrecht erhält der Hofsherr und der Schultheiß — jeder zur Hälfte — Heerwedde und Gerade, wenn ein Hofsman oder eine Hofsfrau stirbt und keine hofhörigen Erben in auf- oder absteigender Linie bis zum dritten Grade hinterläßt; beides besteht aber nur in des Verstorbenen besien Kleidern, in denen er — oder sie — zu Ehren gegangen; der Hofsrichter und die Hofskleute setzen den Werth ³³⁾.

Das Recht des Amtshofs Stockum setzt das Verhältniß von Heerwedde und Gerade in Gegensatz gegen die Erbtheilungen der Vollschuldigen: »Sterft och over eyn, den en sal men nicht erbedelen also einen wilschuldigen Man: mer des Erven nemet sine Gherade, is et eyn Wyf; is et eyn Man, sine Erven nemmt sin Herwede und Ervegut, und volghet ome in dat Ammethorige Gud.« ³⁴⁾ — Nach Dorstener Hofrecht, wie es 1441 gewiesen, besteht Heergewette — auf das beste Pferd und die Kleider des Vaters beschränkt — und Gerade — auf die Kleider der Mutter beschränkt — für den ältesten Sohn und die älteste Tochter ³⁵⁾. — Dieterich von Knippenburg

29) Beilage 24, §. 5.

30) Daselbst §. 7.

31) Daselbst §. 11.

32) Beilage 27.

33) Beilage 30 „ten berden.“ Beilage 89 „thom fünfften.“

34) Beilage 52, §. 2. Nichts desto weniger gilt hier nach Beilage 53. §. 3 das Besthaupt.

35) Beilage 62, Art. 3: » — Domini — habebunt dimidietatem omnium et singulorum bonorum mobilium — exceptis

berichtet über den Necklinghauser Hof ähnliche Verhältnisse: » — jedoch ein Pferd, wollen die Hofsleute, es soll das beste » seyn, bleibt bei dem Hove, dahe die Erbtheilung auff beschicht, » wofern da Mannserben auff vorhanden sind, sonst den älts- » sten Mannspersonen von des Abgestorbenen Nächsten seines » Namens oder Geschlechts als ein Hergeweide, wofern er » aber Erben bürdig oder hofhörig ist, wie dann den Weibspersonen nach ihrer Gelegenheit, daß die Gerade alles, was die » Scheer schneidet.« — Nach den alten Hattneger Hofrechten ³⁶⁾ bleibt bei der Erbtheilung für den Sohn des Heerwedde und für die Tochter das Gereide vorab. — Nach dem Herbeder Ver- trage von 1587 fällt das Heerwedde und Gerade — aus den besten Kleidern, darin Mann oder Frau zu Ehren gegangen, bestehend — alsdann dem Hofsherrn zu, wenn bis zum dritten Grade in auf- oder absteigender Linie keine hofhörige Verwandten vorhanden ³⁷⁾.

94.

Wir haben oben gesehen, daß, wo kein zum Heergeweide berechtigter Verwandter vorhanden, diese herrenlose Erbschaft von der Obrigkeit, im Hofsverbanke bald vom Hofsherrn und der Hofgemeinde, bald aber vom Hofsherrn allein bezogen wurde. Nicht überall beschränkte sich aber die Hofsherrschaft auf den Fall, daß keine berechnigte Verwandten vorhanden waren, nahm

»tamen illis, quae vulgariter dicuntur Hergeweide und Ge- »raide, de quibus annominati Domini nihil habent, quia »silius antiquior defuncti tollet primo equum meliorem pa- »tris sui defuncti et vestimenta ipsius pro se, et filia anti- »quior tollet similiter et habebit vestimenta matris suae »defunctae ex toto.«

36) Beilage 87. Ich bemerke hier überhaupt, daß ich während des Abdrucks dieses Werks noch folgende, oben nicht erwähnte, Hofrechte aufgefunden und dem zweitem Bande beigelegt habe. Beilage 85, Hofrecht von Gilpe. Beilage 86, Hofrecht von Herverdink. Beilage 87, Hofrecht von Hattnegen. Beilage 88, Hofrecht von Hanrelaer. Beilage 89, Herbeder Hofsvertrag von 1587. Beilage 90, Herbeder Hofsvertrag von 1597. Beilage 91, Rezeß über den Hof Rhade.

37) Beilage 89, §. 5.

vielmehr häufig ohne Weiteres Heergewedde und Gerade zu sich. So stellt das Loensche Hofrecht diesen Grundsatz auf ³⁸⁾, theilt jedoch den vier Tegehern das oberste Kleid oder XII d. mit. — Es scheint selbst dieses Heergewedde des Hofsherrn neben dem Heergewedde des Erben bestanden, und eins das andere nur beschränkt zu haben. Die Entscheidung über die Pflichten der Borgher Hofsleute von 1326 führt hierauf hin: »Wert dat dar eyn
 »Man störu dar Ludeke und synen Eruen eyn Herwede
 »voer aff voruelle, dar eyn Sonn were de Sonn fall nemen
 »dat beste Perd to vore aff, dar na fall Ludeke (der Hofsherr)
 »und syne Eruen kessen dat beste Perd also als de gude Man
 »to Markete und to Godinghe plach to rydene, und vortmer
 »al syn geschapene Ghewandt und nicht mer to Herwede. —
 »Vortmer störu dar eyn Brouwe in er Houes hoenen dar Lu-
 »decken und syne Eruen eyn Gherade inuelle dar fall Ludeke
 »offte syn Eruen dem Husbern laten eyn Bedde und twe La-
 »kene und decke eme synen Dysch ³⁹⁾ dar na mach Ludeke und
 »syne Eruen nemen to Gherade dat beste Bedde und twe
 »Lakene und der Brouwen geschapene Ghewant und nicht mehr
 »to Gerade.« —

Daß übrigens unbesugte Eingriffe in die Rechte der Erben auf Heergewedde und Gerade geschehen, sehen wir am deutlichsten aus dem ersten Münsterschen Landes-Privileg von 1309 ⁴⁰⁾.

38) Beilage 54, Art. 11: »Item weret dat eyn Man störu in
 »den Ampte de Hyenrecht hedde, daer hefft myn Heer anne
 »Herweide zc.« Art. 12, 13, 14. Der Art. 30 gibt jedoch dem
 Sohne eines Tegebers als Heergewedde das Pferd, was der
 Verstorbene um das Erbe zu reiten pflegte, und so blieb auch
 nach Art. 31 die Gerade der Tegebersche im Tegetgute.

39) Was die Riffel, welche die Gerade wegnimmt, ebenfalls erst
 thun muß. S. Sachsenspiegel B. III. Art. 38.

40) Bei Kindlinger Münst. Beitr. Bd. II. Urkunden S. 306:
 »Item Jura, que ulgo, appellantur Geraade et Herwede,
 »ex morte quorumlibet per nostras civitatem et Dyocesin
 »relicta, que quidam Antecessores nostri ab olim percipere
 »consueverint, Nos vel successores nostri tollere et perci-
 »pere ammodo non debere: sed ille tollet et percipiet, cui
 »jure cognationis vel successionis hoc spectare dinoscitur.«

Hier wird ausdrücklich bekannt, daß die Landesherrschaft sich der Gerade und Heergewedde angemaacht habe, und versprochen, daß diese in Zukunft wieder den berechtigten Verwandten zufallen sollen. — Eine ähnliche Verordnung erließ die Abtissin und das Kapitel zu Essen im Jahr 1338 dahin, daß Pferd und Waffen der Hörigen zur Landesvertheidigung bei der Wehre bleiben, den Kindern und Erben zufallen, und nicht vom Hofsherrn auf irgend eine Weise, insbesondere nicht als Heerwedde, bezogen werden sollen ⁴¹⁾. — Als dagegen Graf Bernhard zu Ravensberg 1343 dem Kloster Herzebrock die Beerbung seiner nach Bielefeld ziehenden leibeigenen Hörigen zuließ, behielt er sich das Heergewedde und der Gräfin die Gerade vor ⁴²⁾. In gleichem Falle behielt Bernhard Edler und Herr von der Lippe die Waffen zum Gebrauche der Stadt Rheda frei ⁴³⁾.

Ein ganz verschiedenes Rechtsverhältniß hat denselben Namen Heerwedde, die frühere Verpflichtung des Ministerialen und Vasallen nämlich, nach seines Vorgängers Tode das Heergewedde zum Lehnsherrn zu bringen und bei Empfang des Lehns zu lösen ⁴⁴⁾. Derselbe Name läßt sich aber sehr gut erklären, da

41) Beilage 67: » — ille Equus et illa Arma post mortem unius-
»cujusque suis liberis et heredibus, nihilominus in curtibus
»sive mansis, domibus sive casis, in quibus defunctus ille
»mansionem habuerit, pro defensione territorii sive districtus
»assindensis remanebunt, nec nos et officii nostri
»hujusmodi equum et arma pro hereditate aut pro herwardio seu pro Cormedo recipiemus seu recipi faciemus.«

42) Urkunde bei Rindlinger Hörigkeit No. 91, S. 432: „ — nobis vero Herwardis, et cometisse, que pro tempore fuerit, »exuviis, que Gerade vulgariter dicuntur, salvis permanentibus.«

43) Dasselbst No. 92, S. 433: »armis duntaxat exceptis, que ad »usus nostri oppidi predicti volumus reservari.

44) S. z. B. Constitutio Ottonis comitis Tecklenburg; bei Holsche Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg S. 262, No. 10: »Si vero filius ministerialis nostri vel heres legitimus, »si filius non est, patre praemortuo intra annum et diem »jus quod Heerwede dicitur, in castro nostro, nobis vel

wahrscheinlich bei solchem verliehenen Besitz kein Erbrecht der Agnaten ins Heergewedde Statt fand. Vielleicht war gar

»Camerario nostro, si praesentes non sumus, praesentaverit, jus honorum suorum per hoc salvavit, si vero praesentatum nec per nos nec per Camerarium nostrum recipere vellemus, sub testimonio Castellanorum hoc relinquet, et sic iterum jus honorum suorum salvavit per equum meliorem praemortui vel cum dimidia marca si equus non est, Herwedium exolvit dummodo loco et tempore hoc exhibeat, sicut praedictum est. Si vero intra annum et diem ex contumacia vel alia causa exhibere hoc noluerit honorum suorum jus perdit. Qui vero propter legitimam necessitatem exhibere non potuerit, vel quia est peregrinus vel ex legitimis causis detentus si necessitatem evadit, qua hora de praemortuo sibi innotuerit ab eadem praedictum anni et diei competit ad Herwadium exhibendum, eo modo quo praedictum est.« — In der Belehnungsurkunde, welche das Stift Utrecht 1580 über das castrum Mydrectinum ausstellte, heißt es: »tot een onversterfflycken erfleen — ende na doode van Lunke von Monzima fall synen Leenvolger 't selve huys met syn toebehooren — — wederom van ons ontfangen, ende verheergewaden mit een Stichts Heergewaant, ende so voert van erfgenaam tot erfgenaam.« (S. Matthaei tract. de jure gladii. p. 97.) — In einer anderen Utrechter Belehnungsurkunde von 1599 (bei Matthei tr. de Nobil. L. II. c. 24. p. 433) kommt sogar ein Salm statt eines Heergeweddes vor. »De voorsz. Hooge Jurisdictie van den Lande van Utrecht tot een onversterfflick erfleen sal ontfangen, ende ann den Heeren Staten voornoemt doen hulde, manschap ende endt van getrouwicheyt — — nemende daer over behoortlycke brieven van Investiture, ende gewede vorr 't Heergewaede een schoonen Salm.« — Lünig berichtet von den Herford'schen Lehnsteuten (Corp. Jur. feud. T. I. p. 2031): »Bei denen adlichen Lehen ist von uralten Zeiten bis anjedo der beständige Gebrauch, daß binnen den ersten 6 Wochen nach Absterben des Vasalli alle dessen hinterlassene reissige Pferde, nebst besten Sattel und Zeug, an Hochfürstl. Abtey präsentiret werden müssen, und daraus ein anständiges an statt des Heergewettes zu erwählen, und gehöret der regierenden Fr. Abtiffin das Pferd, dem Abteylichen Drostken aber Sattel und Zeug.« — In anderen Belehnungsurkunden wird das Heergewedde ausdrücklich ausgeschlossen, z. B. in der Urkunde

ursprünglich vom Dienstherrn die kriegerische Rüstung bei das Dienstgut gegeben. Immerhin hatte das betreffende Recht des Lehnsherrn wesentlich denselben Gegenstand, als das gemeine Heergewede ursprünglich — vor dessen Ausdehnungen — hatte. — Es ist daher auch hier in den Namen durchaus kein Unterschied.

Kindlinger unterscheidet Heergeräthe und Heerwedde, er behauptet, Heerwedde sei zusammengesetzt aus Heergeräth und Wedde, wo letzteres die Löse des Heergeräths bedeutet, so daß mit der Zeit im gemeinen Sprachgebrauche aus Heergeräths-Gewedde das verkürzte Heerwedde entstanden; Heergeräthe sei auch Heerwehre genannt worden, was der Ausdruck: Herwardium in den Urkunden bekunde; die Benennung Heerwedde sei bei der Dienstmansschaft zuerst entstanden, und erst später beide Ausdrücke im Sprachgebrauche ineinander geflossen; der Unterschied zeige sich schon darin, daß die gemeinen Hofbesitzer das

Erzbischofs Theodorich von Trier von 1231 (bei Gudenus Cod. dipl. vol. II. p. 938 sq.): »quod Gerandus de Sinceche »omne allodium suum quod habuit in Valeudre — — nobis »et ecclesie nostre Treverensi libere contulit. Tali mediantie conditione, quod ipse Gerhardus et sui heredes »qui propinquiores fuerint, sive Masculi vel Femine, dictum allodium a nobis vel successoribus nostris recipiant, »et ab Ecclesia treverensi in perpetuum jure possideant »feodali — — nec idem (successor) in receptione dicti feodi »aliquo jure, quod vulgariter *Heergewede* dicitur, nobis vel »nostro servire tenebitur successori.« — Graf Otto von Ravensberg sagt in einer Urkunde von 1270: »Advocatum in »Borchorst porreximus Capellanis — — et si aliquem eorum decedere contigit, pueris eorum eandem porrigere »debemus sine feodo, quod vulgo dicitur *Hervede*.« (bei Lünig R. Arch. P. Spec. Cont. II. VI. Abth. von Grafen S. 5.) Desgleichen heißt es in einer Urkunde Bischofs Heinrich von Utrecht von 1253: »Adam de Lochorst contulit in feudum curium in Cothass cum omnibus attinentiis, liberis »dicti Johannis de Lochorst et heredibus eorum ab eo et »suis heredibus sine exactione, quae vulgariter *Heergewede* »appellatur, optinendum.« (bei Matthaei Observat. ad Res Amorfort. p. 198.)

Heergeräthe nicht, wie die Dienstmansschaft, verweddet, gelöst, sondern zum Voraus behalten⁴⁵⁾. Wir sind nicht dieser Meinung. Die Etymologie des Worts Herwedde steht noch durchaus nicht fest. Man nehme allein nur, um die Streitigkeiten der Etymologen sich zu erklären, die vielen gleichbedeutenden Ausdrücke für dieselbe Sache, Herwad, Herewadt, Herwede, Herwete, Herewede, Herwedium, Hergewaede, Hergewede, Hergewetha, Hergeweite, Herwardium, Heriotum, Herwardia, Exuvialia, Herietum, Hariotum, Hereget, relevium, Heregeate⁴⁶⁾. Somner bei Wachter leitet Heriot von her und geot — gleich fundo, effundo — ab, so daß es etwas auf das Heer Verwendetes sei. Wachter setzt her und ot (Sache, Gut) zusammen, und kommt dadurch ohne Weiteres auf res militaris. Haltaus leitet von Wad, Wede, Gewede, vestis, vestimentum ab, und hält also Herwardium im eigentlichen Sinne für vestimenta, indumenta expeditoria; »deinde »quaelibet res ad expeditionem necessariae, indumenta, »armamenta sive instrumenta belli, quae privatus possidebat, qui apparatus adeo caballum instructum complectebatur.« Du Cange führt erst an, daß einige aus here und geat (profectio) ableiten, entscheidet sich aber für das Gleichbedeuten mit heeregeldum. — Wir mögen diese etymologischen Streitigkeiten nicht entscheiden, Rindlingers Meinung ist aber offenbar Hypothese; das Wort Heergeräth hätte ja dann da bleiben müssen, wo es keine Wedde war, beim gemeinen Hofbesitzer, und doch ist hier von jeher das Wort Heerwedde gebraucht worden, und unverkennbar dieses Wort nur auf die Leistung der Ministerialen wegen Ähnlichkeit des Gegenstandes übertragen; daß das lange Wort: Heergeräths-Gewedde je bestanden habe, können wir nun einmal nicht glauben. —

45) Rindlinger Hürigkeit. S. 129 — 131.

46) S. Wachter Glossar. p. 714 voce Heriotum. p. 722. v. Herwede. Haltaus Glossar. p. 881. v. Her-Gewette p. 884 v. Hergewette s. Hergewede. Du Fresne du Cange Glossar. T. III. p. 1122. v. Heriotum.

Daß übrigens das Wort Herewede auch mit Besthaupt und Sterbfall mitunter verwechselt worden, läßt sich nicht be-
streiten⁴⁷⁾.

95.

VI. Besthaupt. Curmoede. Sterbfall. Erbtheilung.

Es war eine durchgehende Folge der Hörigkeit, daß der Herr beim Tode des Hörigen eine Abgabe erhielt. Gewöhnlich war diese das beste Stück Vieh, und, wenn kein solches vorhanden, das beste Kleid. Wir erwähnen hier zuvörderst einer Ansicht Kindlingers⁴⁸⁾: »Mit dem Wort: Sterbfall bezeich-
nete man das Recht, welches die Hofgemeinde vom Nachlasse
des verstorbenen Hofhörigen zu beziehen pflegte. Der Sohn,
welcher seinem Vater im Hofgute folgte, mußte dessen Tod
anzeigen, und mit Vorzeigung des Kleides, das sein Vater
bei den Fest- und Freudentagen der Hofgemeinde zu tragen
pflegte, dessen Tod bewähren. Dieses Kleid oder der Werth
dafür diente der Hofgemeinde bei der Einsetzung des Auerben
in sein väterliches Gut zu einem Fms. Später bestand der
Sterbfall, wie uns die Geschichte belehret, in der besten Haabe
oder dem besten Haupte: zählte man unter der nachgelassenen
Haabe auch Vieh; so war es das beste Stück, und zwar der
Gattung nach; wo nicht, so war es das beste Kleid. — Ur-
sachen waren freilich da, warum die Hofgemeinde das Best-
haupt ausuchte, so wie wiederum andere Ursachen die Ver-
anlassung gaben, daß man noch später, wo Namens der
Hofgemeinde ihr Hofrichter oder der Besitzer des Ober- oder
Fronhofes das Besthaupt aushob, die Auswahl desselben be-
schränkte.« —

Diese ganze Ansicht beruht auf einer nicht wahrscheinlich gemachten Hypothese. Es ist zwar richtig, daß, worauf sich

47) S. Kindlinger Hörigkeit S. 131 und Urkunde von 1256, daselbst No. 28 lit. b. S. 280 (»quod quecumque mulier
lito parit pueros de viro cerocensuali, nichil juris in exu-
viis, que dicuntur Herewede, poterunt optinere.«).

48) Hörigkeit S. 117, 118.

Kindlinger beruft, nach den Rechten des Hünninghofes bei Liesborn: »Dek wanner de hoffhorynge Lude eyn stervet, so fall »syn neeste Vyfferve des Doden overste Kleid brengen [to Leyß» »borne up sancti Symonis Altar, und losen dat myt achte Pen» »nyng.«⁴⁹⁾ Allein dies berechtigt doch offenbar nicht zu dem von Kindlinger gezogenen allgemeinen Schlusse. Sankt Simonis Altar ist nicht die Versammlung der Hofgemeinde!⁵⁰⁾ Das Bewähren des Todes durch das Festkleid des Verstorbenen erinnert zwar an des egyptischen Josephs bunten Rock, hat aber übrigens nicht die geringste innere Wahrscheinlichkeit für sich, da auch daohne den Genossen der Tod nicht unbekannt war. Mit solchen Hypothesen denkt man sich die Sache wohl so, wie man wünscht, daß sie gewesen, aber nicht, wie sie wahrscheinlich gewesen. Da die Hörigkeit mit der Heerbann-Versaffung bestand — wie das Heergewebde bei Hofgütern beweist —, so bedarf es auch keiner Untersuchungen über die Hypothese, daß die Hörigkeit aus der Heerbann-Versaffung entstanden, was Kindlinger gewissermaßen behauptet. — Es folgte vielmehr die Pflicht zu jener Abgabe aus der Hörigkeit selbst, es war eine persönliche Abgabe, der Hörige mochte ein Gut besitzen oder nicht, er war immer zu einigem Sterbfall *ic.* verpflichtet. Schon im Anfange des Fränkischen Reichs unterstellt Regino die Abgabe, welche man selbst auf den Nachlaß der verstorbenen Geistlichen ausdehnen wollte, als etwas bekanntes⁵¹⁾.

Die Abgabe selbst war in den einzelnen Verbänden verschieden, in einigen war sie ganz verschwunden, hatte vielleicht

49) Beilage 49. Art. 5.

50) Das übrige Besthaupt bekam der Erbbogt des Hünninghofes, während der Abt das Kleid erhielt. Darum ward letzteres dem Abte auf den Altar gebracht.

51) Regino de discipl. eccles. Lib. 2. Cap. 39.: »Perlatum quod est ad sanctam synodum, quod laici improbe agant »contra presbyteros suos, ita ut de morientium presbyterorum substantia partes sibi vindicent, sicut de servis »propriis.«

nie bestanden ⁵²). Im Allgemeinen theilte sie sich aber in die Curmoede, Veshaupt, auf die Auswahl eines einzelnen Stückes gerichtet — daher der Ausdruck: Curmoede — und in Erbtheilung. Handeln wir von Jedem besonders. Hier nur noch die allgemeine Bemerkung, daß der Sterbfall bald in natura bezogen, bald gelöst werden konnte, was gewöhnlich bei den Unwehri gen, oder solchen hofhörigen Leuten, die kein Hofgut besaßen, Statt fand ⁵³), und daß, wenn freie Hände zu den Hofsgütern kamen, der Sterbfall gewöhnlich in Geld bestimmt wurde ⁵⁴).

52) S. B. im Herdeker, Schwelmer, Essener Hofrechte. — Im Westhoyer Hofrechte (Rechte und Privil. Art. 11.) findet sich sogar die merkwürdige Bestimmung, daß selbst, wenn das ganze Hofsgut dem Kaiser und dem Ruche verfallen und selbes wieder besetzt wird, die »gereede Guiter« bei dem Hofe bleiben müssen, nicht davon gethan werden können. — Im Essenschen Hofrechte hat früher zuverlässig auch ein Sterbfall bestanden, wie aus dem Ausdruck pro Cormedo in der Beilage 67 und aus den Urkunden über Verleihung freier Hände an Hofsgütern hervorgeht, wo die freien Hände loco peculii, für ein Erbe, für eine Erbtheilung, auf den Todesfall eine Abgabe von einer Mark übernehmen mußten. S. die Urkunden bei Kindlinger Nr. 62, 63, 76, 104, 139, 172 lit. a, 174, 184 lit. a et b, 212. Wahrscheinlich ist hier der Sterbfall später in die Behandlungsgebühr, welche gedungen ward, wobei also eine Rücksicht auf den Sterbfall eintreten konnte, übergegangen; wie ja auch bei Leibeigenthumsgütern noch bis auf die neueste Zeit gewöhnlich Sterbfall und Weinkauf in Eine Summe gedungen wurden.

53) Kindlinger S. 119.

54) Kindlinger S. 121. ff. Urkunde von 1311, gemäß welcher die Töchter Heinrichs Scherer, eines Bürgers in Dortmund, an dem bei Dorstfeld gelegenen und in den Oberhof Huckarde gehörigen Hofgute freie Hände erhalten für sich und ihre Erben bis zum dritten Geschlecht, das hofhörig werden sollte (bei Kindlinger Nr. 62. S. 361.) »et quelibet dictarum sororum »decedens relinquet et dabit Schulteto pro tempore existenti »de bonis suis unam marcam denariorum tremomensium pro peculio.« S. auch daselbst die so eben angeführten Urkunden Nr. 63, 76, 104, 139, 172 lit. a, 174, 184 lit. a, b, 212.

Es würde die Grenzen dieses Werks überschreiten, alle vorhandenen Urkunden und Nachrichten über den Sterbfall in Westphalen und Rheinland anführen und benutzen zu wollen. Es wird vielmehr allgemein auf Kindlingers Werk verwiesen, und hier nur noch Einiges gegeben, was eine allgemeine Einsicht in die vorliegende Lehre, und was davon zuletzt praktisch gewesen, gestattet.

96.

Die gewöhnlichste Folge der Hörigkeit war also, daß der Herr beim Tode des Hörigen das beste Stück aus dem Nachlasse nahm. In Westphalen war hiesfür der Ausdruck Sterbfall, am Niederrhein Curmoede, und am Oberrhein Besthaupt der herkömmlichste. Insbesondere

1. bestimmt das Recht des Amthofes Stodum — im Kirchspiel Werne —, nachdem den hörigen Kindern Herwebe, Gerade und Erve gesichert, »men unse beleynde Schulte mach dat beste »Hovet entsan van eyns jeweliken Doden Gude.«⁵⁵⁾

2. Nach dem Eikelschen Hofrechte soll »van Ervelenüs »Dodes des Mans der Herr — das beste Verd, die beste Roe, »dat beste Bercken nehmen, van der Frawen Loid soll der Herr »off Scholtis nehmen die beste Roe, das beste Bercken ind das »beste Kleid.«⁵⁶⁾ Wohnen ein Hofsmann oder Frau auf anderer Herrschaft Gütern, so ist dasselbe Besthaupt erfallen; hätten sie aber »gein Quick noch Ven,« so »sall und is gefallen »dem Herrn off Scholtis von des Manns wegen vier alde Guldenschild, von der Brouwen drie alde Guldenschild mit Gnas »den.«⁵⁷⁾ Wenn es noch eines Beweises bedürfte, daß der Sterbfall auf der hörigen Person und nicht auf dem Gute hafete, so würde er in dieser, auch in vielen andern Hofrechten auf ähnliche Weise vorkommenden Bestimmung liegen. Stirbt ein Hofsmann oder Magd, die unverheirathet sind, aber bei andern Leuten durch Dienen u. s. w. ihr Brod verdienen, »so

55) Beilage 53, §. 3.

56) Beilage 26, Art. 16.

57) Daselbst Art. 17.

»fall der Herr off Scholtiß von des Herrn wegen vur Erfalle-
 »nuß des Sterben, nehmen von dem Knecht zweien alde Schild,
 »ind van der Magd einen alten Schild mit Gnaden.«⁵⁸⁾ —
 So bestimmen die alten Hofrechte, im fünfzehnten Jahrhundert
 niedergeschrieben, die Rechte des Hofsherrn. Man hat hier aber
 ein Beispiel, welche Ausdehnungen hergebrachter Rechte häufig
 versucht worden. In den 1560er Jahren sahen sich nämlich
 die Hofleute genöthigt, gegen den Hofsherrn beim Landesherrn
 wegen vieler Beschwerden, so ihnen wider die Hofrechte
 widerfahren, Schutz zu suchen. Der Hofsherr setzte der Hof-
 rolle langwierigen Besiß entgegen, und die fürstlichen Råthe
 vermittelten daher 1569 einen Vergleich. Hier behauptete nun
 insbefondere der Hofsherr, daß er der abgestorbenen Hofleute
 zu Eikel nachgelassene gereide Güter zu erbtheilen berechtigt sei,
 während die Hofleute nur das nach der Hofrolle Schuldige,
 so eben erwähnt, bekannten. Der Vergleich fiel nun dahin aus:
 »Diweill diese Lude mit geiner Lyffs-Eigenschaft
 »behafft, sunder allein hoffhörig sein, fall gedachten
 »Hofsherrn nae doidlichen Verscheiden des Hoffesmans dat beste
 »Werdt, thwei die beste Koe und thwei die beste Berken,
 »aver nach Uffsterven solcher Hoffesfrauen oere beste Kleidt und
 »gleichfalls thwei die beste Khuen und thwei die beste Ber-
 »ken oder derselven Werdt von berürtem ihrem Nalaeten —
 »folgen.« Der Hofsherr hatte also doch bedeutend gewonnen.

3. Gemäß den Pantaleonschen Hofrechten gebührt dem
 Hofsherrn, wenn ein Hofesmann verstorben, das nächstbeste
 Pferd oder dessen Geldwerth; stirbt aber eine Hofsfrau, so ge-
 bührt dem Hofsherrn das beste Oberkleid, welches mit 3 alten
 Tornischen oder $1\frac{1}{2}$ Kopffstück gelöst wird⁵⁹⁾.

4. Auch die Herbeder Hofleute hatten sich in den 1560er
 Jahren beim Landesherrn darüber beschwert, daß sie vom Schult-
 heiß zu Herbede mit Erbtheilung, Wechselung, Hergewedde,
 Gerade, Diensten und sonst über Gebühr und Hofrechte über-

58) Daselbst Art. 18.

59) Beilage 27.

nommen worden. Der Fürst ließ daher 1568 einen Vergleich vermitteln. Insbesondere hatte sich der mehrste Streit wegen der Erbtheilungen erhoben, deren sich die Hofleute aus dem Grunde verweigert, weil sie und ihre Vorfassen nicht vollschuldig eigen, sondern Reichshofleute seien. Der Schultheiß von Elverfeldt hatte dagegen angezeigt, daß sie auch nicht als vollschuldig eigene Leute gehalten, sondern als Leute, die auf ihren Hofsgütern sitzen, und die nach altem Herkommen ihr Erbe besitzen sonder einige Pacht, doch Penninkgeld und anderswo hergebrachtes jährlich davon geben, und allein etliche Besten nächst den Besten zum halben Theil anstatt der Erbtheilung, wie an mehr ander Höfen, zu geben haben. »So is gemiddelt unnd verdragen, dat in statt und van wegen solcher Erffdeilung gerürter Elverfeldt dat beste Noir eins, dat sy dan Verdt oder Koe vürreit nehmen, datseloige durch Hoffrichter und geschworen up gebürliche Werde by oeren Eydt uprechtig werdieren und darmede sich begnügen laeten soll.«⁶⁰). Bei dem spätern Vergleiche von 1587 kam die Beschwerde des von Elverfeldt zur Sprache, daß Hofleute und Geschworne das beste Noir nicht aufrichtig gewürdigt haben, und sein Antrag, ihm freizulassen, den gewürdigten Pfening oder das Noir zu nehmen. Es wurde indessen verabschiedet, daß es bei dem frühern Vertrage desfalls gelassen werden solle. Dagegen wurde aber der Fall entschieden, wenn ein Hofesmann, bestattet oder unbestattet, stirbe, und kein Pferd oder Kuh, wovon das beste Noir zu nehmen, nachließe. Hier wurde vertragen, daß alsdann der Schultheiß von den vermögenden 2 Thaler, von unvermögenden $\frac{1}{2}$ Thaler, und von mittelmäßigen 1 Thaler empfangen solle⁶¹).

5. Nach den Hofrechten des Hüningshofes bei Liesborn nimmt, wenn der hofhörigen Leute eins stirbt, der Abt das beste Kleid, und der Erbvogt das beste Pferd oder Kuh, oder andern Kleinode das Beste. Ist aber kein hofhöriger Leibserbe da, so nimmt der Erbvogt das beste Pferd, und der Abt das

60) Beilage 30. »Anfanglich und thom Irsten.«

61) Beilage 89, §. 1. 2.

beste Kleid vorn ab, und beide theilen das nachgelassene bewegliche Gut gleich ⁶²⁾.

6. Gemäß dem Stodkumer Hofesrechte — in der Grafschaft Mark — ist der Hofesherr befugt, nach dem Tode des Hofesmannes aus dessen Nachlasse das sogenannte Stodkumer Röhr, das ist: das beste Pferd, auszuheben ⁶³⁾.

7. Beim Hof zu Frolinde ist hergebracht, daß die Erben des männlichen Hofhörigen, er mag auf dem Hofesgut oder auch auswärts auf andern Gütern sterben, dem Hofesherrn das beste Röhr (Pferd) liefern müssen. Beim Abs sterben einer weiblichen Person muß die beste Kuh geliefert werden ⁶⁴⁾.

8. Nach dem Hofesrechte von Rhade soll, wenn ein hofhöriger Sohlstättenbesitzer verstirbt, der Hofsherr zu Hauptgeld haben das beste vierfüßige Thier und zwei Pfeninge, und wenn eine Frau stirbt, das beste Kleid und zwei Pfeninge ⁶⁵⁾.

9. Während das Effensche Hofesrecht nicht einmal eine Curmoede kennt ⁶⁶⁾, ist das Werdensche oder Barkhover Hofesrecht wenigstens in deren Auswahl liberal. »2) Erkennen sie — daß, wenn ein Hofsmann oder Hofsfrau verstirbt, dem Abt und Stift eine Curmoede verfallen, das ist, das beste Gerde, ein Pferd, Kuh, Kessel oder Kleid. 3) Wenn die verstorbene Leiche auf einen Wagen oder Karren gesetzt und nach dem Kirchhof gefahren, soll der Abt seinen Diener senden, und entweder daselbst, oder wenn sie wieder auf das Gut kommen, durch denselben die Curmoede ausnehmen lassen, und

62) Beil. 49, Art. 5. Beil. 50, Art. 8, 9, 11. Beil. 51, Art. 8, 10.

63) Der Linden Entwurf des Rleve-Märkischen Provinzialrechts. Zusatz 91. §. 105. zu Th. I. Tit. 18.

64) Daselbst §. 128.

65) Beilage 91. §. 2.

66) Nämlich, wie schon oben Note bemerkt, jetzt nicht mehr. Daß früher eine Curmoede bestanden, geht auch aus dem Schluß des Kap. 23. des Effenschen Hofesrechts hervor, weil man hier, wenn das beim Leben des Hofsmannes übertragene gereide Gut nicht von der Behre gebracht wird, die Vermuthung aufstellt, daß dies geschehen, um den Herrn und Schulden »tho verkleiden« (zu überklügeln).

»zware folgendergestalt: Es soll der Diener einen weißen Stock
 »nehmen und hinterrücks zu den Pferden oder Kühen gehen,
 »und mit dem Stock eins berühren, welches er nun trifft, das
 »gehört dem Herrn, weiter nichts⁶⁷⁾.«

97.

Andere Hofsrechte erkennen weit ausgedehntere Rechte des Hofsherrn auf den Nachlaß an, nämlich eine Theilung des beweglichen Nachlasses, mitunter auch der sonstigen Erwerbungen, mit gewissen herkömmlichen Modifikationen. Wir geben in Folgendem die Bestimmungen der Hofsrechte:

1. Nach den Hespeler Hofsrechten mußte der Vertreter des Hofsherrn — der Hofmeister des Hofes koesen (wählen), so daß
 »Ten ersten dat beste Schwin kommt mienem gnädigen Herrn
 »voraff, et sy dat fett oder mager, und die Schwiene, die up
 »den Haeve findt, findt mienem gnädigen Herrn halff wanner
 »men die koeffet, vort mer dat Koren dat in ter Erden steet,
 »dat hort mynem gnädigen Herrn den derden Deel van des
 »würst. Hoffmeisters Deel; Item vort alle Kornen baven den
 »Balken in den Huisen ungedarssen en hevet der Herr gheen
 »Recht an, alle Kornen in Schuiren, in Berghen, an Hopen
 »gedorschen in Kasten off in Kisten, dat up der Werhre gewas-
 »sen, is des Herrn halff, behalden den würst. Hoffmeister sinen
 »Vordell, in Schuiren, in Berge, in Kisten off in Kasten.« —
 Hierauf folgt des Hoeses Rechten. »Item, in den irsten, so
 »sall up den Haeven blieven, nar Haves Rechten, vyff Bedde,
 »vyff Potthe, vyff Kettelen, off sie dair findt. — Item, Wa-
 »ghen und Plugh, und alle Hampe tou, und alle geschlaeghen
 »Flaß, dat sunder Argelist geschlaeghen wehr. — Item, dat
 »Koren up den Balken gevordt, sonder Argelist und verrath. —
 »Item, in den Berghen, off in den Schuiren, knye Zoeghe van

67) Beilage 64. Das Erve, Herwedde und Gerade, was in der Beilage 70. vorkommt, bezieht sich nur auf eigene Leute, die in den Hof gehören, ein Verhältniß, welches — da die Urkunde von 1320 ist und alle weitere Nachrichten mangeln — nicht mehr klar zu machen ist.

under up. — Item, in Risten, off in Kasten spannen Hoeghe van »under up, men wat dair buiten blifft, fall mer alle koesfen⁶⁸⁾. — Hier bietet sich also ein sehr genau bestimmtes Gewohnheitsrecht dar.

2. Das Peltumer Hofesrecht von 1571 enthält dreierlei Bestimmungen:

a. »So wann Jemand stirfft, der hofhörig ist, und leßt »Weib und Kinder, off daß die Frauw stirbt und leßt Mann »und Kinder, so sollen dem Gotteshause (Hofsherrn) der vier- »füßige Schatz halb.« Vierfüßiger Schatz ist der allgemeine Ausdruck für vierfüßige Thiere.

b. »Item der Mann und Weib zusammen sterben und »keine leibliche Kinder lassen, so soll das Gottshaus mit dem »alingen Guide thun als Hofrecht ist, und doch fall dem eldes- »sten Hofsmanne das Heerbebe, und der alesten Meyerschen »nach Gestalt das Flaß erschienen sein.«

c. »Item wannzwei Mann und Frouw waren, wel- »cher nur ein hofhörig und derselbe so hofhörig verstürbe, »alsdann soll das Gottshaus mit dem, so nicht hofhörig ist, »von allen Guiteren, Gereide und ungeraide theilen⁶⁹⁾.« — Eine, auch in vielen anderen Hofrechten vorkommende Bestimmung, welche folgerecht aus dem Grundsatz, daß nichts außer der Hörigkeit vererbt wurde, folgt, und eine Strafe für solche, dem genossenschaftlichen Institut widersprechende Heirathen ist. Durch Wechselung war diesem Nachtheil leicht vorzubeugen.

3. Die Hofrechte von Rhynern, Drechen und Berge⁷⁰⁾ bestimmen:

6. »wann einer von zweien Eheleuten als Frau und »Mann nicht gehörig doch darauf gebracht und nicht »darin gewechselt wie gewöhnlich, als ohnhofhörig ver- »sterben, in dem Fall stirbet unserem gnädigsten Herrn »das halbe sämptliche geraide und unbewegliche Gut zu.«

68) Beilage 19.

69) Beilage 23.

70) Beilage 24.

8. »Ferner ist der dreien Höfe Natur und Gerechtigkeit, wenn Jemand von den Hofesleuten sich an einer andern, die nicht in demselbigen Hof gehörig, oder wie gewöhnlich darin gewechselt wäre, bestattete, es wäre denn auf den Hofesgütern, oder andern in oder außer Landes, denselben erbtheilet unser gnädigster Herr als einen vollschuldigen eigenen.«

11. »Mit den Erbtheilungen wird es nicht gleich gehalten, denn in dem Hofesrecht Rhynern erbtheilet unser gnädigster Herr den Mann allein und nicht die Frau, in den andern beiden Hofesrechten aber erben Sr. Kurfürstl. Durchlaucht den Mann und die Frau, und strecket sich diese Erbtheilung in allen dreien Hofesrechten weiter nicht, denn in den vierfüßigen Schatz, das ist in den halben Theil der Pferde, Kühe und Schweine, welche tempore mortis bei dem Hofe gefunden worden; die schönste aber werden in das Gerade gerechnet und gehet für die Erbtheilung Heergewette und Gerade frei ab.«

12. »Wenn sich auch zutrifft, daß die Hofesleute von Rhynern einig Erbgut an sich gewinnen, es sey in Erbschaft oder Pfandschaft, dasselbe erbtheilet unser gnädigster Herr auch halb allein nach Versterben des Mannes; die andern Hofesleute von Berge und Drechen wollen sich zwar anmaßen, daß sie ihre angewonnenen Erbgüter verkaufen, und völlig ihren Erben fallen lassen mögen; ist aber unbillig geachtet, weil es gegen der Höfe Natur ist, steht also zu Höchstgedächter Sr. Kurfürstl. Durchlaucht unsers gnädigsten Herrn Verordnung hin, wie es in solchen Fällen gehalten werden solle.« Daß hier nicht die Genossen weisen, sondern ein kameralistischer Plusmacher spricht, ergibt sich von selbst.

4. Die Rechte des Sadelhofs Schapen bestimmen ganz kurz: »Item wert Sacke dat die Man steruet dar van ys man schullich dem Heren dat Guet halff. Item steruet euer dye

»Frawe, so mach dye Man van synen Gude kennen dem Herrn
»dat Geraede und nicht mer ⁷¹⁾.«

5. Nach dem Hobsrecht von Herberdinck ist Erbtheilung des vierfüßigen Schages hergebracht, jedoch mit einem geringen Geldanschlag von 18 Schilling für ein Pferd, 6 Schilling für ein Schmalrind und 9 Albus für ein Verken. Auch scheint auf das gekaufte Erbgut Rücksicht genommen zu sein ⁷²⁾.

6. Nach dem Hattneger Hofrecht — was aber in neuerer Zeit ganz unbekannt und ungeübt gewesen — soll der Schulz mit Zuziehung zweier oder dreier Hofsmänner den Mann oder Frau also erbtheilen, daß soviel auf der Wehr bleibe, damit die Wehr bestehen könne ⁷³⁾.

7. Das Loensche Hofrecht ⁷⁴⁾ enthält sehr viele, auf einzelne Fälle berechnete Bestimmungen über den Sterbfall, welche besonders durch das Zusammentreffen des nach Umständen vom Hofsherrn gezogenen Heerweddes verwickelt sind. Da deren Erörterung hier zu weit führen würde, so möge es genügen, auf die Art. 11. 12. 13. 14. 15. 30. 31. 32. 33. 35. 36. 37. 39. 45. 56. 57. 58. 59. 61. 62. 103. 104. 105. zu verweisen. Insbesondere aber verfällt nach Art. 37 das vierfüßige Gut der auf der Leibzucht sterbenden Hofhörigen dem Hofsherrn, beim Todesfalle jedes Ehgatten zur Hälfte. —

8. Nach dem Recht des Oberhofs Recklinghausen wird aufgeschrieben, was da von Pferden, Kühen, Ferkeln, Immen (Bienen) und gedroschenen Früchten, und Speck, so an weiden Kränzen aufgehangen, Geld, so auf Handschrift angelegt, Herwede und Gerade vorweg gerechnet, und nun von dem übrigen der Werth nach Hofgebrauch durch Hobsfrohen und Lover gesetzt, wovon dem Hofsherrn die Halbschied zukommt. Mit Berücksichtigung der Schulden wird sodann die Löse der Erbtheilung vereinigt. Nur Mannspersonen werden geerbttheilt ⁷⁵⁾.

71) Beilage 46.

72) Beilage 86, §. 10.

73) Beilage 87.

74) Beilage 54.

75) Beilage 56, §. 6.

9. Die Hofsordnung von Dhr und Chor sagt uns bloß, daß die »Erbtheilung nach Normb und Gebrauch des Hofes« geschehen soll.«⁷⁶⁾ Ein Mehreres sagt auch Rive⁷⁷⁾ nicht.

10. Nach dem Dorstener Hofrecht geschieht die Erbtheilung der Hälfte der beweglichen Güter nach Abzug von Heer-gewedde und Gerade⁷⁸⁾.

11. Nach der Entscheidung über die Pflichten der bergher Hofleute erhält der Hofsherr außer Herwedde und Gerade

»tot Erve alle veir Voeten Schat⁷⁹⁾.«

Erve, heredium, ist auch der allgemeine Ausdruck für Erbtheilung und Sterbfall⁸⁰⁾. Das Besthaupt wird dagegen auch Hauptrecht, Hauptfall, und die Erbtheilung Budtheil genannt⁸¹⁾.

Wir brechen diesen Gegenstand selbst hier ab, um ihn im zweiten Theile bei der Eigenhörigkeit wieder aufzunehmen, wo denn auch der Sterbegulden im Amte Hamm, die Redemtion des Sterbfalls durch eine feste Abgabe, und die genauere Unterscheidung des Sterbfalls, wenn Kinder und wenn keine da sind, zu geben. Erschöpfen ließ sich hier die Lehre nicht, weil sie durch die bei der Eigenhörigkeit vorkommende Quellen erst vollständig dargestellt werden kann.

76) Beilage 60.

77) S. 238. Nr. 8.

78) Beilage 62. 63.

79) Beilage 76.

80) S. z. B. Beilage 70. Beilage 54, Art. 35. Urkunde von 1357 bei Kindlinger Hör. Nr. 104. S. 446. 447. »Vortmer, wan »er eynich der twigher Hande aslirich wert, van jeweliken »doden hant zal mer uns oft den... Sculten des Hofes van »Kinchghelinctorpe eyne Marc münsterlagener Penninghe and- »worden unde gheven vor ein Erve.« Urkunde Nr. 139. bei Kindlinger S. 500. 501, von 1393 »vor twe Erve.« Urkunde Nr. 158. bei Kindlinger S. 547. von 1415 über das Land Delbrügge (auch in den Beilagen des IIten Theils dieses Handbuchs) Art. 8. »Item woer eyn Hushere oder ein Husfrowe »verstervet, dar solen de Heren oder er Amptlude nemen t o »Erve dat neufte hoiret tem allirbesten an Perden eder »Roigen: en is dar nen lewendich Deer der vorgescreven so sal mer vor dat Erve nemen dat beste Gled.«

81) Siehe Heltaus Glossar. unter diesen Wörtern.

Fünftes Kapitel.

Gericht. Verhältnisse zur Landeshoheit. Ende des Hofrechts. Ursprung der Hofsverfassung.

98.

Zum Schlusse haben wir einige Verhältnisse zu erörtern, die man in der Kapitels-Überschrift unter keinen gemeinschaftlichen Nenner bringen kann.

I. Gericht.

Oben im ersten Kapitel S. 278 — 298 ist schon das Wesentlichste über das Hofgericht gesagt. Es fällt

1. überhaupt mit den jährlichen Hoftagen, Pflichttagen, zusammen, wo die Hofleute vorzubringen und zu erwägen haben, was dem Hofe »gebrechlich« ist ¹⁾. Dieser Gegenstände sind sehr viele; eine ungefähre Uebersicht gibt die Beilage 27 — obgleich übrigens ziemlich modern gehalten — vom Hof Pentling »über die binnen Jahrs verfallene, der Hofes-Personen und Hofes-Güter Mißverstand, Beschwernissen zc. geborner Kinder, Einschreibung in Hofrecht, und deren aetates zu cognosciren und zu protocolliren, über Sterbfälle, Heerge- weide, Gerade, der Kinder Freibriefe, und der Vermittelten Leibzucht Geding zu handeln, und sonsten über Hofes-Personen und Güter Defension und Conservation jedes Hofmanns Spruch zu vernehmen, endlich durch Schulden Pentling oder in Beschwerlichkeit durch Erbpacht-Hofesrichtern oder dessen mandatarium votum decisivum ²⁾ und Entscheidungen zu geben und protocolliren zu lassen, über eigenthätige Verfehlung und Verbringung Hofesgüter, Verhandlung gegen Hofesrecht, auch zwischen Hofespersonen vorgefallene Schuld, Schmähungen

1) S. z. B. Beilage 63, Nro. 1. Beilage 86, Nro. 3. Beilage 87. Jedoch wurden auch noch besondere Gerichtstage gehalten, denen die Geschwornen beiwohnen mußten (geboten Ding).

2) Welche Neuerung hier versucht, spricht sich von selbst aus. Sonst war die Recht-Weisung der Hofgemeinden bis zur neuesten Zeit unbestritten.

»und geringe Blutrungen die Brüchten anschlägig zu machen, »Executionem zu befehlen, und die Pfände auf Hof Ventling bis »zur Satisfaction bewahren zu lassen.« — Bei diesem auch aus anderen Rechtsmonumenten zur Genüge hervorgehenden Geschäftskreise der versammelten Hofgemeinde begreift es sich von selbst, daß die Gerichtsbarkeit, wenn man diese einmal als besondere Species aus dem Zusammenfluß jener Gesellschaftsrechte ausschneiden will, nur die ausgedehnteste sein konnte ³⁾. Erst in neuerer Zeit finden sich allmählig Beschränkungen auf Realgerichtsbarkeit ⁴⁾, weil nämlich im übrigen die Landeshoheit immer mehr eingriff.

Solche besondere Gerichtsbarkeiten waren überhaupt dem im Gefolge der Landeshoheit mit Naturnothwendigkeit wirkenden Einsormigkeitseiste verhaßt. Am vollendetsten zeigt sich dieser Haß im Cleve-Märkischen Jurisdictionreglement vom 20 Dez. 1779 ⁵⁾. Hier wird ohne weiteres der Grundsatz aufgestellt, daß die Hofgerichte nicht auf eine ordentliche Justizpflege vereidete seien. Es wird daher den Hofgerichten im §. IX. die Hypothekenbuchführung entzogen, im §. X. die Nachlassregulierungen, im §. XI. die Jurisdictio contentiosa in Streitigkeiten über die Güter selbst, im §. XIII. die Caducitätsprozesse, im §. XV. die nothwendigen Veräußerungen. Selbstredend blieb also den Hofesgerichten sehr wenig zu thun, nämlich die Behandlungen und Consensertheilungen. Diese Verordnung bezog sich übrigens nur auf die königlichen Hofsüter. —

2) Die Hofleute, welche in den jährlichen Versammlungen nicht erschienen, mußten eine Brüchte bezahlen, welche in der Regel zum Drittel der Hofgemeinde zufiel ⁶⁾.

3) Freilich keine hohe Criminal-Gerichtsbarkeit in unserm Sinne, da sich diese in den alten Bünden, die der Erhaltung wegen geschlossen, nicht findet, sondern sich erst aus der Grafschaft und Vogtei entwickelte.

4) S. z. B. Hofsordnung von Ohr und Chor, Beilage 60.

5) Beilage 33.

6) S. z. B. Beilage 14. Beilage 86, §. 3. Beilage 87. Beilage 89, §. 14.

3) Häufig lag wohl dem Hofschultheiß ob, aus den Abgaben, die er erhielt, die Hofleute bei dem Besuch der Pflichttage zu unterhalten. Wenigstens bestimmt das Hofrecht von Gilpe, 7) »Item der Hoffeschulte fall itzlich Jahrs drey »Werff richten, als nemblich: 1) des Donnerstags negst St. »Margreten Dag, 2) des Donnerstags negst St. Michels »Dage, 3) des Donnerstags negst Cathedra Petri. Item uff »ittlichen Richttage fall de Schulte des Hoffes geiffen 12 Pen- »ninge den Hoffeslüden.« Und das Dorstense Hofrecht sagt: »Die Haueschuldte is schuldig ob ein jeder Hoffdag »burschl. den Haues Lauerz int gemein vur wir recht ein »Thornüs.« — Die betreffende Bestimmung des Stockumer Hofrechts (in der Grafschaft Mark) ist oben S. 334 angeführt.

4) Fremde Gerichte waren für Hofsfachen durchaus ausgeschlossen⁸⁾, und zwar hat nach Brakeler Hofrecht, wer fremde Gerichte sucht, Herrn und Hof verbrochen Leib und Gut.

5) Der Prozeß war überhaupt der altdeutsche. Die Bank wurde hier, wie dort, gespannt und aufgedingt⁹⁾. Antwort und Folge hier wie dort¹⁰⁾. Dreimalige Ladungen hier wie dort¹¹⁾. Der Fürsprecher — Advokat — mußte einer der geschwornen Hofleute sein¹²⁾, also eigentlich die ältesten Assisenräthe! — Die Genossen fanden das Recht.

6) Es wird der Fall als leicht möglich gedacht, daß ein Urtheil über den Verstand des Umstands, derselbe dessen nicht wissend wäre. Für diesen Fall, so wie für den Fall des Appells, sind Haupthöfe bestimmt, wo besser Recht geholt wird¹³⁾. So von Westhoven nach Brakel und Elmenhorst, von Brakel nach Hörde, von Herdeke nach Hagen, von den 8½ Reichs-

7) Beilage 85.

8) S. z. B. Beilage 18. 86, §. 5.

9) Z. B. Beilage 88: »Woe men die Bank spannen soll.« »Woe »men die Bank vpbingen vnd einden fall.«

10) Z. B. Beilage 20.

11) Z. B. Beilage 18. 14.

12) S. Beilage 18. 20, §. 4.

13) Beilage 16. 18. 20. 56. 63. 69. Kap. 21, Beilage 87.

Höfen an den Cölnischen Hof Necklinghausen, und wenn auch dieser nicht wissend, nach Dortmund, von den Essenschen Höfen an den Viehhof. Da die Appellationen und Rathserholungen nicht immer an einen eigentlichen Oberhof gingen, so müssen wohl uralte freie Bundesverhältnisse hier vorausgesetzt werden. Merkwürdig ist, daß nach den Kantenschen Hofrechten es den Erblathen überlassen ist, wo sie weise werden wollen, weil der Kantensche Hof älter als alle übrige Höfe in jenen Landen sei ¹⁴). Auch beim Hof Hanxelaer scheint den Schöffen ähnliche Gewalt eingeräumt zu sein ¹⁵). — Mehrere Appellationszüge von Hofgerichten enthält übrigens das in der Beilage 3 enthaltene Verzeichniß aller Hauptfahrten, Mittel- und Untergerichte der Grasschaft Mark.

7) Die Vollziehung der Urtheile, so wie die Einziehung der Brüchten und Hofsabgaben geschah durch den Frohnen, der ebenfalls ein Hofmann war. Ueber dieses Pfänden finden

14) Beilage 28, Kap. 50: »Alle Ordeln der die verlaeren Erfla-
»then niet wys en weeren op den ongeboeden Ghedingh sün-
»Margrietien Dach of oick op ten anderen verkündichden dyn-
»licken Hoffdaghe derseluen Ordel sullen en moeghen die ver-
»laeren Erflathen op der Parthyen Kost wys werden, aen en
»op allen steden en aen allen wysen Mannen dair sy rechtle-
»ringhe inde onderscheidinghe der Rechten der voirs. bestader
»Ordeln wys geworden konden, aengesien dat dese Bisschopshof
»een beghinne is geweest in desen Landen voir anderen Haeu-
»soe als dat in den Beghinne dys Rathenboicks vorber gekleert
»steet.«

15) Beilage 88: »Vort als thuschen Toespraec und Antwordt
»Ordel bestadt wurde an den Schepen und Rathen der sie niet
»wies en wheren, der mogen sie oeren verft nhemen van dem
»Voigtdach an, bis ouer vierthien Nacht dair negst volgende,
»vnd so sullen alle die Schepen vnd Rathen weder in den Hof
»Thomen, ghyet off dat ein Voigtdach were, vmb dat Recht to
»wysen, vnd en konnen sie des maekanderen nit wys gemake,
»so mogen sie des oeren Vest nhemen, bis den negsten Wagtdach
»vnbegrepen vnd dat dan recht is wysen. vnd of sie des niet
»wys geworden en konnen, so sullen sy van den Parthyen gelt
»of pandt gefinnen dat recht to halen off wys to werden an
»der Stede dair sie dat mit Recht vermogen sonder Argelist.«

sich sehr genaue Bestimmungen zur Vermeidung aller Mißbräuche ¹⁶⁾).

Wir beschließen hiemit die Darstellung der Hofgerichte, und wenden uns zu den

99.

II. Verhältnissen zur Landeshoheit.

Die Hofsverfassung ist unstreitig weit älter als die Landeshoheit. Beide mußten also, indem die letztere sich entwickelte, hart auf einander stoßen. Freilich die Höfe, die sich in Städte oder Dörfer aufgelöst, und sonach entweder landsäßig oder eigene Reichsstädte wurden, können hier nicht in Erwägung kommen, weil sie keine Höfe mehr waren. Ebenfalls hatte da, wo der werdende Landesherr zugleich Hofherr war, die Sache gar keine Schwierigkeit, da dieselbe drängende Gewalt der Zeit, welche aus der Vogtei die Landeshoheit hervorgehen ließ, auch hier ohne Widerspruch wirkte. Verwickelt wird daher das Verhältniß erst da, als die Territorien sich schlossen, und einzelne Höfe oder Hofsgüter auswärtiger Hofsherrn, die gar selbst reichsunmittelbar waren, in solchen Territorien lagen. Hier entstand ein an und für sich schwer zu lösender Streit, der nicht überall gleich geschlichtet. Es ist hier freilich nicht der Ort, eine Geschichte der Entwicklung der Landeshoheit einzuschalten. Ich darf vielmehr Leser voraussetzen, denen diese ¹⁷⁾ nicht ganz unbekannt ist, und die sich daher auch nicht verwundern, wie man es nur möglich halte, dergleichen bäuerlichen Verhältnissen solche Wichtigkeit beizulegen. — Es lag in der Hofsverfassung ein Complexus von Hoheitsrechten — wie wir nach unsren heutigen Begriffen sagen würden, — der es begreiflich macht, — daß der Chef dieser Verbindung es gar zweifelhaft fand, ob er verbunden, der aus dem Grafenamte oder der Vogtei später — da die Hofsverfassung auch wohl älter als die Carolingische Verfassung ist — entstehenden Landeshoheit — seine Verbindung ganz zu unterwerfen, der Landes-

16) Beilage 14. 18. 26, §. 7. Beilage 87.

17) J. B. aus Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte.

hoheit mehr Rechte einzuräumen, als das Grafenamt, auf die gedachte Verbindung besitzlich hergebracht. Umgekehrt läßt sich aber auch recht gut begreifen, daß die werdende Landeshoheit das Hoheitähnliche in jenen Hofverbindungen zu ignoriren suchte.

Beim Hof Herbede trat schon ein solcher Streit ein, obgleich der Hofschultheiß Unterthan von Mark war. 1313 hatte nämlich Conrad von Elversfeld die advocatia curtis in Herbede vom Graf Engelbert von der Mark als ein feudum liberum — wohl im Gegensatz gegen Dienstlehne — versagsweise erworben ¹⁸⁾. Wie Graf Engelbert zur Belehnung mit dieser Advocatia gekommen, bleibt immerhin sehr dunkel, da nach von Steinen ¹⁹⁾ Kaiser Heinrich im Jahre 1020 das Schultheißenamt des Hofes zu Herbede an die Abtissin des Klosters Kauffingen in Hessen gegeben, und diese nachher den Grafen von Isenberg damit belehnt ²⁰⁾, und noch 1512 Jasper von Elversfeld von Anna von der Borgh, Abtissin des gedachten Klosters, damit belehnt worden ²¹⁾, übrigens advocatia und Schultheißenamt hier eins und dasselbe ist, indem von Elversfeld in der Folge immer nur als Schultheiß auftritt, obgleich als solcher zugleich alle Rechte des Hofsherrn ausübend. — Wie dem nun auch sei, so trat der v. Elversfeldt in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts mit der Behauptung auf, daß der Hof Herbede der Grafschaft Mark nicht unterworfen, er vielmehr selbst über den Hof ordentliche Macht habe ²²⁾.

18) Siehe Beilage 30.

19) Westphälische Geschichte Th. I. S. 763.

20) Man möchte allenfalls annehmen, daß die Rechte von Isenberg durch die bekannte Katastrophe dieses Hauses auf Mark gekommen?

21) Später sind die Rechte dieses aufgehobenen Klosters durch die von K. Maximilian II. aufgetragene Verwaltung an Mark gekommen. S. v. Steinen I., 800.

22) Im Vergleich vom 31. Jan. 1583 (bei v. Steinen I., 799 ff.) heißt es deshalb: »Nachdem der 2c. Herzog toe Cleve vernommen, wie Conradt von Elversfeldt toe Herbede bei dem Kayser »Maximilian des Nahmens den tweeden, ieglichem folgendts am »Kayserlichen Cammergericht etlichmal angeben laten, als sollte »der Hoff toe Herbede sampt dem Landgericht daselbst niet der

Der Hof selbst bestritt dies aber — offenbar einen größeren Landesherrn wünschend, auch über die Hofsherrlichen Rechte immer mit dem v. Eversfeldt in Streit begriffen, — und der Landesherr intervenirte zu dem darüber am Kammergerichte geführten Prozesse. Da v. Eversfeldt inzwischen zugleich eines Lehnsfehlers beschuldigt wurde, verglich er sich am 31. Januar 1583 mit dem Landesherrn, erkannte dessen Landesherrschaft an, und versprach insbesondere: »Die alle am Kayserlichen Cammergericht in erster Instanz und omisso medio, gegen »Hoffrichter undt Luide toe Herbede angefangen gerichtlichen »Prozeß affchaffen, und dae er hierneßst gegen dieselbige Sprache »toe hebbben vermeint, bere er sie niet toe verlaten gedechte, sie »darumme ansenglich vor ihrem ordentlichen Inländischen unter- »gericht forderen, und darop nae sakhung der recht, undt kay- »serlichen Ordnung fortfahren sollen.«

Glücklicher war dagegen Mark in einem ähnlichen Streben. Mehrere Hofsgüter des Hofes Elmenhorst, so wie des Hofes Frolinde waren in der Graffschaft Dortmund gelegen, weshalb Dortmund die Graffschaftrechte darauf ausübte. Die Umwandlung dieser Graffschaftrechte in die volle Landeshoheit wußte Mark durch den Vergleich mit Dortmund vom 20. Sept. 1567 wohl zu verhindern, »die von Dortmund sollen und willen »auch die frey Elmenhörster (so viele der in ihrer Graffschaft »gesetzt) nu fortan, mit geinen schakungen noch Rycksteuren »von wegen erer persohnen und des Ryckes oder Elmenhorst- »schen Guibern mit beleggen noch tho ferneren Diensten, dan »eines bei Graß und eines bei stroh ²³⁾ bringen oder beschwe-

»Graffschaft von der Markt underworfen, sondern darvan »erimirt, undt an dem Cammergericht ohne mittel toe recht »gehoerig syn, er auch over des Haves toe Herbede Richter »und Hovesluide, als seine Unterthanen Jus subjectionis und »ordentliche Macht hebbben. — Derhalben er ermelte Hoffrichter »und Hoffsluide toe Herbede in erster Instanz am Cammerge- »richt in Recht laden und trecken laten undt dem Kayserlichen »Fiscal toe verbedigung solcher Execution sich mit Mandaten »verweckt zc.«

23) Der gewöhnliche Grafendienst.

»ren, dieweil dieselbige Seiner F. Gn. allein tho verbedigen
»stahn, Als ingeliecken over Sr. F. Gn. Hovesluidе tho
»srolinde nicht soll beschehen.«²⁴⁾ — Wirklich kommen nun
diese Elmenhorster im Cleve-Märkischen Taufendzettel²⁵⁾ vor,
haben seitdem als Unterthanen zur Graffschaft Mark gesteuert²⁶⁾.

Rückfichtlich der in der Graffschaft Recklinghausen geseenen
Elmenhorster Hofleute war Mark aber nicht so glücklich.
König Albrecht hatte 1300 dem Grafen Eberhard von der
Mark die curias Dortmunde, (Stoekheim) Westhoven, Elmen-
horst et Brakel als Reichspfandschaft verliehen²⁷⁾. König
Wilhelm und König Adolph hatten aber schon 1248 und 1292
diese curtes dem Erzbischof von Köln versetzt, während inzwi-
schen schon damals die Grafen von der Mark im Besitze waren,
und auch 1299 einen Königlichen Befehl zur Abtretung erhalten
hatten²⁸⁾. 1301 wurde nun durch einen Schiedspruch das
bessere Recht des Grafen von der Mark anerkannt²⁹⁾. Es
hörten aber die Streitigkeiten zwischen Churföln und Mark noch
nicht gleich auf³⁰⁾. — Diese Verhältnisse mochten nun wohl
die Verwickelung der Landeshoheit um so schwieriger machen.
Es läßt sich leicht begreifen, daß Churföln während solcher
Streitigkeiten auf die in seiner Graffschaft Recklinghausen be-
findlichen Bestandtheile des Elmenhorster Hofes verschiedene
Hoheitsrechte ausübte, und somit, als endlich der Streit über
die Landeshoheit auch hier ausbrach, beide Theile sich auf Besitz
beriefen³¹⁾. Ein 1490 vom Landgrafen von Hessen erlassener
— in der Beilage 65 enthaltener — Schiedspruch hatte zwar den
Elmenhorstern die Recklinghauser Landessteuern erlassen, scheint
aber nicht ganz zur Ausführung gekommen zu sein. Man suchte

24) Bei v. Steinen IV., S. 383. 384.

25) S. Beilage 1.

26) Nive S. 38.

27) S. Beilage 15.

28) Nive S. 33. 34.

29) Beilage 15.

30) Nive S. 34. 35.

31) Kindinger S. 627.

diesen Streit über die Besteuerung der in der Graffschaft Neck-
 linghausen gelegenen Theile des Elmenhorster Hofes 1654 durch
 eine in Duisburg gehaltene Zusammenkunft von Rätthen und
 Doktoren zu schlichten. Churbrandenburgscher Seits trug man
 vor: » — würde allerseits kundig sein, daß der Römische König
 »Albertus in Anno 1300 den Elmenhorster Hoff an zeitlichen
 »Heren Graff von der Mark verpfändet gehabt, und also
 »nunmehr Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg un-
 »streitig zugehören, wie nicht weniger das jus territoriale und
 »andere hohe Gerechtigkeit, was aber darwider vor und nach
 »vor Eingriffe beschehen, und begehrt, daß selbige wie billig
 »abgestellt werden mögten.« — »Die Churkölnischen wollten
 »von dieser Verpfändung nichts sonderliches wissen, hätten die
 »Pfandbriefe niemals gesehen, beehrten davon Communication;
 »was aber hiervon sein möchte, gehöre ad petitorium;
 »unterdessen hätten Ihro Churfürstl. Durchlcht. dieser Reichshoff
 »neunterhalten, worunter dieser Elmenhorstische mit gehörig, vor
 »undenklichen Jahren in ruhiger Possession mit aller hohen
 »Jurisdiction, Steuer ausschlagen, und dergleichen andern
 »Actus jurisdictionales, gestunden Ihrer Churfürstl. Durchlcht.
 »zu Brandenburg weiter nichts als jus Coloniae über gemeld.
 »Elmenhorster Hoff mit darzu gehörigen Gütern, beehrten die
 »diesseits vorgenommenen Attentate, Pfandung und dergleichen
 »abzustellen. — Churbrandenburgsche Sustiniert possessionem
 »contrariam a parte Serenissimi Electoris Brandenburgici,
 »und mußten gegenseitige berühmte possession nur pro atten-
 »tatis et usurpationibus halten, daß aber die Oppignoration
 »wolle geläugnet und die principia disputirt werden, solches
 »müsse man bestreblich vernehmen; Nachdemalen auf obige
 »Oppignoration in Anno 1490 ein Vertrag oder Laudum
 »vom Landgrafen zu Hessen ausgesprochen, und in Anno 1525
 »anderwärts Kaiserliche Commission und rechtlicher Ausspruch
 »darauf erfolgt, Krost dessen alle Sr. Churf. Durchlcht. zu
 »Brandenburg nicht allein jus Coloniae, sondern auch jus ter-
 »ritoriale und alle andere Jurisdiction zuständig; Angesehen
 »nicht seyn könnte, daß der Römische Kaiser nur allein jus
 »Coloniae über diesen Reichshof gehabt und sich von andern

»Ständen oder Unterthanen des Reichs sollte haben judiciren
 »lassen; zudem so haben Sr. Churf. Dröchlht. auch daselbst
 »Curiam ubi jus dicit; und gehen die Appellationes nach
 »Lakern und fort nach Cleve.« — Durch solches und ähnli-
 ches Hin- und Her-Necessiren kam keine Einigung zu Stande.
 Der Streit dauerte fort. Mark hielt die im Tausendzettel auf-
 geführten Elmenhorster für die Steuern an, wodurch Executio-
 nen und Protestationen veranlaßt wurden; ebenso dauerten die
 Streitigkeiten wegen der Habsgerichtsbarkeit und des Instanzen-
 zuges fort. In neuern Zeiten wurden jedoch Märkischer Seits
 keine Steuern mehr erhoben, sondern diese zur Steuerkasse zu
 Necklinghausen bezahlt; auch wurde 1796 wegen der Gerichts-
 barkeit zwischen beiden Regierungen geeinigt, daß die Rechts-
 streite in Realhabsachen in erster Instanz vom Habsgerichte,
 in zweiter Instanz aber von dem höheren Gerichte des Landes,
 wo die Güter gelegen, entschieden werden sollen ³²⁾

Bekanntlich lagen nun auch sehr viele Essensche und Wer-
 densche Habsgüter und Höfe in Cleve-Mark, was also das
 umgekehrte Verhältniß von dem, so gegen Dortmund und Neck-
 linghausen bestand, war. Die Zeit hatte diesen Stiftern aber
 nicht Kraft genug gegeben, die Hofesherrschaft in eine landes-
 herrliche umzuwandeln. Essen konnte nicht einmal die Mittel-
 barkeit der Stadt Essen durchsetzen, um so weniger also in
 der Ferne den mächtigen Beherrschern von Cleve-Mark, welche
 selbst Schutzherrn von Essen waren, gegenüber eine Landeshoheit
 erwerben. Nichts desto weniger erreichten beide Stifter so viel, daß
 die gedachten Grafen und Herzoge 1401, 1515, 1455, 1475, 1511
 Reverse ausstellten, zu einer Besteuerung der Essens-Werdenschen
 Leute und Güter kein Recht zu besitzen, sondern nur mit gutem
 Willen der Stifter solche Steuern zu erhalten ³³⁾.

Eine Urkunde des Herzogs von Cleve von 1495 ³⁴⁾ erkennt
 die Befreiung der »Bergschen Lude,« welche im Kirchspiel von
 Schwelm und im Amt Wetter geseßen, von einem Drittel der

32) Nive S. 37 — 39. 368. ff.

33) S. Beilage 78. 79. 71. 72. 73.

34) Bei v. Steinen III., 1352, 1353.

Landessteuern anderer Unterthanen an. Es ward dadurch wirklich eine billige Ausgleichung getroffen, den Leuten nicht zugemuthet, ihren Schutz doppelt zu versteuern.

Wie sich diese Verhältnisse der Hofsüter zur Landeshoheit in den übrigen Territorien gestaltet haben, darüber fehlt es an bestimmten Nachrichten. Kindlinger ³⁵⁾ bemerkt jedoch, daß gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts die Fürstin von Essen auch noch die Reichssteuern von ihren Ober- und Unterhöfen im Stifte Münster und anderwärts bezogen. Es ist inzwischen ohne Zweifel, daß in neuerer Zeit sowohl in Münster als Cleve-Mark die Landeshoheit auch über die Hofsüter ausgeübt worden.

100.

III. Ende des Hofrechts.

Die eine Art, wodurch das Recht auf das Hofgut verloren geht — Caducität — ist oben S. 343. ff. 316 — 318. erwähnt, so wie, daß diese Art nirgend recht praktisch geworden ³⁶⁾. Jedenfalls konnte eine solche Strafe nur von der Hofgemeinde gewiesen werden.

Das deutsche Erbrecht der Collateralen ging gewöhnlich bis zum neunten Gliede, oder vielmehr wurde hier die Verwandtschaft als erloschen betrachtet. Weiter geht auch das Erbrecht auf die Hofsgüter nicht ³⁷⁾. Es trat also nun ein Ende des Hofrechts ein.

Es war nun allgemeiner in der Hofsverfassung liegender Grundsatz, daß das erledigte Hofgut wieder mit Hörigen des Hofes besetzt werden mußte ³⁸⁾. Diese Besetzung selbst war

35) Geschichte von Volmestein S. 465.

36) Wegen nicht gezahlter Abgaben kennt man keine Entsetzung. S. Stockumer Hofrecht (Beilage 52) §. 9. Ueber die Auslegung von Kap. 3. des Essenschen Hofrechts s. oben S. 347. 348.

37) Beilage 21, Schwelmer Hofrecht, §. 7: »Keins von den Hofsgütern soll an den Landesherrn versterben bis ins neunte Glied.« Beilage 54, Loensches Hofrecht, §. 64.

38) Beilage 25, Eikelsches Hofrecht, Art. 22. »— so fall und magh alsdann der Herr off Schultis, die des mächtig von des Herrn wegen, wan einem anderen, wair hie is, dat Guid zum Hand-

ursprünglich eine gemeinschaftliche Angelegenheit des Herrn und Hofes³⁹⁾. Dies läßt sich auch schon daraus erklären, daß die Entfegung nur durch Herrn und Hof geschehen konnte, und daß man auch »mit Gnaden des Heren und Haves« an ein durch Verjährung verwirktes Gut wieder ankommen konnte⁴⁰⁾.

Trat wegen Abwesenheit der Erben eine zeitige Verwaltung ein, so konnte der Hofsherr das Gut freien Händen aushun, auch wohl einstweilen selbst unter den Pflug nehmen⁴¹⁾. Dergleichen Fälle mögen denn allmählig die späterhin, als der Unterschied zwischen hörigen und freien Händen verblich, bei den meisten Höfen geltende Satzung herbeigeführt haben, daß der Hofsherr das erlebte Gut ohne Rückfrage bei der Hofgemeinde wieder besetzte⁴²⁾, am Ende gar behielt und willkürlich be-

»gewinn zu loesen geben, und dar mit belehnen, so ver, als »dar ein Hoeffmann ofte Frauwe in den Hoeff »gehorig, und anders niet.« Weilage 50, Hüninckhover Hofrecht Nr. 2: »Item men sall besetten de seven Hove »myt hoffhörigen Lüden — — — und werd dann erfunden de achtede Hove, sall men dan de ock besetten als vorg.« — Weilage 52, Stocumer Hofrecht von 1370, Nr. 3: »Storve ock eyn Gud loes, dat it neyne Erven en hebde, so »sall dat de Scultete, dat is de overste Pechtner unses Stichtes, »besetten mit Ammethorigen Lüden, de dem Ammet- »gude overlopet.« Weilage 64, Werdensches Hofrecht, Kap. 9: »ob jemand were, der dem Gute folgen wollte.«

39) Weilage 62. Instrum. de jur. Curt. de Dursten. Art. 13:

»Item requisiti si aliqua bona pertinentia ad curtem praedictam vacarent, de quibus nemo se intromitteret, utrum »dicti domini valerent se de talibus intromittere et de eis »disponere ad eorum beneplacitum. Respondent, quod »dicti domini possunt se de talibus bonis intromittere et »de talibus disponere praehabito consilio juratorum et curstialium praedictorum et consensu eorum adhibito.«

40) Weilage 69, Essensche Hobasaal, Kap. 8.

41) Siehe oben S. 320. 321.

42) So läßt das Loensche Hofrecht (Weilage 54) Art. 89 das Gut zwar noch immer »tho Haue veruallen,« aber doch (Art. 54) an den Hofherrn kommen, von dem es allenfalls zu kaufen.

handelte ⁴³⁾; der Hofsverfassung war der ursprüngliche Geist schon entwichen.

Auch solche Fälle konnten aber nur sehr selten sein; eines Theils weil das Erbrecht weit ausgedehnt war, und die nicht-hörigen Erben sich hörig machen konnten, zum andern, weil dem Uebertrage des Guts an andere Familien nichts im Wege stand ⁴⁴⁾, so wie ja auch z. B. nach dem allerneuesten Rechte — siehe Th. IV. — der Heimfall zwar noch bis zur Ablösung besteht, ja, wenn das Gut nur noch auf vier Augen steht, gegen den Willen des Herrn nicht abgelöst werden kann, nichts desto weniger aber die Veräußerung unbedingt Statt findet. Hier wie dort ist der Gewinn des Hofsherrn durch Einziehung des Guts sonach nur eine freie Gabe des Zufalls.

Eben darum nun, weil die Veräußerung an Fremde Statt fand, das Hofrecht nicht auf die einzelne Familie des jedesmaligen Besizers beschränkt war, hat ein eigentliches Heimfallsrecht für den Herrn nicht bestanden, und um so weniger, da der Herr nur die ursprünglichen Rechte der Hofgemeinde ausübte, indem er den Hof neu besetzte.

101.

IV. Ursprung der Hofsverfassung.

In geschichtlichen Dingen kann in der Regel nur die synthetische Methode zur Wahrheit führen. Eben darum haben wir denn auch bei Eröffnung unsrer Abhandlung von der Hofhörigkeit (S. 268.) nicht gleich über den Ursprung der Hofhörigkeit abgesprochen, noch eine Definition gegeben, die keinen

43) Siehe Niesert Note 133 zu seiner Ausgabe des Rechts des Hofes zu Voer, und die Anmaßungen, welche der Hofsherr von Dhr und Chor in seiner Hofordnung (Beilage 60) aussprach: »uns pleno jure heimgefallen — damit unsres Gefallens zu thun und zu handeln — und uns ohne einig Zuthuen gemelter »Höff und darzu gehöriger Hoffleuth frei stehen, dieselbe andern auszuthun, oder zu unser Thumbkirche nus an uns zu behalten.« Man sieht ziemlich klar, daß hier eine Neuerung beabsichtigt ist.

44) S. oben S. 340 ff.

Rücktritt mehr zuließe. So wie man inzwischen in der synthetischen Beweisführung vorrückt, nähert man sich der Wahrheit schon so, daß sie fast unverkennbar durchblickt, bis sie denn endlich ganz unverschleiert da steht. Zu diesem Punkte sind wir nun gekommen.

Wir haben gesehen, daß die Hofsverbindung ursprünglich einen politischen Charakter hatte, und wir werden daher ganz natürlich auf eine Volksunterscheidung geführt, die hier auf überall im Wesentlichen gleiche Erscheinungen als Ursache wirken mußte, wie denn überhaupt, was in der Geschichte gemein ist, auch gemeinschaftliche Ursachen hat. Hier bietet sich uns nun die altdeutsche Volksunterscheidung der Liten oder Litonen dar, welche, vom servus sehr verschieden, einen Theil der Composition des Vollfreien⁴⁵⁾ erhielten. Wir beziehen uns deshalb auf die oben S. 51 — 54. 97. 101. enthaltenen Darstellungen und Verweisungen. Die Hofhörigen können nichts anders als solche Litonen gewesen sein, und wenn man in diesem Sinne die Behauptung einer früheren Unfreiheit eines großen Theils des Bauernstandes aufstellt, ist sie nicht unrichtig. Unse Historiker haben sich noch viel zu wenig damit befaßt, den Hofhörigen und den Litonen ihre Stelle im Leben anzuweisen. Man hat die Hofsverbindung selbst nicht recht in ihrer Totalität aufgefaßt. Anziehende Forschungen und Vergleichen sind hier den Historikern noch vorbehalten, besonders auch Vergleichen mit den übrigen Arten Minderfreier.

Daß die deutschen Völker aus kleineren Vereinen, die sich wieder zu größeren Vereinen — besonders Volksstämme — scharten, bestanden, ist sehr bekannt. Gewiß zu den urältesten kleineren Vereinen gehörten die Verbindungen der Litonen in Hofgemeinden. Diese Vereine gaben Alles, was solche erste Gesellschaften geben können. Die Hofhörigen standen sich wechselseitig zu Rechte, die Genossen wiesen das Recht und vollzogen die Urtheile. Freiheit und Gut war verbürgt, des Hofsherr mußte Alle schützen, vertheidigen, wie die alten Hofrechte sagen.

45) So wird man den Ingenuus am richtigsten bezeichnen, da auch der Lito nicht im heutigen Sinne unfrei war.

Wie der Hofsherr ursprünglich zu seinen Hörigkeitsrechten auf die Hofhörigen gekommen, ist natürlich so wenig als der Ursprung der meisten Staaten mit Gewißheit nachzuweisen. Bei der Annahme eines Staatsgesellschafts-Vertrags entflieht bekanntlich immer die Schwierigkeit, zu wissen, was vor dem Vertrage gewesen, da es eigentlich unmöglich, daß die Menschen je ohne Gesellschaftsverfassung gewesen. Die Herrschaftsrechte erscheinen sonach in der Regel nur als ererbte, gewissermaßen als geschichtlicher Ausfluß einer Naturnothwendigkeit, was in- zwischen nicht hindert, in der Wirklichkeit die Verhältnisse als gegenseitige, als vertragsmäßige zu betrachten, da diese Gegenseitigkeit ebenfalls eine Naturnothwendigkeit ist. Es kann uns also hier auch nicht kümmern, ob der Hofsherr von den Hofhörigen durch Vertrag erkohren, oder ob sie von jeher ihm angehört haben, wie die Schotten ihren Clans-Herrn. Das Verhältniß selbst ist nach seiner inneren Gestaltung ein vertragsmäßiges. — Man kann nicht einmal wissen, ob das Verhältniß auf deutscher Erde entstanden, ob nicht vielmehr Herr und Litonen zusammen aus Asien eingewandert und hier nur ein alterthümliches Verhältniß in neuer Form fortgesetzt haben. Es genügt uns hier, daß 1) dem fraglichen Verhältniß persönliche Hörigkeit zum Grunde lag, 2) daß der Hof eine in sich abgeschlossene Gemeinde war, an deren Regierung die Hörigen Theil nahmen, 3) daß dem Hofsherrn der Schutz der Hörigen oblag, 4) daß diese Eigenthümer ihrer Güter waren, 5) daß sonach die Abgaben der Hörigen nur aus dem Hörigkeits-, Gesellschafts- und Schutzverhältniß entstanden, keineswegs aber als der Preis für eine hofsherrliche Verleihung der Hofsgüter zu betrachten. — Erörtern wir diese Sätze näher!

102.

Wir haben bisher die Hofesverhältnisse selbst nach den Quellen treu dargestellt. Es ergiebt sich daraus als Total-Eindruck, was so eben in fünf Sätzen zusammengefaßt wurde. Diesem Beweise sollen nur noch einige hinzugefügt, und dabei zuweilen eine Zusammenstellung mit dem schon Gegebenen versucht werden.

Das Schutzverhältniß blüht allenthalben durch. So heißt es im Art. 1. des Hofrechts von Herverdink ⁴⁶⁾: »der Hofschultzeiß soll den Hof und dessen zugehörige Leut und Güter bei allen Rechten schützen, handhaben und erhalten, und nach seinem Vermögen defendiren und beschirmen, auch daran seyn, daß die Hofsgüter nicht verderbt werden.« — Die Hofrechte von Hattnege ⁴⁷⁾ enthalten eine alte Volksfage, wie der Kaiser Heinrich das Gotteshaus Deuz mit dem Hofe von Hattnege so begabt, daß Niemand als der gute Herr Sant Herbert aus dem Hofe etwas böhren solle; wie darauf quade Leute die Höfe verheert, danach die Hofleute gen Deuz zur Erlangung des Schutzes gezogen; darauf das Gotteshaus, da es sie nicht schützen konnte, den Grafen von der Mark für einen Schirmherrn des Hofes erwöhren, und demselben aus den Hofseinkünften 20 Malter Hafer und 20 Mark Geldes jährlich gegeben. Die Hofleute haben dann auch dem Grafen von der Mark jährlich gegeben den halben Dienst ⁴⁸⁾, des Jahrs einen Tag bei Sonnen aus und ein, und versprochen, wenn der Graf Feinde hätte und zu Felde liegen müßte, ihm mit einem Heerwagen zu führen, zu Hülfe zu kommen. Darauf haben die Hofsmänner geföhren einen Erbvogt oder Schultzeiß, nämlich einen Erben oder Besizer des Hauses Ghyff. Wenn der Schultzeiß stirbt, soll der kommen Schultzeiß durch den Abt von Deuz binnen Hattnege auf der Wÿsche in einem offenen geheegten Hofsgerichte eingeführt werden, und der Abt soll ihm seinen Stab in seine Hand thuen, und soll dann loben in rechter Eids Statt Gott und Sankt Herbert und dem sämmtlichen Hofe, den Hof bei alten Herkommen und Rechten zu lassen, und nicht weiter, dann von Alters gewöhnlich zu beschweren. Der Hofschultzeiß soll haben alle Auffälle und Niederfälle ⁴⁹⁾ der Höfe, »daß« (unter der Bedingung) »soll er die Höfe verdedigen,« und bei ihren

46) Beilage 86.

47) Beilage 87.

48) Zwei Dienste bei Gras und Stroh waren also der gewöhnliche ganze Dienst.

49) Ständige und zufällige Einnahmen.

alten Herkommen und Gewohnheiten halten und belassen. Die Schutzpflicht wird nun nach alter Weise in einem Beispiele auseinandergesetzt: »Item weret sacker, dan de Scholz qweme »geridden und fände den armen Mann mit seiner Armoth of »Gudde im Drecke liggen, dair hie by sich selbst nicht uyth »konte kommen, so fall der Scholz syne Fögte uyth den Bo »gelen oder Stevelen schudden, und staen off von synem Sadel »und Verbe, und helpen dem armen Mann uyth der Noth.«

— Das Stockumer Hofrecht gibt dem Stellvertreter des Hofsherrn auf, die Hofleute auf dem Gute zu »vordegedingen.«⁵⁰⁾ Sehr bestimmt spricht sich das Loensche Hofrecht aus, da es der Verbindlichkeit der Hofhörigen zur Abgabenleistung die Bedingung hinzusetzt: »und anders nicht, so veer als hie sie bei »oerer gerechtigkeit leth vnd vor vnrecht gewalt beschermet.«⁵¹⁾

— Die gleiche Pflicht, die »Lüde ind Gud« zu »verantworten, »verbidden ind verdedingen na all myner Macht up allen »Steden,« enthält die oben S. 292. Note 76. angeführte Urkunde über Huckerde. — Nach den Rechten des Sadelhofs Schapen⁵²⁾ »fall eyn itlick Houesman alle Tare sych ver »schinen up sent Peters Dach ad Cathedram yn den vorf. Hoff »und bewysen dair dem Heren einen Hoir sam mit enem »Herschilling. Ind alle dye gene eruen en synt dye mogen sych »dan vort keren und wenden oistwart westwart off wair hen syn »willen in wat Steden se dan synt dair fall sye dye Here vor »neuen und vordedingen und fall se vort veligen aff und to »vor syne Ansprake.« — Diese allgemeine Pflicht des Herrn zur Vertheidigung spricht auch die, übrigens apokryphische, Constitutio Alberti⁵³⁾ mit den Worten: »beschermen, beschütten, »unde helpen verdedigen tot oeren Rechte,« aus.

Dieses Verhältniß einer Schuttgemeinde erklärt es denn auch hinreichend, daß auch neue Aufnahmen in solchen Schutz

50) Beilage 52, Nr. 6.

51) S. die oben S. 332, Note 13 angeführte Stelle der Beil. 54.

52) Beilage 46.

53) Beilage 81. Jedenfalls spricht die Constitutio, sie mag acht sein oder nicht, die allgemeine Meinung aus.

Statt fanden. Im Brakelschen Hofrechte ⁵⁴⁾ heißt es:
 »Item, off het sich auch begeve, dat jemand van den Buitenz-
 »luiden, die vry weren, und sich an dat Ryck geven wolden,
 »und des Rycks Frieheit begehrden, die sollen dem Schulden
 »to voren und dem Rycke treue und hold to syn, laven und
 »schweren, und dem Schulden tot Urkunde geven II §. und
 »den Rycksluiden als Standtgenothten I §.«

Es kann hierbei nicht auffallen, daß wir die Oberhöfe später häufig in Händen sehen, von denen kein Schutz zu erwarten. Denn es ist bekannt genug, daß später die hofsherrlichen Rechte oft in Hände kamen, denen sie ursprünglich nicht bestimmt waren, und daß dies durch den eintretenden Staatsschutz sehr leicht möglich wurde. Zugleich haben wir aber auch oben aus der Hattinger Sage beispielsweise gesehen, wie es als des Hofsherrn Pflicht angesehen, auf andere Weise den Schutz herzustellen, den er selbst nicht beschaffen konnte.

103.

Daß die Hörigkeit als etwas Persönliches das ganze Verhältniß durchdrang, ist nicht zu verkennen. Alle Hofhörigen, sie mochten ein Hofgut haben oder nicht, erhielten Schutz, waren ständigen und zufälligen Abgaben unterworfen, standen sich bei Heirathen, Wechselungen, Freilassungen gleich. Das Persönliche muß also auch das Wesentliche sein, womit aber sehr wohl zu vereinigen, daß nur die Besitzer der Hofsgüter in der Hofgemeinde stimmfähig waren, und die Erhaltung ihrer Güter zur Sorge der Gemeinde gehörte.

Der Hof selbst stellt sich nun als eine Gemeinde dar, an deren Regierung die Besitzer der Hofsgüter Theil nahmen. Der Eid der Treue ward dem Herrn und Hofe geschworen ⁵⁵⁾. Die Gemeinde theilte also auch mit dem Herrn die Gewalt, welche den Treuschwur veranlaßte. — Die Schöffen und der Umstand der Hofbesitzer wiesen auch dem Hofsherrn das Recht ⁵⁶⁾. Sie konkurirten in der Regel zur Wahl der später

54) Beilage 18.

55) Siehe oben S. 267. 282.

56) S. oben S. 287 — 291.

aufgekommenen Hofrichter ⁵⁷⁾. Da dem Herrn und Hofe Treue gelobt ward, so ist es nicht zu verwundern, daß ursprünglich auch die Behandlung von Herrn und Hofe geschah ⁵⁸⁾, und der Herr, wo er später allein behandelte, verfassungsmäßig doch nur die Hofgemeinde vertrat. Daß mitunter auch die Hofgemeinde an den Behandlungsgebühren Theil nahm, ist oben S. 326 — 327. aufgeführt. Wichtig war auch die Theilnahme des Hofes bei der Gestattung von Versplitterungen und Zulassung von Erben, denen eigentlich die Verjährung entgegensteht ⁵⁹⁾. — Auch die Wechselungen durften nur mit Wissen des Hofes geschehen, der früher auch wohl an der Abgabe Theil nahm ⁶⁰⁾. — Ebenfalls beachtenswerth ist der mitunter vorkommende Anfall von erblosem Heerwedde und Gerade an Herrn und Hof, wie anderwärts an die Obrigkeit ⁶¹⁾. — Die Mitregierung der Hofgemeinde geht am deutlichsten aus dem allgemeinen Geschäftsumfange der Hofstage, sich mit allen Gebrechen zu befassen ⁶²⁾, hervor.

Eine solche Organisation der Hofgemeinde als eines politischen Verbandes erklärt auch, wie es möglich war, daß über das Verhältniß der Hofverfassungen zur Landeshoheit ernsthafte Frage entstehen konnte ⁶³⁾. — Dergleichen ist gar nicht denkbar, wenn man die Hofsgüter als gewöhnliche vom Hofsherrn verliehene Bauerngüter betrachtet, die politische Natur der Hofsverfassung ignoriert ^{63a)}.

104.

Wir können sonach nicht einsehen, wie man die Hofsgüter als eine Verleihung des Hofsherrn, diesen also als den ur-

57) S. oben S. 297.

58) S. oben S. 314. 318.

59) S. oben S. 347. 348.

60) S. oben S. 359 ff.

61) S. oben S. 380.

62) S. oben S. 98.

63) S. oben S. 99.

63 a) Es ließe sich sonst auch wohl nicht einsehen, wie man in den Märkischen Landesverträgen (s. oben S. 149) »Hofelude und »Ritterchaft« zusammenstellen konnte.

sprünglichen Eigenthümer derselben betrachten könne. Es liegt fürwahr ein weit feineres Verhältniß vor. Schon die Anwendbarkeit von Herwedde und Gerade⁶⁴⁾, und die Rechtsfindung der Genossen, so wie so manche andere Bestimmung, deuten auf eigenthümlichen Güterbesitz nach gemeinem Rechte. Und vollends ist dies bei Betrachtung der bisher beleuchteten politischen Natur des Hofverbandes klar. Es ließe sich sonst auch nicht einsehen, wie die meisten Hofverbände so ohne Anstand sich in Städte und Dörfer auflösen konnten. Würden das die Eigenthümer der Güter wohl zugegeben haben, würde hier nicht ein allgemeines Pachtssystem entstanden sein, wo doch in der Wirklichkeit überall freies Eigenthum sich darbietet?⁶⁵⁾

Ich wüßte in Wahrheit nicht, warum hier ein gutsherrliches Verhältniß angenommen werden sollte — eine Frage übrigens, die in neuerer Zeit durch Aufhebung der schutzherrlichen Abgaben sehr praktisch geworden, und demal vielen Gerichten zur Entscheidung vorliegt.

Es liegt nirgend ein Vertrag vor, wodurch der Hofsherr die Hofsgüter an die Hofhörigen verliehen hätte. Es kann also auch nur aus der Natur der Sache, aus einer Gesamt-Anschauung der Verhältnisse die Entscheidung gefaßt werden. Zur Vermeidung von Mißverständnissen ist hier jedoch dreierlei zu bemerken. Erstlich, daß Verleihungen erledigter Hofsgüter in den Formen des gewöhnlichen Hofsverhältnisses dem Besitze des neuen Hofhörigen nur die Natur der bestehenden Hofsgüter geben konnte. Zum andern aber ist es auch wohl — obgleich gegen die ursprüngliche Hofsverfassung — der Fall gewesen, daß erledigte Hofsgüter als Eigenthum des Hofsherrn unter neuen Bedingungen als Pacht-, Gewinn- oder Leibeigenthums-Güter, überall also nicht als Hofsgüter in ihrem bisherigen Wesen, verliehen werden. Hier versteht es sich von selbst, daß die allgemeinen Grundsätze von Hofsgütern alsdann

64) S. oben S. 377 ff.

65) Anders scheint die Entwicklung in Corvey gewesen, hier den Hofsherrn häufig zugleich gutsherrliche Rechte zuständig gewesen zu sein.

keine Anwendung finden können, ein solcher Fall aber als eine Aenderung des gewöhnlichen Zustandes nicht zu vermuthen. Zum dritten aber ist es eine bekannte Sache, daß sehr viele Hofsgut-Besitzer diese Güter Andern, gewöhnlich in Erbgewinn, und unter Verpflichtung, außer der Pacht an den Gutsherrn auch die Hofspflichten zu erfüllen, untergethan haben. In einem solchen Falle ist natürlich nur der Hofsman als Eigenthümer, der Besitzer aber nach seinem Vertrage zu beurtheilen. Zugleich ist es einleuchtend, daß eben diese Verfügung des Hofsmanns über sein Gut sehr für sein Eigenthumsrecht sprechen müsse.

Fragt man nun, hievon abgesehen, nach den Vermuthungsgründen für hofs herrliche Verleihung, so kann 1) zuvörderst die Abgabe nicht als ein solcher Grund aufgestellt werden. Es ist anerkannt, daß diese Abgaben mit dem Pachtwerthe der Güter in gar keinem Verhältnisse stehen⁶⁶⁾; es muß also auch nicht für eine Bodenverleihung, welche ja in der Regel nur gegen ordentlichen Entgelt geschieht, sondern für eine den oben dargestellten Verhältnissen gemäße Entstehung der Abgaben vermuthet werden. Nive, welcher für die hofs herrliche Verleihung streitet, will diesen Grund nicht gelten lassen⁶⁷⁾. Er beruft sich auf den gestiegenen Geldwerth, allein wie hoch man diesen auch anschlagen mag, so werden wenige Stüber jährliche Abgabe noch kaum ein Zehntel eines Malters Korn ausmachen, und mit Hinzurechnung der hergebrachten Naturalleistungen immerhin mit dem Ertragswerthe der Güter außer allem Verhältnisse stehen. — Nive behauptet nun weiter, daß zur Zeit der Entstehung des Hofs wesens, vor oder nach Wittekind, das Grundeigenthum von fast gar keinem Werthe, und unkultivirt, es den erobernden Fürsten auch schwer gewesen, für diesen von seinen früheren Besitzern verlassenen Boden Menschenhände zu finden. Dies sind indessen bloße unerwiesene unwahrscheinliche Hypothesen; das Hofsverhältniß ist nicht durch die Eroberung

66) Wenn sie auch mitunter aus einem nicht scharf scheidenden Sprachgebrauche »Pacht« genannt worden.

67) S. 48 ff.

gegründet. Das Grundeigenthum hatte zu Wittelkinds Zeiten allerdings Werth, und würden bei einer Verleihung immerhin bedeutende Naturalleistungen bedungen worden sein. — Rive behauptet ferner, es sei statt Pacht die Abgabe der Hälfte des auf dem Gute Gewonnenen — der Sterbfall — bedungen und allmählig in Besthaupt verwandelt worden. Ebenfalls eine ganz unerwiesene Behauptung, und der Natur des Sterbfalls, geschichtliche Folge jeder persönlichen Hörigkeit, ganz widersprechend. — Endlich macht Rive auf die bedeutenden Behandlungsgebühren aufmerksam. Allein eines Theils sind diese, auf die einzelnen Jahre der Periode vertheilt, doch immer noch unbedeutend und mit den übrigen Abgaben außer allem Verhältniß zum Ertragswerth; und zum andern waren die Behandlungsabgaben nicht überall bedeutend und meist erst in späterer Zeit durch den Geist des Fiskalismus gesteigert ⁶⁸⁾).

Es ist vielmehr unverkennbar, daß die Abgaben nur mit den Rechten des Hofsherrn auf persönliche Hörigkeit, und mit der Pflicht zum Schutze in Verhältniß standen. Unverhältnißmäßig höher stehen die aus alter Zeit herrührenden gütsherrlichen Abgaben. Es ist doch wohl sehr natürlich, zu fragen, warum sollten alle jene verschiedenen Hofsherrn in so vielen verschiedenen Ländern alle zugleich ihr Eigenthum so gut wie weggeschenkt haben? Offenbar muß einer solchen allgemeinen Erscheinung eine andere Ursache, das oben dargestellte öffentliche Verhältniß, zum Grunde liegen.

105.

Rive ⁶⁹⁾ bestreitet dieses öffentliche Verhältniß auch 2) aus dem Grunde, weil einzelne Hofsgüter in gar keiner geographischen Lage zu den andern gelegen, häufig mit andern Grundstücken untermischt gewesen. Allein eines Theils paßt dieser Grund auf den ursprünglichen Zustand nicht, da es nicht an Beispielen fehlt, daß späterhin durch Austauschungen die

68) S. oben S. 322 — 327.

69) S. 28. 29.

geographische Lage der Hofsgüter verändert worden ⁷⁰⁾. Die Untermischung mit andern Grundstücken erklärt sich also hieraus und daraus, daß ja auch Gemeinden der Freien vorhanden waren. Denn daß die Hofsverfassung die einzige öffentliche Form gewesen ⁷¹⁾, kann keineswegs behauptet werden. Von jeher gab es in Deutschland eine Mannichfaltigkeit solcher Formen. Wir finden diesen Gegensatz zwischen Freien- und Hörigen-Gemeinden noch lange, selbst in den Städten, wirklich, und erst allmählig schmolzen sie zusammen, während auf dem Lande manche Hofsgemeinden der Einwirkung der Zeit länger widerstanden.

3) Fast der einzige positive Grund Rive's ⁷²⁾ ist die

70) Siehe die Urkunde über einen solchen Tausch zwischen den Hofsgemeinden Lüdinghausen und Forkenbeck von 1290 bei Kindlinger Hörigkeit S. 327.

71) Wie Kindlinger in der Vollmeisterei Geschichte und in der Geschichte der Hörigkeit anzunehmen scheint.

72) S. 30. 31: »Wie läßt sich aber dieses damit einigen, daß die ersten Hofverbundenen völlige Eigenthümer der vereinigten Höfe gewesen und geblieben seien, und daß sie nur des Schutzes wegen selbe zusammengethan, und Abgaben und Dienste davon prästirt haben sollten? — Wie ist es zu vertheidigen, daß der freie Eigenthümer den fortzusehenden Besitz seines Gutes durch seine Erben und sonstige Nachfolger von einer Behandlung oder Verleihung abhängig gemacht haben solle, bloß des Schutzes wegen? — Müchte auch die Aufnahme in die Huldigungs- und Hörigkeit, oder in die Innung der Hofvereinigten, von einer Behandlung oder sonstigen Bedingung abgehangen haben: so würde doch der Besitz oder der Verlust des Gutes dadurch nicht haben bedingt werden können, wenn das Gut im freien Eigenthum sich ursprünglich befunden hätte und geblieben wäre. In diesem Falle würde wohl der Besitz eines einmal in den Hofverband aufgenommenen Gutes die Bedingung zur persönlichen Aufnahme in die Hofhörigkeit oder Innung, niemals aber diese letztere die Bedingung zum Besitze des eigenthümlichen Gutes haben sein können. Denn wäre auch der Besitzer oder Erbe eines solchen Gutes nicht hofhörig oder nicht zum Hofverbande geeignet gewesen, so hätte doch der fortzusehende Besitz oder der Verlust dieses Gutes davon vernünftig nicht abhängig gemacht werden können, in der Unterstellung, daß es sich im freien Eigenthum befunden.«

Behandigung. Man muß dabei aber erst das, was zu beweisen ist, durch eine *petitio principii* in die Behandlung hineinlegen. Mit der Behandlung wird dem Herrn und Hofe Treue gelobt; man erhält das Gut also von der Gemeinde gewissermaßen durch ein Weisthum darüber, daß man der Berechtigte sei. Die Behandlung giebt kein Recht, beurkundet nur das bereits bestehende. Wir verweisen auf das oben S. 313. ff. Gesagte. Es wird nicht einmal bei allen Höfen behandelt. Selbst die Behandlung an freie Hände geschieht nach Kap. 6. des Essenschen Hofrechts von dem Schulden, Herrn und Hofe. Der Hofsherr, wenn man ihn auch im Kanzleistyl der neueren Behandigungen allein sprechen läßt, übt damit nur die Rechte des Hofes aus. Wir halten es überflüssig, diese aus dem Zusammenhange unsrer Abhandlung klar hervorgehende Wahrheit näher zu begründen. Was die in der Note angeführten Gründe Rive's betrifft, so läßt sich nicht einsehen, warum die politische Gemeinde der Hofhörigen ihre Güter nicht so, wie geschehen, für die Zwecke des Ganzen habe vinkuliren können, ohne darum dem Hofsherrn ein Eigenthum daran einzuräumen. Man kann ja auch der Gemeinde ein gewisses Gesamt-Eigenthum an den Hofsgütern einräumen, woraus sich denn schon genügend erklären ließe, daß dem Hofe Treue zu geloben, daß die Hofhörigkeit Bedingung der Folge in die Güter, so wie eines eventuellen Successionsrechts gewesen.

4) Rive⁷³⁾ glaubt, aus der Natur der Sache herleiten zu dürfen, daß die Hofsgüter zur Zeit ihrer Vereinigung unter einem Oberhofe sich in dem Eigenthum des Oberherrn befunden haben müssen, sei es, daß er dieselbe früher eigenthümlich erworben, oder daß ihm die Besizer selbe bei dieser Vereinigung übertragen haben. Uns scheint nun aus der Natur der Sache das Gegentheil zu folgen, da wir die Hofhörigen im Besitz der Eigenthumsrechte, und nur in solchen Einschränkungen, als das Interesse der Hofgemeinde erfordert, sehen: für das Auftragen des Eigenthums an den Hofsherrn kann keine Vermu-

73) S. 31.

thung streiten ⁷⁴⁾, da nicht ihm, sondern zugleich dem Hofe Treue geschworen ward, der ganze Hof also Lehnherr war, wenn man einmal diesen Ausdruck brauchen will.

5) Ferner behauptet Rive ⁷⁵⁾, er dürfe dafür halten, daß der Oberherr die Güter Personen, die schon sonst persönlich ihm verbunden gewesen, oder fremden freien Leuten, oder den auftragenden Besitzern gegen gewisse Zinsen, Abgaben, Dienste oder sonstige Leistungen verliehen, den fortzusetzenden Besitz von bestimmten, dem errichteten oder angenommenen Hofrechte gemäßen Bedingungen abhängig gemacht, und sämtliche solche Höfe und deren Besitzer, in einem Verband verbunden, seiner Oberaufsicht, seiner Gerichtsbarkeit und seinem Schutze unterworfen habe. Mit dieser Ansicht stimmt die Wirklichkeit nicht überein. Unter solchen Umständen würde nie dem Hofe zugleich Treue geschworen, würde nie die Rechtweisung von den Hofhörigen ausgegangen sein. Oberaufsicht und Gerichtsbarkeit hatte die ganze Hofgemeinde. Merkwürdig ist es inzwischen, daß doch Rive selbst den Schutz des Hofsherrn anerkennt.

6) Weiter beruft sich Rive ⁷⁶⁾ darauf, daß die Reichshöfe Dortmund, Westhofen, Prafel und Eimenhorst von den Kaisern pfandweise an die jetzigen Hofsherrn gekommen. Es folgt daraus aber gar nichts, da die Urkunden nur das Eigenthum der Oberhöfe — der curtes —, nicht aber der dazu gehörigen Hofsgüter, vielmehr im Allgemeinen nur die Einkünfte übertragen ⁷⁷⁾. Daß der Hofsherr Eigenthümer des Oberhofs sei, ist nie bestritten gewesen. Wie diese Curtes an

74) Eben so unrichtig ist die Ansicht Brochoffs, daß — nicht für die frühere Zeit, wie er selbst zugibt, wohl aber — für die spätere Zeit ein Eigenthum des Hofsherrn anzunehmen. Durch die Aufhebung der Schulden-Kemter und Behandlung der Geschäfte durch die Behandlungskammer, und durch deren Canzleisyl und Irrthümer ward das ursprüngliche Rechtsverhältniß nicht geändert, kein neuer Vertrag geschlossen.

75) Daselbst.

76) S. 32 — 39.

77) Eben so verhält es sich mit dem Argument, welches Rive S. 222. aus einer Churfürstlichen Archivalnotiz entnimmt, wo die Gräfin Enrigo von Recklinghausen diversa bona fundalia vermachet.

Kaiser und Reich gekommen, ist natürlich nicht mehr nachzuweisen. Es läßt sich aber leicht einsehen, daß der König bei der Eroberung solche Curtes der besiegten, vernichteten Großen zu sich nahm. Wie wollte man sich sonst überhaupt die Reichsdomainen erklären? Die Reichshöfe haben dieselben Hofsverhältnisse, wie die übrigen, welche nie Reichshöfe gewesen sind. Es läßt sich also nicht begreifen, warum hier das Verhältniß der Reichshöfe einen Unterschied machen, eine Gutsverleihung begründen solle ⁷⁸⁾.

Indem Rive nun die oben im §. 99. dargestellten Streitigkeiten über die Verhältnisse der Höfe zu der Landeshoheit aufführt, ist es nicht einzusehen, wie er diese sogar als einen Grund für seine Meinung anführen konnte. — Rive ⁷⁹⁾ be ruht sich auch gegen die, dem ursprünglichen Eigenthum der Hofhörigen günstige Ansicht Brockhoffs ⁸⁰⁾ darauf, daß das Stift Essen ja über die außer dem Lande Essen gelegenen Höfe keine Landesherrschaft erworben. Es geht aber aus §. 99. hervor, daß auch rücksichtlich der in Cleve-Mark gelegenen Essenschen Höfe Contestationen mit der Landeshoheit entstanden. — Da übrigens das Stift Essen die Oberhöfe vor und nach erworben, so kann darüber keine Frage entstehen, wie vom Stifte Schutz zu erwarten gewesen.

7) Rive beruft sich nun weiter ⁸¹⁾ auf die Fälle, wo der Hörige seines Gutes verlustig wird, selbes an den Hofherrn

78) Wie Mittermaier in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts §. 85. a. anzunehmen scheint. Ich hoffe, daß der würdige Gelehrte seine Meinung nach Prüfung meiner Gründe zurücknehmen wird.

79) S. 39. 40.

80) Im §. 8. des oft angeführten Berichts: „Auf gleiche Weise wurde auch das Stift Essen durch die Stiftung des Bischofs „Alfried, welcher den Hof Essen mit mehreren andern Höfen als „Eigenthum besaß, der Eigenthümer der Oberhöfe, und da „muthmaßlich das Stift durch Schenkungen oder sonst noch „einige andere Höfe erwarb, der Herr des Ländchens Essen.“

81) S. 43. 44.

fällt; dies ist nach S. 100. aber unerheblich. Sodann bezieht er sich auf eine Stelle im Elmenhorster Hofrecht: »Do de »Kaysler van erst dem Riche die Hove makebe und des Riche »eigen, den Läden leynde tho erve.« Allein dies ist eine bloße Privat-Ansicht des unbekanntem Verfassers, der sich die Sache so gedacht hat, aber keine Quellen haben konnte, es zu wissen. Grade beim Elmenhorster Hofe haben nicht einmal Behandlungen Statt gefunden.

8) Wenn in mehreren neueren Verordnungen die Veräußerungsbefugniß der Hofhörigen beschränkt worden⁸²⁾, so können solche — anderwärts, wie in der Grafschaft Mark, von jeher unbekannte — Ausdehnungen des hofsherrlichen Einflusses noch nicht das übrigens dem Forscher klare ursprüngliche Verhältniß verrücken. Die Beschränkungen traten überhaupt nur im Interesse der Hofgemeinde ein.

9) Rive bezieht sich auch⁸³⁾ auf das Dorstener Hofrecht, Beilage 62., wo das Eigenthum des Hofsherrn an den Hofgütern anerkannt sei⁸⁴⁾. Inzwischen scheint sich diese Stelle nur auf das Eigenthum des Haupthofs und auf leibgewinnweise benutzte Stücke des Haupthofs selbst zu beziehen. Daß sich die Hofhörigen an den Hofgütern ein wirkliches Eigenthum zugeschrieben, geht aus dem Art. 7. hervor, wo sie sich die unbedingte Befugniß zum Verkauf vorbehalten.

106.

Wir schließen hiermit diese Darstellung, indem wir glauben, das Eigenthum der Hofhörigen, das Schutzverhältniß u. s. w. hinreichend erwiesen zu haben. Wir haben uns inzwischen Kindlingers Ansichten nicht durchaus angeschlossen, wenn er⁸⁵⁾

82) Worauf sich Rive S. 48. beruft.

83) S. 244.

84) Art. 1. „Quod Dni Decanus et Capitulum Xantense essent
„veri Domini curtis de Darsten et honorum spectantium
„ad eandem, ac ejusdem proprietates pertineret ad eosdem,
„salvo tamen jure cujuslibet alterius in bonis quae tenentur
„de dicta parte jure vitae ductus seu alimoniae.

85) Geschichte der Familie und Herrschaft von Dolmestein Bd. 1.
S. 16. ff.

aus der Hofsverfassung durch allerhand fingirte Verträge die Grafschaft u. s. w. entstehen läßt. So einfach ist allerdings die Geschichte nicht. Die Gemeinden der Höbrigen und der Freien waren verschieden; ihre Grundunterschiede und endliche Verschmelzung genauer nachzuweisen, ist Aufgabe unsrer Historiker. Selbstredend können nun viele Argumente, welche man gegen des, übrigens unsferblichen, Kindingers Ansicht gewöhnlich vorbringt, gegen die unsrige nicht gelten, und hier keine Erörterung finden.

Einer Ansicht, die uns gegenübersteht, haben wir noch nicht erwähnt; es geschehe ganz zum Schlusse. Bequeme Juristen, deren Verehrung für die Geschichte mit der Kenntniß derselben in Verhältniß steht, und denen die bisher allerdings sehr zerstreuten Quellen nicht vorliegen, rufen erzürnt aus: Was sollen uns diese alten Geschichten? Wer kann es uns zumuthen, uns in Hypothesen über das, was vor 1000 Jahren gewesen, wie damals ein Institut entstanden, zu vertiefen? Muß es uns nicht genügen, den letzten Zustand, z. B. die letzte vom Hofsherrn ausgehende Behandlung vor uns zu sehen, und alle weiter gehende Forschungen der historischen Schule zu überlassen? — In solchen und ähnlichen Gedanken verschaffen sich allerdings viele Juristen Beruhigung, wenn sie das Eigenthum des Hofsherrn frischweg aussprechen. Sie zwingen dadurch die Anwälde der Streitenden, sich in jedem einzelnen Prozeß auf den Rathgeber zu setzen und ein Kollegium über diese allerdings alte Geschichten zu lesen, aus der Zusammenstellung vieler Hofrechte und sonstiger Notizen einen geschichtlichen Beweis zu führen. Am Ende sagt dann gar der verdrießliche Richter: Bringt mir spezielle Beweise gerade über den fraglichen Hof, und nicht von anderen Höfen, sonst halte ich die Vermuthung, die ich nun einmal für das Eigenthum des Hofsherrn aufzustellen für gut gefunden habe, fest. — Solche Ansichten sind eigentlich gar nicht mit Erfolg zu widerlegen! Es wird nicht gelingen, den Richter wider seinen Willen zum Gelehrten zu machen! — Man sieht, wie wichtig das Historisch-Gemeine im deutschen Privatrechte, die dadurch angebahnte Introduction in die einzelnen Partikularrechte, ist. Hat man sich einmal im

Allgemeinen aus den einzelnen Hofrechten — wie wir es versucht haben — eine richtige Theorie über das Hofswesen verschafft, so braucht im einzelnen Prozesse nur die Instruktion darauf gerichtet zu werden, ob hier etwa besondere Satzungen vorliegen, welche die allgemeine Ansicht modifiziren. Im übrigen wird der Richter erwägen, daß es ihm nicht zustehe, das, was aus der Zusammenstellung der verschiedenen Hofrechte und deren Vergleichung mit der Geschichte als historisch-gemeines Recht sich ergibt, zu ignoriren, oder sich noch besonders beweisen zu lassen. Nicht umsonst wird die Rechtswissenschaft allgemein: *rerum divinarum ac humanarum scientia* definiert. — Auf solche Weise wird dann freilich nicht für die Bequemlichkeit, aber wohl für die Würde der Rechtsgelehrten und das Ansehen ihrer Wissenschaft gesorgt. —